



MIG
FONDS

MIG 17

EMISSIONSPROSPEKT


KAPITALANLAGEN

EMISSIONS PROSPEKT

MIG Fonds 17

Vorwort

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere MIG Fonds interessieren. Sie halten den Verkaufsprospekt des MIG Fonds 17 in Händen und wir wollen Sie auf den folgenden Seiten über alle wesentlichen Inhalte einer möglichen Kapitalanlage in diesen geschlossenen Venture Capital Fonds, die MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG, informieren. Dieser Verkaufsprospekt soll Ihnen diese Inhalte verständlich näherbringen. Um dies zu erreichen, verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung von Geschlechterbezeichnungen (männlich/weiblich/divers - m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zehntausende Anleger, vor allem in Deutschland und Österreich, haben mit Investitionen in MIG Fonds ihr eigenes Anlageportfolio gezielt um den Baustein Venture Capital erweitert – ein Baustein, der für viele professionelle Investoren in Zeiten geringer Zinsen und volatiler Aktienmärkte an Bedeutung gewinnt.

Investitionen in junge, innovative Unternehmen bieten angesichts eines dynamischen industriellen Wandels sowie in Anbetracht der Digitalisierung und Globalisierung viele Chancen – und ebenso viele Risiken. Die coronabedingten Veränderungen unseres täglichen Lebens haben eindrucksvoll die Geschwindigkeit dieses

industriellen Wandels deutlich gemacht. Ein einzelner Anleger hat kaum die Möglichkeit, individuell in solche jungen Unternehmen zu investieren; eine Diversifizierung über viele Unternehmen ist für den Einzelnen ebenso schwierig wie die profunde Auswahl und Prüfung der einzelnen Beteiligungsunternehmen.

Die MIG Fonds übernehmen für ihre Anleger die Auswahl und Betreuung der Beteiligungen. Sie bieten Ihnen damit die Möglichkeit, in einen aktiv gemanagten Venture Capital Fonds mit mehreren Beteiligungsunternehmen zu investieren. Die Auswahl und Entscheidung über die Venture-Capital-Investitionen führt die MIG Capital AG mit Sitz in München durch. Die MIG Capital AG wurde hierzu von der Fondsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt. Die MIG Capital AG verfügt im Bereich von Venture-Capital-Investitionen über große Erfahrung: Seit rund 17 Jahren ist sie im Portfoliomanagement für die MIG Fonds tätig.

Der MIG Fonds 17 verwendet das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, bei denen es sich im Regelfall um Kapitalgesellschaften handelt, zu erwerben. Zielunternehmen sind junge, innovative

Unternehmen, die die Investitionen der Fondsgesellschaft zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung, zur Markteinführung ihrer Produkte oder zu deren Vertrieb benötigen. In welche Unternehmen konkret der MIG Fonds 17 investieren wird, steht zu Beginn der Platzierung des Fonds noch nicht fest.

Interessierte Anleger erwerben eine Kommanditbeteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG. Die Mindesteinlage beträgt EUR 5.000,00 oder, sofern die Einlage in sechs gleichen Teilzahlungen, sog. Capital Calls, bis Juni 2027 erbracht werden soll, EUR 18.000,00. Die Kommanditbeteiligungen werden bei Beitritt zunächst über eine Treuhänderin, die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, gehalten. Die Kapitalanlage kann bis längstens 31.12.2024 erworben werden, es sei denn, das Platzierungsvolumen in Höhe von bis zu EUR 100,0 Mio. oder, bei Inanspruchnahme von Platzierungsreserven, in Höhe von bis zu EUR 160,0 Mio. ist bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeschöpft.

Das vorliegende Angebot wendet sich an erfahrene Anleger, die über ausreichende Liquidität verfügen. Die Kommanditbeteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG stellt eine unternehmerisch geprägte Kapitalanlage dar, mit der keine kalkulierbare oder gar sichere Rendite erzielt wird. Darüber hinaus ist

das Kapital jedes Anlegers mit Rücksicht auf die Laufzeit der Fondsgesellschaft bis 31.12.2035 und die Investitionen des Gesellschaftskapitals in Beteiligungsunternehmen langfristig gebunden. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

Der vorliegende Verkaufsprospekt (nebst Anlagebedingungen sowie Gesellschafts- und Treuhandvertrag) enthält die wesentlichen Angaben und Informationen zu der angebotenen Kapitalanlage. Anlegern, die sich für eine Kapitalanlage bei der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG interessieren, wird empfohlen, vor der Anlageentscheidung alle Verkaufsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich gegebenenfalls zusätzlich fachkundig beraten zu lassen.

Pullach, den 03.03.2022

HMW Emissionshaus AG
(Prospektverantwortliche)



Vorstand
Dr. Matthias Hallweger

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
HINWEIS GEMÄSS § 165 ABS. 2 NR. 4 KAGB	10
1. INVESTMENTGESELLSCHAFT	11
1.1. Überblick	13
1.2. HMW Komplementär GmbH	16
1.3. MIG Beteiligungstreuhand GmbH	17
1.4. Anlegerprofil, Risikoprofil	20
1.4.1. Profil des typischen Anlegers	20
1.4.2. Risikoprofil des Investmentvermögens	21
1.5. Anlageobjekte und Anlageziele	21
1.5.1. Venture-Capital-Investitionen	21
1.5.2. Besondere Angaben zu den Anlageobjekten	23
1.5.3. Zielunternehmen und Anlageentscheidung	24
1.5.4. Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen	29
2. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	31
2.1. MIG Capital AG	34
2.2. Vorstand der MIG Capital AG	34
2.3. Weitere von der MIG Capital AG verwaltete Investmentvermögen	36
2.4. Faire Behandlung der Anleger	37
2.5. Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäß § 25 Abs. 6 KAGB	37
2.6. Vergütung	38
2.7. Vergütungspolitik	38

3. WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER	39
3.1. Verwahrstelle	41
3.2. Auslagerungsverträge für die Fondsgesellschaft gemäß § 36 KAGB	42
3.2.1. Fondskonzeption	42
3.2.2. Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung	42
3.2.3. Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen	43
3.2.4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung	43
3.2.5. Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz	44
3.2.6. IT-Adminstration	44
3.3. Vertrieb	45
4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE	47
4.1. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen	49
4.1.1. Ausgabe von Anteilen	49
4.1.2. Rücknahme von Anteilen	52
4.2. Hauptmerkmale der Anteile und wesentliche Rechte der Anleger aus Gesellschafts- und Treuhandvertrag	55
4.2.1. Art und Hauptmerkmale der Anteile, Anteilsklassen	55
4.2.2. Gesellschaftsvertrag	56
4.2.3. Treuhandvertrag	56
4.2.4. Anlagebedingungen	66

4.3	Regeln für die Ermittlung und Verwendung von Erträgen	66
4.4	Übertragung der Anteile, Fungibilität	66
4.5	Abschlussprüfer	67
4.6	Regeln für die Vermögensbewertung	67
4.6.1	Grundlagen	67
4.6.2	Bewertung von Vermögenswerten	68
4.6.3	Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	69
5.	RISIKOHINWEISE	71
5.1	Prognose- und anlagegefährdende Risiken	74
5.1.1	Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft	74
5.1.2	Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft	81
5.1.3	Risiken in Bezug auf die Beteiligung der Anleger	84
5.2	Anlegergefährdende Risiken	85
5.3	Steuerliche Risiken	88
5.4	Sonstige Risiken	90
5.5	Maximalrisiko des Anlegers	92
6.	KOSTEN	93
6.1	Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag (Agio)	95
6.2	Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten oder Gebühren	95
6.3	Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind	96
6.3.1	Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt	96
6.3.2	Laufende Kosten	97

6.3.3	Transaktionskosten und Transaktionsgebühr	100
6.3.4	Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)	103
6.4	Gesamtkostenquote und Transaktionskosten	104
6.5	Keine Rückvergütungen	104
7.	STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE	107
7.1	Steuerliche Behandlung auf Ebene der Fondsgesellschaft	109
7.1.1	Einkommensteuer	109
7.1.2	Gewerbesteuer	111
7.1.3	Umsatzsteuer	113
7.2	Besteuerung der deutschen Anleger mit Einkommensteuer	113
7.3	Erbschaft- und Schenkungsteuer für deutsche Anleger	117
7.4	Verfahrensrecht	119
8.	ANHANG I VERTRÄGE, ANLAGEBEDINGUNGEN UND ESG-INFORMATIONEN	121
8.1	Gesellschaftsvertrag	123
8.2	Treuhandvertrag	149
8.3	Anlagebedingungen	154
8.4	Informationen über die Nachhaltigkeit der Anlagestrategie (ESG-Informationen)	165
9.	ANHANG II VERBRAUCHERINFORMATIONEN	169
	GLOSSAR	183

Hinweis gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 4 KAGB

Der am Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen. Die betreffenden Angaben werden auf Wunsch schriftlich zur Verfügung gestellt und sind bei der HMW Emissionshaus AG, Münchener Straße 52, 82049 Pullach i. Isartal, erhältlich.

KAPITEL 1
INVESTMENTGESELLSCHAFT



1

KAPITEL INVESTMENTGESELLSCHAFT

1.1	Überblick	13
1.2	HMW Komplementär GmbH	16
1.3	MIG Beteiligungstreuhand GmbH	17
1.4	Anlegerprofil, Risikoprofil	20
	1.4.1 Profil des typischen Anlegers	20
	1.4.2 Risikoprofil des Investmentvermögens	21
1.5	Anlageobjekte und Anlageziele	21
	1.5.1 Venture-Capital-Investitionen	21
	1.5.2 Besondere Angaben zu den Anlageobjekten	23
	1.5.3 Zielunternehmen und Anlageentscheidung	24
	1.5.4 Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen	29

Mit diesem Verkaufsprospekt wird Anlegern eine Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG (im Folgenden auch „Gesellschaft“, „Fondsgesellschaft“, „Investmentvermögen“ oder „AIF“) angeboten.

1.1 ÜBERBLICK

Über die Fondsgesellschaft sind folgende wesentliche Angaben zu machen:

- **Rechtsform**
Kommanditgesellschaft
- **Firma**
MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG
- **Sitz**
Pullach i. Isartal, Landkreis München
- **Handelsregister**
Amtsgericht München, HRA 115482
- **Geschäftsanschrift**
Münchener Straße 52,
D-82049 Pullach i. Isartal
- **Gründung**
(Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens)
Die Gesellschaft wurde im Juli 2021 gegründet. Die erste Eintragung im Handelsregister erfolgte am 30.12.2021.
- **Laufzeit**
Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet
- **Komplementärin**
(persönlich haftende Gesellschafterin)
HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach i. Isartal (AG München, HRB 192208)
- **Treuhandkommanditistin**
MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München (AG München, HRB 155249)
- **Kapitalverwaltungsgesellschaft**
MIG Capital AG mit Sitz in München (AG München, HRB 154320)
- **Gesellschaftszweck**
Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind („Beteiligungsunternehmen“). Die Gesellschaft erwirbt, hält, verwaltet und veräußert zu diesem Zweck Anteile an Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile sowie atypisch stille Beteiligungen.
- **Konzerneinbindung, personelle Verflechtung**
Geschäftsführende Gesellschafterin

(Komplementärin) der Fondsgesellschaft ist die HMW Komplementär GmbH. Die HMW Komplementär GmbH ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Konzeption des Investmentvermögens und der Vertriebsvorbereitung beauftragt wurde (vgl. in Kap. 3.2.1). Die Komplementärin ist eine Zweckgesellschaft, deren Geschäftsbetrieb allein auf die Übernahme der Funktionen und die Wahrnehmung der Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Fondsgesellschaft und anderen vergleichbaren Gesellschaften ausgerichtet ist. Die HMW Komplementär GmbH ist zugleich Komplementärin der MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 12“), der MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG i.L. („MIG Fonds 13“), der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 14“), der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 15“) und der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG („MIG Fonds 16“), jeweils mit Sitz in Pullach i. Isartal, die den gleichen Unternehmensgegenstand wie die Fondsgesellschaft haben. Die Fondsgesellschaft sowie MIG Fonds 12, MIG Fonds 13, MIG Fonds 14, MIG Fonds 15 und MIG Fonds 16 sind durch die einheitliche Leitung durch die HMW Komplementär GmbH in einen Konzern eingebunden.

- **Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens**
Das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft beschränkt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts auf die Bareinlage der Treuhandkommanditistin in Höhe von EUR 1.000,00, gemindert um bisherige laufende Kosten in Höhe von rund

EUR 200,00. Die Gesellschaft hat bisher keine Investitionen in Unternehmensbeteiligungen vorgenommen. Es lassen sich daher keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens machen.

RECHTLICHE STRUKTUR DER FONDSGESELLSCHAFT IM ÜBERBLICK



* HMW Komplementär GmbH ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG.
** MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der MIG Capital AG.

1.2 HMW KOMPLEMENTÄR GMBH

Die HMW Komplementär GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) der Fondsgesellschaft. Über die HMW Komplementär GmbH lassen sich im Überblick folgende wesentliche Angaben machen:

- **Firma**
HMW Komplementär GmbH
- **Sitz**
Pullach i. Isartal, Landkreis München
- **Handelsregister**
Amtsgericht München, HRB 192208
- **Geschäftsanschrift**
Münchener Straße 52, D-82049 Pullach i. Isartal. Es handelt sich hierbei zugleich um die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer der HMW Komplementär GmbH.
- **Gesellschaftszweck**
Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme deren Geschäftsführung.
- **Stammkapital**
EUR 25.000,00 (vollständig einbezahlt)
- **Gesellschafter**
HMW Emissionshaus AG (100 % der Geschäftsanteile). Die Gesellschafter der HMW Emissionshaus AG sind: Dr. Matthias Hallweger (70 % der Aktien), Michael Motschmann (15 % der Aktien), Jasmin Schleitzer-Motschmann (7,5 % der Aktien), Benjamin Motschmann (3,75 % der Aktien) und Dominik Motschmann (3,75 % der Aktien).

- **Geschäftsführer**
Die HMW Komplementär GmbH hat zwei Geschäftsführerinnen: Frau Pervin Persenkli und Frau Inga-Maren Birk, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot von „Insichgeschäften“) befreit sind.

Für die beiden Geschäftsführerinnen der HMW Komplementär GmbH lassen sich folgende wesentlichen Angaben machen:

Pervin Persenkli

Frau Pervin Persenkli (geb. 1983) ist Rechtsanwältin und Justitiarin der HMW Emissionshaus AG. Frau Pervin Persenkli wurde am im März 2014 zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der HMW Komplementär GmbH bestellt.

Inga-Maren Birk

Frau Inga-Maren Birk (geb. 1983) ist Diplom-Betriebswirtin (FH) und war seit 2008 für Kapitalanlagegesellschaften in den Bereichen Asset- und Transaktionsmanagement sowie Projektentwicklung tätig. Sie führt zudem seit 2015 ein eigenes Unternehmen. Frau Inga-Maren Birk wurde im April 2019 zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der HMW Komplementär GmbH bestellt.

- **Aufgaben und Befugnisse**
Die HMW Komplementär GmbH ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie ist die gesetzliche Vertreterin der Fondsgesellschaft. Die HMW Komplementär GmbH ist zuständig für sämtliche

Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements fallen oder die sonstige Verträge oder Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des KAGB die MIG Capital AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich ist. In den Aufgabenbereich der Komplementärin fällt somit insbesondere die interne Verwaltung der Fondsgesellschaft. Die HMW Komplementär GmbH ist in ihrem Aufgabenbereich grundsätzlich allein entscheidungsbefugt, auch wenn außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen ergriffen werden sollen (vgl. näher in Kap. 4.2.2 unter „Geschäftsführung“). Die Komplementärin ist einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot von sog. Insichgeschäften) befreit. Sie erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung von der Gesellschaft eine Vergütung (vgl. in Kap. 6.3.2).

- **Mögliche Interessenkonflikte**
Die HMW Komplementär GmbH nimmt die Funktionen und Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) bei fünf weiteren MIG Fondsgesellschaften – MIG Fonds 12, MIG Fonds 13, MIG Fonds 14, MIG Fonds 15 und MIG Fonds 16 – wahr. Die HMW Komplementär GmbH ist als gesetzliche Vertreterin der Fondsgesellschaft befugt, Verträge namens und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen und verbindliche Erklärungen für die Gesellschaft abzugeben. Sie hat neben der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmte Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere bei der internen Administration der Fondsgesellschaft. Da die HMW Komplementär GmbH diese vergleichbaren Aufgaben und Befugnisse in mehreren

Fondsgesellschaften hat, können sich bei ihrer Tätigkeit für die verschiedenen Fondsgesellschaften Interessenkonflikte ergeben, z. B. im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Beauftragung eines Dienstleisters durch mehrere MIG Fondsgesellschaften.

Der gleiche Interessenkonflikt kann daraus resultieren, dass Frau Pervin Persenkli nicht nur bei der HMW Komplementär GmbH, sondern auch bei der HMW Verwaltungs GmbH, die bei anderen MIG Fondsgesellschaften Komplementärin ist, zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin bestellt ist. Frau Pervin Persenkli ist darüber hinaus als Justitiarin für die HMW Emissionshaus AG, die vorliegende Kapitalanlage konzipiert und den Verkaufsprospekt nebst Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt hat (vgl. in Kap. 3.2.1), und rechtsberatend für die HMW Fundraising GmbH, die mit der Vertriebskoordination vorliegender Kapitalanlage betraut ist, tätig.

1.3 MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH

Weitere Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft als bisher einzige Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat aufgrund des Gesellschaftsvertrags sowie eines Auslagerungsvertrags mit der MIG Capital AG die Aufgaben und Funktionen der „Treuhandkommanditistin“ übernommen. Sie erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge von der Gesellschaft eine Vergütung (vgl. in Kap. 6.3.2).

Über die MIG Beteiligungstreuhand GmbH lassen sich im Überblick folgende wesentliche Angaben machen:

- **Firma**
MIG Beteiligungstreuhand GmbH
- **Sitz**
München
- **Handelsregister**
Amtsgericht München, HRB 155249
- **Geschäftsanschrift**
Ismaninger Str. 102, D-81675 München
- **Gesellschaftszweck**
Treuhänderische Verwaltung von Rechten Dritter und die Übernahme sonstiger Treuhandaufgaben, insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Kommanditanteilen an Kommanditgesellschaften, an denen die MIG Capital AG als Komplementärin beteiligt ist.
- **Stammkapital**
EUR 25.000,00 (vollständig einbezahlt)
- **Gesellschafter**
MIG Capital AG (100 % der Geschäftsanteile)
- **Geschäftsführer**
Nicolaus Freiherr von Miltitz

Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen

Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der MIG Capital AG und somit kapitalmäßig mit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft verflochten. Die Geschäftsführung der MIG Beteiligungstreuhand

GmbH ist mit Rücksicht darauf gegenüber der MIG Capital AG grundsätzlich weisungsabhängig. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Aufgaben und Funktionen der Treuhandkommanditistin zudem in 14 weiteren Fondsgesellschaften der MIG Fondsgruppe übernommen. Die MIG Beteiligungstreuhand ist darüber hinaus beauftragt, einen etwaigen Erlös aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen der früheren MIG Fonds 1 und MIG Fonds 3 an deren frühere Anleger zu verteilen. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen: Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Funktionen der Treuhandkommanditistin im Interesse aller Anleger übernommen. Die Treuhänderin ist nicht vorrangig Sachwalterin der Individualinteressen eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft oder Dritten.

Der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, Nicolaus Freiherr von Miltitz, ist darüber hinaus alleiniger Geschäftsführer der MIG Service GmbH, einer 100 %-Tochtergesellschaft der MIG Capital AG, die bei der Fondsgesellschaft mit dem Anlegerservice, der Finanzbuchhaltung und weiteren Geschäftsbesorgungen beauftragt worden ist.

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Aufgabe, Treuhandverhältnisse mit Anlegern zu begründen, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen. Die Treuhandkommanditistin ist im Rahmen der Treuhandaufträge verpflichtet, Kommanditanteile von Anlegern an der Fondsgesellschaft „treuhänderisch“ für diese durch Erhöhung des Festkapitals der Fondsgesellschaft zu erwerben und zu halten. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte bei Beschlussfassungen, die mit den treuhänderisch

gehaltenen Kommanditanteilen verbunden sind, werden laut Gesellschafts- und Treuhandvertrag durch die Anleger selbst – und nicht durch die Treuhandkommanditistin – ausgeübt.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit und die Funktionen der Treuhandkommanditistin bilden die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 sowie §§ 4 und 5 des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 8.1) sowie die Bestimmungen im Treuhandvertrag (abgedruckt in Kap. 8.2), den jeder Anleger bei Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin individuell mit dieser abschließt. Die Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin werden darüber hinaus in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB zwischen der MIG Capital AG als externer KVG und der Treuhandkommanditistin bestätigt und erweitert.

Die Treuhandkommanditistin ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags insbesondere berechtigt, ihren eigenen Kommanditanteil ganz oder teilweise treuhänderisch für Anleger zu halten. Sie ist ferner berechtigt, ihren Kapitalanteil bis längstens 31.12.2024 bis zu einem gesamten Festkapital der Gesellschaft von EUR 100,0 Mio. bzw. nach rechtswirksamer Inanspruchnahme von Überzeichnungsreserven bis zu einem gesamten Festkapital von bis zu EUR 160,0 Mio. zu erhöhen, um den Beitritt von Anlegern zur Gesellschaft zu ermöglichen. Der Treuhandvertrag wird zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH und einem Anleger, der der Fondsgesellschaft beitreten möchte, jeweils dann abgeschlossen, sofern und sobald die Treuhänderin ein Beitrittsangebot des Anlegers („Beitrittserklärung“), in dem auf diesen Treuhandvertrag Bezug genommen wird, annimmt. Weitere Angaben zu Abschluss und Inhalt des Treuhandvertrags finden sich in Kap. 4.1.1 und 4.2.3.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhandkommanditistin ist nach Abschluss eines Treuhandvertrags mit einem Anleger verpflichtet, dessen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft zu erwerben und treuhänderisch für diesen zu halten. Das Treuhandverhältnis besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der Fondsgesellschaft, kann von jedem Anleger jedoch zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, mit der Folge, dass der Anleger direkt an der Fondsgesellschaft als Kommanditist beteiligt wird. Eine solche ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags mit der Folge des Erwerbs einer direkten Kommanditbeteiligung ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2027 möglich (§ 6 Abs. 1 lit. a) des Treuhandvertrags). Der Anleger hat im Innenverhältnis zur Gesellschaft auch während des Bestehens des Treuhandverhältnisses die Rechtsstellung eines direkt beteiligten Kommanditisten (§ 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Anleger treuhänderisch Kommanditanteile der Gesellschaft oder von anderen Fondsgesellschaften zu halten. Die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft hält die Treuhandkommanditistin im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen. Mehrere Anleger, für die die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin fungiert, sind untereinander nicht gesellschaftsrechtlich verbunden.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag sind mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Treugeber mit direkt beteiligten Gesellschaftern im Innenverhältnis eng begrenzt: Die Treuhandkommanditistin wird alle Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen des

Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin für den Anleger erlangt, an diesen herausgeben, soweit die Gesellschaft nicht ohnedies direkt an den Treugeber leistet (§ 3 Abs. 3 des Treuhandvertrags). Gleiches gilt für Zahlungen der Gesellschaft, die für den Anleger bestimmt sind, wie etwa Ausschüttungen oder die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Die weiteren mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Mitgliedschaftsrechte übt der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft selbst aus, insbesondere die Teilnahme- und Stimmrechte bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren (vgl. näher in Kap. 4.2.2). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr nach dem Treuhand- und dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben auch Dritte zu beauftragen (§ 3 Abs. 2 des Treuhandvertrags).

Jeder Anleger ist auch gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft (Einzahlung der Einlage und eines etwaigen Agios) durch direkte Leistung an die Gesellschaft zu erfüllen. Darüber hinaus stellt jeder Anleger die Treuhandkommanditistin gemäß § 4 des Treuhandvertrags von Einlageverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie von der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten frei, sofern und soweit die Einlageverpflichtung oder die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten auf dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil beruhen (vgl. zu dem betreffenden Zahlungsrisiko der Anleger für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Kap. 5.2, „Persönliche Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei Rückgewähr der Hafteinlage“).

Vergütung
Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung und ihre Tätigkeit kein Honorar von den Anlegern, sondern eine Vergütung von der Gesellschaft (vgl. hierzu in Kap. 6.3.2).

1.4 ANLEGERPROFIL, RISIKOPROFIL

1.4.1 Profil des typischen Anlegers

Die Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG sind für Anleger bestimmt, die eine unternehmerische Beteiligung an einem Venture-Capital-Fonds eingehen möchten.

Aufgrund des unternehmerischen Charakters der vorliegenden Kapitalanlage ergeben sich besondere Ertragsaussichten, zugleich aber auch erhöhte Risiken. Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie aller im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Beendigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft gezahlten Kosten. In Sonderfällen besteht das zusätzliche Risiko, dass das sonstige, nicht in der Fonds-beteiligung gebundene Vermögen des Anlegers belastet wird (vgl. zu den „Anlegergefährdenden Risiken“ im Einzelnen in Kap. 5.2 sowie zum „Maximalrisiko“ in Kap. 5.5).

Die Kapitalanlage ist auf einen langfristigen Anlagehorizont angelegt. Die Fondsgesellschaft hat eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2035; im Anschluss kann sich bis zur Vollbeendigung eine mehrjährige Liquidationsphase ergeben. Die Kapitalanlage kann – außer durch Weiterveräußerung – grundsätzlich nicht vor Vollbeendigung der Gesellschaft, durch ordentliches

Ausscheiden des Anlegers, beendet werden. Die Beteiligung ist nicht geeignet für Anleger, die eine feste Verzinsung des angelegten Kapitals erwarten oder für die der Erhalt des angelegten Kapitals im Vordergrund steht. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist ferner nicht geeignet für Anleger, die aus dem angelegten Kapital ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt bestreiten oder in sonstiger Weise regelmäßige Rückflüsse generieren möchten. Die Kapitalanlage ist schließlich nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung wird abgeraten. Die vorliegende Kapitalanlage sollte nicht die überwiegende oder gar alleinige Kapitalanlage des Anlegers darstellen, sondern lediglich als Beimischung zu anderen Anlageprodukten dienen.

1.4.2 Risikoprofil des Investmentvermögens

Das Anlageziel des Investmentvermögens liegt darin, aus Beteiligungen der Fondsgesellschaft an anderen Unternehmen Erträge zu erzielen. Die Fondsgesellschaft tätigt in erster Linie sog. Venture-Capital-Investitionen, beteiligt sich also an jungen, innovativen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beteiligung in der Regel noch keine Gewinne erwirtschaften und hohen Kapitalbedarf haben (vgl. zu den Anlagezielen auch in Kap. 1.5). Ein Teil des Kapitals kann in Gelddarlehen an Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält („Beteiligungsunternehmen“), Bankguthaben oder Wertpapiere angelegt werden. Die Wertentwicklung der einzelnen unternehmerischen Beteiligungen ist zum Investitionszeitpunkt nicht absehbar. Jede einzelne Unternehmensbeteiligung der Fondsgesellschaft kann für sich genommen erhebliche Wertzuwächse generieren, jedoch kann das eingesetzte Kapital jeweils auch vollständig verloren gehen.

Aufgrund der hohen Bandbreite der möglichen Wertentwicklung der einzelnen Beteiligungen kann der Wert des Investmentvermögens selbst sehr hohen Schwankungen (Volatilität) unterliegen.

Dies ermöglicht aus Sicht der Fondsgesellschaft zwar hohe Gewinnchancen, führt jedoch andererseits auch zu dem erheblichen Risiko eines Teil- oder sogar Totalverlustes des von der Gesellschaft für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen oder für sonstige Anlageobjekte eingesetzten Kapitals.

1.5 ANLAGEOBJEKTE UND ANLAGEZIELE

1.5.1 Venture-Capital-Investitionen

Anlageobjekte
Die Fondsgesellschaft verwendet ihr Gesellschaftskapital nach Abzug der Kosten dafür, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Das Gesellschaftskapital wird somit dafür eingesetzt, Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile sowie atypisch stille Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern.

Zielunternehmen für Beteiligungen sind vorrangig junge, innovative Hochtechnologie-Unternehmen, denen die Fondsgesellschaft im Regelfall Eigenkapital für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte zur Verfügung stellt, um im Gegenzug – meist über eine Kapitalerhöhung – Anteile an diesen Unternehmen zu erwerben und sie gegebenenfalls durch zusätzliche

Managementleistungen oder Gelddarlehen zu unterstützen. In Ausnahmefällen kommt ein Anteilserwerb von Altgesellschaftern in Betracht, insbesondere in Kombination mit einer gleichzeitigen Investition in das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens. Gegenstand der Fondsgesellschaft sind somit – schlagwortartig zusammengefasst – Venture-Capital-Investitionen durch Einsatz des eigenen Gesellschaftsvermögens. „Anlageobjekte“ sind die aufgrund solcher Investitionen erworbenen Unternehmensbeteiligungen.

Die Gesellschaft bildet darüber hinaus eine Liquiditätsreserve für Nachinvestitionen in Beteiligungsunternehmen sowie für laufende Kosten und sonstige Aufwendungen, wie etwa die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens an einen vorzeitig ausscheidenden Gesellschafter. Die Liquiditätsreserve kann gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 KAGB ganz oder teilweise in Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen oder in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB (als weitere „Anlageobjekte“) angelegt werden. Die Gesellschaft kann darüber hinaus § 193 KAGB Wertpapiere im Gesellschaftsvermögen halten, z. B. dann, wenn ihre Anteile an einem Beteiligungsunternehmen an der Börse notiert werden.

Venture-Capital-Investitionen
„Venture-Capital“ („VC“) bedeutet wörtlich ins Deutsche übersetzt „Wagniskapital“, „Risikokapital“ oder „Kapital für ein unternehmerisches Vorhaben“. Als Venture-Capital-Finanzierung oder Venture-Capital-Investition wird die Bereitstellung von Eigenkapital oder sog. Mezzanine-Kapital (z. B. bei stiller Beteiligung) durch einen Investor an Unternehmen bezeichnet, meist in Form einer Anschubfinanzierung während oder in den ersten Jahren nach deren Gründung.

Der Kapitalgeber stellt dem Beteiligungsunternehmen Kapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Unternehmensanteil oder eine stille Beteiligung (mit einer Teilhabe am Gewinn und bei „atypisch stillen“ Beteiligungen auch an der Wertentwicklung des Unternehmens). Die Rendite der Kapitalanlage hängt also vom geschäftlichen Erfolg des Beteiligungsunternehmens und dessen eigener Wertsteigerung ab.

Venture Capital hat vor allem bei neu gegründeten oder jungen Unternehmen („Startup“-Unternehmen) wesentliche Bedeutung für die Finanzierung. Gerade in der Frühphase und besonders bei Unternehmen mit innovativen Entwicklungen oder Geschäftsideen wird häufig dringend Kapital für Forschung und Entwicklung, für die Marktzulassung oder Markteinführung von Produkten, die patentrechtliche Absicherung von Erfindungen oder den Aufbau des Vertriebs benötigt. Andererseits haben gerade junge Unternehmen kaum die Möglichkeit, eine klassische Fremdfinanzierung durch Banken zu erreichen. Die Investition durch einen VC-Geber, wie die Fondsgesellschaft, ist daher nicht selten Voraussetzung dafür, dass ein junges Unternehmen mit einer vielversprechenden Entwicklung oder einem interessanten Produkt wirtschaftlich überhaupt die Gründungsphase überlebt bzw. den Markteintritt seines Produkts erreicht.

Ein VC-Geber hat auf der anderen Seite die Möglichkeit, eine überdurchschnittliche Rendite aus dem eingesetzten Kapital zu erzielen, indem er von der Wertsteigerung des Beteiligungsunternehmens profitiert: dieser Unternehmenswert steigt weit überdurchschnittlich, wenn der VC-Nehmer eine Produktentwicklung tatsächlich erfolgreich abschließen oder die Marktzulassung oder Marktreife eines Produkts erreichen kann.

Das Unternehmen hat bis zur VC-Finanzierung häufig entweder überhaupt keine Einnahmen oder erwirtschaftet Verluste und kann dann, nach den ersten Erfolgen, erstmalig mit erheblichen Zuflüssen aus Lizenzzahlungen oder Produktverkäufen rechnen. Der VC-Geber kann die Wertsteigerung seiner Beteiligung realisieren, indem er den Unternehmensanteil an einen strategischen Investor, wie vor allem einen etablierten Wettbewerber im gleichen Marktbereich (sogenannter „Trade Sale“) oder an einen anderen VC- oder Finanzinvestor (sogenannter „Secondary Sale“) weiterveräußert. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass das Beteiligungsunternehmen ganz oder teilweise an die Börse gebracht und damit ein Zugang des VC-Gebers zum Kapitalmarkt für seine Unternehmensbeteiligung geschaffen wird. Neben der Realisierung der Wertsteigerung durch den erfolgreichen Ausstieg aus dem Unternehmen („Exit“) bleibt die zusätzliche Möglichkeit, dass (zumindest übergangsweise bis zu einem Exit) Einnahmen durch Gewinnausschüttungen des Beteiligungsunternehmens erzielt werden.

Anlageziele
Die Fondsgesellschaft ist bestrebt, aufgrund der typischerweise mit Venture-Capital-Investitionen verbundenen Gewinnchancen, Erträge aus ihren Unternehmensbeteiligungen zu erzielen. In erster Linie sollen Gewinne daraus resultieren, dass Beteiligungen der Gesellschaft nach einer Wertsteigerung mit Gewinn weiterveräußert werden. Eine weitere Ertragsmöglichkeit besteht darin, dass die Fondsgesellschaft von einem Beteiligungsunternehmen laufende Gewinnausschüttungen erhält.

Eine zusätzliche Einnahme der Fondsgesellschaft kann sich aus der Nutzung der Liquiditätsreserve ergeben. Laut § 1 Ziffer 1.1 der

Anlagebedingungen kann diese Liquiditätsreserve in Bankguthaben oder Wertpapieren angelegt werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Gelddarlehen an Unternehmen ausreichen, an denen sie bereits eine Beteiligung hält. Mit solchen Geldanlagen können gegebenenfalls Zinseinnahmen für die Fondsgesellschaft generiert werden.

1.5.2 Besondere Angaben zu den Anlageobjekten

Die Fondsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine VC-Investitionen vorgenommen, also noch keine Unternehmensbeteiligungen erworben und noch keine Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung solcher Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen. Es ist bisher keine Investitionsentscheidung für ein Beteiligungsunternehmen getroffen worden. Es steht gegenwärtig noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden wird (vgl. zu den damit verbundenen Risiken in Kap. 5.1.1). Es hat mit Rücksicht darauf bisher auch keine „Wertentwicklung“ des Investmentvermögens stattgefunden (§ 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB).

Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens sind nicht zulässig; das Investmentvermögen kann keine Leverage einsetzen (§ 1 Ziffer 2.3 der Anlagebedingungen). Für Rechnung oder im Namen der Fondsgesellschaft werden keine Sicherheiten entgegengenommen. Die Fondsgesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten (§ 1 Ziffer 2.4 der Anlagebedingungen).

Laufende Informationen zu VC-Investitionen der Fondsgesellschaft finden sich auf der Website der MIG Fondsgesellschaften, unter

www.migfonds.de. Hinweisbekanntmachungen zu Prospektnachträgen, die z. B. mit Rücksicht auf eine Investition der Gesellschaft erfolgen, werden zudem in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

1.5.3 Zielunternehmen und
Anlageentscheidung

Zielunternehmen der Fondsgesellschaft,
Anlagegrenzen

Die Investitionen der Fondsgesellschaft sollen mit mindestens 70 % des Investitionskapitals in Unternehmen erfolgen, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben. Höchstens 30 % des Investitionskapitals können in Beteiligungen an Unternehmen investiert werden, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz, in Großbritannien oder in den USA haben (vgl. § 1 Ziffer 2.1.4 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Unter „Investitionskapital“ ist dabei gemäß § 1 Ziffer 1.2 der Anlagebedingungen der Gesamtbetrag des von Anlegern gehaltenen Festkapitals der Gesellschaft (gesamte Zeichnungssumme der Kommanditanteile aller Anleger) im jeweiligen maßgeblichen Berechnungszeitpunkt, abzüglich der direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen zu verstehen. Für die Berechnung des „Investitionskapitals“ kommt es nicht darauf an, ob das Kapital bereits einbezahlt ist. Der Ausgabeaufschlag („Agio“) gemäß § 3 Ziffer 2 der Anlagebedingungen wird bei der Berechnung des „Investitionskapitals“ nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft investiert mindestens 60 % ihres „Investitionskapitals“ bis Ende des Jahres 2026 („Investitionsphase“). Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Anleger mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere 12 Monate verlängert werden.

Weitere Anlagegrenzen bzw. Investitionskriterien sind in § 1 Ziffer 2 der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 8.3) geregelt. Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen demnach in einer der folgenden Branchen tätig sein:

- Pharma, Biotechnologie;
- Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen;
- Digital Health;
- Industrielle Biotechnologie;
- Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung;
- Energietechnologie;
- Robotik, Automatisierungstechnik; Kommunikations- und Informationstechnologie;
- E-Commerce.

Bei den Investitionen müssen folgende Investitionskriterien eingehalten werden:

- Mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens EUR 500.000,00 angelegt.
- Mindestens 80 % des Investitionskapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens EUR 750.000,00 beträgt.
- Mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

Die Gesellschaft investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung, so dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Erfordernisse der Risikomischung werden spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs eingehalten.

Die Gesellschaft erwirbt aus Gründen der Risikostreuung ferner Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des Fondsvermögens betragen. Unter „Fondsvermögen“ ist hierbei der Gesamtbetrag des Festkapitals der Anleger (gesamte Zeichnungssumme der Kommanditanteile der Anleger) zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition zu verstehen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des Investitionskapitals investiert werden.

Die Beteiligungen der Fondsgesellschaft bestehen in Aktien oder Geschäftsanteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteilen an Kommanditgesellschaften sowie atypisch stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft kann Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten. Das hat z. B. dann praktische Relevanz, wenn die Börsennotierung nach der Beteiligung der Gesellschaft erfolgt und die Aktien im Anschluss an die Börsennotierung und nach Ablauf eventueller Veräußerungsbeschränkungen veräußert werden sollen. Im Fall des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des anderen Unternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen (vgl. § 1 Ziffer 2.2.4 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Bei den Investitionen der Fondsgesellschaft bzw. der Verwaltung des Investmentvermögens werden keine Techniken und keine Instrumente angewandt. Die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hinsichtlich der Anlagestrategie durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen gebunden. Es ist kein Verfahren vorgesehen, nach dem das Investmentvermögen seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik bzw. beides ändern kann.

Anforderungsprofil für Zielunternehmen

Die Investitionsentscheidung im Einzelfall hängt wesentlich von der Art des Produkts des Zielunternehmens, dessen Marktchancen, dem Umfang des Finanzbedarfs und der Unternehmensbewertung ab. Grundsätzlich gilt folgendes Anforderungsprofil für ein Zielunternehmen:

Qualifiziertes Management

Das Management des Zielunternehmens muss nachweisbare technologische, kaufmännische und unternehmerische Kompetenz aufweisen.

Geordnete rechtliche Strukturen,
Governance

Das Zielunternehmen muss geordnete rechtliche Strukturen und Verhältnisse aufweisen, die durch Geschäftsunterlagen und Verträge dokumentiert sind, so dass es die Verfahrensweisen einer „guten Unternehmensführung“ aufweist.

Klares, tragfähiges Unternehmenskonzept

Das Unternehmenskonzept soll in einem umfassenden Businessplan abgebildet sein. Dieser muss plausible, klare und soweit möglich auch nachprüfbare Angaben zur qualitativen Unternehmensplanung (Geschäftsmodell, Zielmarkt, Ziele und

Strategie, Leistungs- und Produktportfolio, Marketing und Vertrieb, Management, Personal und Organisation) sowie zur quantitativen Unternehmensplanung (Pläne zu Produktpreisen und Absatzzahlen, Entwicklungs-, Produktions-, Personal- und Investitionskosten sowie Finanzplanung wie Gewinn- und Verlust-Rechnung, Planbilanz und Liquiditätsplanung) enthalten.

Innovatives Produkt

Das entwickelte oder noch zu entwickelnde Produkt des Beteiligungsunternehmens sollte eine Innovation mit klarem Markt- und/oder Prozessvorteil darstellen, mit dem Potenzial, wesentliche Marktanteile oder gar eine Marktführerschaft zu erringen. Die Innovation sollte, so weit möglich, durch geeignete Schutzrechte, wie vor allem Patentrechte, spezielles Knowhow oder einen Zeitvorteil nachhaltig gegenüber den Wettbewerbern abgesichert sein.

Wachstumspotenzial in einer interessanten Markt- und Wettbewerbsposition

Für das Produkt des Beteiligungsunternehmens sollte ein interessantes Marktvolumen vorhanden sein. Der Marktzugang für das Zielunternehmen sollte realistisch und der gewählte Vertriebskanal erfolgversprechend sein. Das Geschäftsmodell des Beteiligungsunternehmens muss dessen nachhaltige Wertsteigerung im vorhandenen Marktumfeld als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Weiterveräußerungsmöglichkeit

Hinsichtlich des Zielunternehmens muss eine realistische Möglichkeit der Weiterveräußerung der Beteiligung („Exit“) inner-

halb eines Zeitraums von rund fünf bis zehn Jahren bestehen, etwa durch einen Verkauf an einen anderen Marktteilnehmer bzw. Wettbewerber oder mittels eines Börsengangs des Beteiligungsunternehmens.

Bei den Investitionen werden schließlich u.a. ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Die Fondsgesellschaft zielt jedoch nicht speziell auf nachhaltige Investitionen ab. Weitere Informationen über die Nachhaltigkeit der Anlagestrategie (ESG-Informationen) finden sich in der Anlage 8.4.

Ablauf einer Investition im Überblick

Der Investition im Einzelfall geht eine grundsätzlich standardisierte Auswahl und Prüfung einer Beteiligungsmöglichkeit voraus, die im Überblick regelmäßig folgenden Ablauf hat:

- Phase 1

Phase 2

Phase 3

Phase 4

Phase 5
- Vorauswahl

Analyse des Geschäftsmodells

Due Diligence

Bewertung

Beteiligungsverhandlungen

Phase 1 – Vorauswahl

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Fondsgesellschaft wird grundsätzlich auf drei Wegen auf Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam: Durch eigene gezielte Suche einer Beteiligungsoption, durch Vermittlung Dritter oder – wie im Regelfall – aufgrund eigener Initiative kapital-suchender Unternehmen.

Interessierte Zielunternehmen reichen Kurzbeschreibungen ihres Unternehmens oder Businesspläne bei der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Fondsgesellschaft ein. Diese

Investitionsvorschläge werden in einer Vorauswahl durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft geprüft. Hierbei wird festgestellt, ob das Unternehmen hinsichtlich seiner Unternehmensgröße, Innovationskraft und Managementkompetenz überhaupt für eine Unternehmensbeteiligung infrage kommt. Der überwiegende Teil der geprüften Unternehmen scheidet bereits im Rahmen dieser Vorauswahl aus.

Phase 2 – Analyse des Geschäftsmodells

Im Zuge einer umfassenden Unternehmensanalyse wird das Unternehmenskonzept durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft geprüft. Grundlage hierfür ist ein detaillierter und vollständiger Businessplan, den das Zielunternehmen vorzulegen hat, ergänzt durch eigene Recherchen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie z. B. eine Markt- und Technologieanalyse. Im Rahmen dieser Phase 2 präsentiert das Management sein Geschäftskonzept gegenüber der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese Präsentation dient auch dazu, Fragen zum Unternehmenskonzept zu klären und die verantwortlichen Personen des möglichen Beteiligungsunternehmens kennenzulernen.

In Phase 2 werden gegebenenfalls bereits externe Berater für Kurzgutachten, insbesondere zu Marktumfeld und Technologie des möglichen Beteiligungsunternehmens, hinzugezogen, um die erste eigene Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu vervollständigen. Im Rahmen dieser Phase 2 wird die Mehrzahl der nach der ersten Vorauswahl verbliebenen Unternehmen zurückgewiesen, so dass letztlich nur ein sehr geringer Teil

der ursprünglichen Interessenten in die dritte Phase des Auswahlprozesses gelangt. Der erfolgreiche Abschluss der Phase 2 endet häufig mit einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zur geplanten Investition, die jedoch noch zahlreiche Voraussetzungen an den Beteiligungserwerb knüpft.

Phase 3 – Due Diligence

Bevor die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer endgültigen Investitionsentscheidung kommen kann, muss das Beteiligungsunternehmen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung (Due Diligence) unterteilt sich in eine technische (Technical Due Diligence), wirtschaftliche (Business and Financial Due Diligence) sowie gegebenenfalls auch rechtliche (Legal Due Diligence) und/oder steuerliche Prüfung (Tax Due Diligence). Auch hier werden regelmäßig geeignete und kompetente Gutachter hinzugezogen, die Stellungnahmen zu Technologie und Marktsituation des Beteiligungsunternehmens erstellen. Im Rahmen der etwaigen rechtlichen Due Diligence werden die Rechtsverhältnisse des Beteiligungsunternehmens, vor allem dessen rechtliche Struktur, dessen Vertragsverhältnisse, gewerbliche Schutzrechte und behördliche Genehmigungen, durch Rechtsanwälte und erforderlichenfalls Patentanwälte überprüft.

Phase 4 – Bewertung

Die Erkenntnisse der Due Diligence werden zusammen mit dem Management des Unternehmens ausgewertet, besprochen und mit den ursprünglichen Angaben verglichen. Sie führen zu einer – gegebenenfalls von den ursprünglichen Vorstellungen

des Managements oder den Altgesellschaftern des Beteiligungsunternehmens abweichenden – Unternehmensbewertung. Diese Unternehmensbewertung dient der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Grundlage für die Preisfindung, also die Festsetzung, wie viele Anteile die Gesellschaft für welche Zahlung in das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens erhält oder zu welchen Konditionen (u. a. Höhe der laufenden Gewinnbeteiligung; Umfang der Beteiligung an Wertsteigerungen des Unternehmens) dem Beteiligungsunternehmen Mezzanine-Kapital in Form einer atypisch stillen Beteiligung zur Verfügung gestellt wird.

Neben der eigenen Unternehmensbewertung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft findet vor der Investition in eine Unternehmensbeteiligung eine Begutachtung des Unternehmenswerts durch einen oder zwei externe Bewerter statt (vgl. näher in Kap. 4.6.2).

Phase 5 – Beteiligungsverhandlungen, Beteiligungsvertrag

Auf Auswahl, Vorprüfung und Bewertung folgen Vertragsverhandlungen und der Entwurf eines Beteiligungsvertrags. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (für die Fondsgesellschaft) einerseits sowie das Management und die Altgesellschafter des Beteiligungsunternehmens andererseits vereinbaren verbindlich, wie, in welchen Schritten, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Konditionen die Beteiligung der Fondsgesellschaft rechtlich vollzogen wird, wann welche Zahlungen der Fondsgesellschaft erfolgen und wel-

che sonstigen Regelungen zwischen den Altgesellschaftern oder dem Beteiligungsunternehmen und der Fondsgesellschaft gelten sollen (etwa hinsichtlich Veräußerungsbeschränkungen, Mitveräußerungsrechten und -pflichten, Entsenderechten für Gesellschaftsorgane, etc.). Diese Phase 5 wird erfolgreich beendet mit Abschluss eines Beteiligungsvertrags, den vereinbarten Zahlungen der Fondsgesellschaft an das Zielunternehmen bzw. – in Ausnahmefällen – an die Altgesellschafter und dem entsprechenden Erwerb von Anteilen oder einer atypisch stillen Beteiligung am Zielunternehmen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Fondsgesellschaft stehen mit dem Beteiligungsunternehmen nach einer Investition in engem Kontakt und unterstützen es, wie z. B. durch Gelddarlehen, die entgeltliche oder unentgeltliche Beratung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben im Beteiligungsunternehmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kontrolliert laufend die Geschäftsentwicklung des Beteiligungsunternehmens. Ziel hierbei ist es, im Rahmen einer nachhaltigen und verlässlichen Partnerschaft eine wesentliche Wertsteigerung des Beteiligungsunternehmens zu erreichen. In Abstimmung mit dem Management jedes Beteiligungsunternehmens wird die Weiterveräußerung (Exit) des Anteils, auch im Rahmen einer Veräußerung des Gesamtunternehmens, oder – im Falle einer atypisch stillen Beteiligung – die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens durch das Beteiligungsunternehmen in einem angemessenen Zeitraum angestrebt.

1.5.4 Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen

In § 1 Ziffer 2.2.3 und § 1 Ziffer 1.2 der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 8.3) sind die Anlagegrenzen für die Vergabe von Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen geregelt: Die Gesellschaft verwendet demnach höchstens 30 % des bei der jeweiligen Darlehensauszahlung zur Verfügung stehenden Investitionskapitals für Gelddarlehen an Unternehmen, an denen sie bereits eine Beteiligung hält. Das „Investitionskapital“ der Gesellschaft besteht dabei aus dem Gesamtbetrag des von Anlegern gehaltenen Festkapitals der Gesellschaft (gesamte Zeichnungssumme der Kommanditanteile aller Anleger) im jeweils maßgeblichen Berechnungszeitpunkt, gleich ob das Kapital bereits einbezahlt ist, abzüglich der direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen.

Die Gewährung von Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen ist zusätzlich nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- (1) Bei dem Unternehmen, dem das Gelddarlehen gewährt wird, handelt es sich um ein „Tochterunternehmen“ der Gesellschaft gemäß § 290 HGB; oder
- (2) das Gelddarlehen muss nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Beteiligungsunternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen und in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beteiligungsunternehmens nur nach der Befriedigung sämtlicher Unternehmensgläubiger erfüllt werden (qualifiziertes Nachrangdarlehen); oder
- (3) die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen überschreiten nicht die Anschaffungskosten der an diesem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.

KAPITEL 2
KAPITALVERWALTUNGS-
GESELLSCHAFT

2

2

KAPITEL KAPITALVERWALTUNGS- GESELLSCHAFT

2.1	MIG Capital AG	34
2.2	Vorstand der MIG Capital AG	34
2.3	Weitere von der MIG Capital AG verwaltete Investmentvermögen	36
2.4	Faire Behandlung der Anleger	37
2.5	Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäß § 25 Abs. 6 KAGB	37
2.6	Vergütung	38
2.7	Vergütungspolitik	38

MIG CAPITAL AG EXTERNE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT (KVG)

Firma	MIG Capital AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 154320
Geschäftsanschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Gegenstand des Unternehmens	Kollektive Vermögensverwaltung von inländischen, geschlossenen Publikums-AIF, die in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder in Vermögensgegenstände nach den §§ 193 bis 195 KAGB investieren, sowie die Übernahme der Aufgaben einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der Vorschriften des KAGB für solche Publikums-AIF; die Verwaltung von europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, einschließlich der Beteiligung an den von ihr verwalteten europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA). Die Gesellschaft betreibt neben diesen Geschäften und Tätigkeiten nur Geschäfte, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind. Weitere Geschäfte oder Tätigkeiten darf die Gesellschaft nicht betreiben.
Zeitpunkt der Gründung	17.09.2004
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	EUR 125.000,00
Gesellschafter	Michael Motschmann (56,25 % der Aktien), Jasmin Schleitzer-Motschmann (9,375 % der Aktien), Benjamin Motschmann (4,688 % der Aktien), Dominik Motschmann (4,687 % der Aktien), Jürgen Kosch (15 % der Aktien), MIG Capital AG/Eigene Anteile (10 % der Aktien)
Vorstand	Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve, Jürgen Kosch
Aufsichtsrat	Hans-Falko Graf von Schweinitz und Krain Freiherr von Kauder (Vorsitzender), Holger Clemens Hinz (stellvertretender Vorsitzender), Dipl.-Ing. Karl Baumer (Mitglied)

2.1 MIG CAPITAL AG

Die Fondsgesellschaft hat die MIG Capital AG mit Sitz in München gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KABG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Folgenden auch: „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, oder „KVG“) bestellt. Zu den Aufgaben der MIG Capital AG in ihrer Eigenschaft als KVG gehören die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für die Fondsgesellschaft. Im Rahmen der Portfolioverwaltung ist die MIG Capital AG insbesondere befugt, die Anlageentscheidungen für die Fondsgesellschaft zu treffen.

2.2 VORSTAND DER MIG CAPITAL AG

Mitglieder des Vorstands

Dem Vorstand der MIG Capital AG gehören gegenwärtig folgende Personen an, welche die Funktion eines Geschäftsleiters gem. § 23 Nr. 2 KAGB ausüben:

Michael Motschmann

Herr Michael Motschmann (geb. 1957) ist Kaufmann. Er ist seit mehr als 30 Jahren selbstständiger Unternehmer und hat in dieser Zeit mehrere Unternehmen im In- und Ausland aktiv bei deren Gründung und Aufbau begleitet.

Herr Michael Motschmann verfügt über langjährige Leitungserfahrung in Asset- und Fondsmanagementgesellschaften für geschlossene Publikumsfonds im Venture-Capital-Bereich. Herr Motschmann ist Gründungsmitglied der MIG Capital AG und seit mehr als 15 Jahren mit der Verwaltung und dem Portfoliomanagement von Venture-Capital-Fonds betraut: Als Mitglied des Vorstands der MIG Capital

AG ist Herr Michael Motschmann für die Portfolioverwaltung der aktuell weiteren 14 MIG Fondsgesellschaften verantwortlich (vgl. auch in Kap. 2.3).

Dr. Matthias Kromayer

Herr Dr. Matthias Kromayer (geb. 1965) studierte Biologie und Chemie an der Ludwig-Maximilian-Universität in München. Während dieser Zeit absolvierte er zusätzlich ein Postgraduiertenstudium am King’s College London in Molekularer Mikrobiologie. Dem Diplom in Mikrobiologie, Genetik und Biochemie folgte die Promotion in München und Lund (Schweden). Herr Dr. Kromayer ist Autor mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Träger verschiedener Stipendien und Auszeichnungen, unter anderem der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

Herr Dr. Matthias Kromayer begann seine berufliche Laufbahn als Senior Consultant bei der Consulting Partner Group und war Managing Partner bei tavia consulting. Er war mehr als zehn Jahre als Unternehmensberater in der biopharmazeutischen Industrie tätig. In dieser Zeit betreute er verantwortlich mehr als 40 Projekte mit den Schwerpunkten Strategische Planung, Unternehmensbewertung, Portfolio-management und Transaktionen.

Herr Dr. Matthias Kromayer vereint eine langjährige Erfahrung beim Aufbau und der Führung von Unternehmen mit wissenschaftlichem Verständnis für Technologien, Produkte und Märkte der Life Sciences-Industrie. Als Mitglied des Vorstands der MIG Capital AG ist Herr Dr. Matthias Kromayer zugleich mit der Portfolioverwal-

tung der aktuell weiteren 14 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 2.3).

Kristian Schmidt-Garve

Herr Kristian Schmidt-Garve (geb. 1971) studierte Jura an der FU Berlin und absolvierte zusätzlich einen „Master of Laws“ an der Kyushu University in Japan. Herr Kristian Schmidt-Garve verfügt über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt und Justitiar im Bereich Medien- und Lizenzrecht sowie als Investment Manager.

Er ist seit dem Jahr 2007 bei der MIG Capital AG für die Portfolio- und Fondsverwaltung mitverantwortlich und somit gegenwärtig seit fünfzehn Jahren mit der Verwaltung und dem Management von Venture-Capital-Fonds vertraut. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei der MIG Capital AG liegt in der Betreuung sämtlicher rechtlicher Angelegenheiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Herr Schmidt-Garve wurde im Oktober 2012 in den Vorstand der MIG Capital AG berufen. Als Mitglied des Vorstands der MIG Capital AG ist Herr Kristian Schmidt-Garve zugleich mit der Portfolioverwaltung der aktuell weiteren 14 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 2.3).

Jürgen Kosch

Herr Jürgen Kosch (geb. 1963) studierte Elektro- und Informationstechnik an der TU München. Herr Jürgen Kosch hat seit 1985 mehrere Unternehmen der IT-Branche gegründet und solche Unternehmen als Geschäftsführer bzw. Vorstand geleitet. Herr Kosch war in den Unternehmen verantwortlich für den Aufbau der Unternehmensorganisation sowie für die Bereiche

Produktstrategie und -entwicklung. Darüber hinaus war Herr Jürgen Kosch als Business-Angel und Unternehmens-Coach tätig.

Herr Jürgen Kosch hat aufgrund seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit langjährige Erfahrungen bei dem Aufbau und der Führung von Unternehmen. Als Vorstand der MIG Capital AG war Herr Jürgen Kosch – bis zur Übernahme des Bereichs Risikomanagement – zugleich mit der Portfolioverwaltung der weiteren MIG Fondsgesellschaften betraut. In 9 der MIG Fondsgesellschaften hat er die Funktion des geschäftsführenden Kommanditisten (vgl. auch in Kap. 2.3). Alle vorbezeichneten Fondsgesellschaften entsprechen hinsichtlich Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtlicher Struktur weitgehend der Fondsgesellschaft.

Personelle Verflechtung

Dem Vorstand der MIG Capital AG gehört Herr Michael Motschmann an. Herr Michael Motschmann ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der HMW Emissionshaus AG, die die Kapitalanlage konzipiert und die deren Vertriebsverfahren vorbereitet hat. Herr Michael Motschmann ist ferner mit 15 % der Aktien an der HMW Emissionshaus AG beteiligt. Die HMW Emissionshaus AG hält 100 % der Geschäftsanteile der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH, sowie 100 % der Geschäftsanteile der Vertriebskoordinatorin, der HMW Fundraising GmbH.

Weitere personelle Verflechtungen und mögliche Interessenkonflikte sind im Kap. 2.3 dargestellt.

2.3 WEITERE VON DER
MIG CAPITAL AG VERWALTETE
INVESTMENTVERMÖGEN

Portfolioverwaltung für MIG Fonds
Die MIG Capital AG verwaltet jeweils als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB folgende weitere Investmentvermögen (Fondsgesellschaften), die nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind:

- MIG GmbH & Co. Fonds 2 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 4 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 6 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 8 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 10 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG.

Die MIG Capital AG bekleidet bei folgenden Investmentvermögen (Fondsgesellschaften), die als sogenannte Altfonds gemäß § 353 Abs. 1 KAGB nicht den Anforderungen des KAGB unterliegen und die ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, die Stellung als Portfolio-Managerin und ist in dieser Funktion nach den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags mit dem Portfoliomanagement und den Anlageentscheidungen der Investmentvermögen betraut:

- MIG GmbH & Co. Fonds 5 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 7 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 11 KG i.L..

Die MIG Capital AG war ferner Portfolio-Managerin bei den Fondsgesellschaften MIG GmbH & Co. Fonds 1 KG und MIG GmbH & Co. Fonds 3 KG, die nach Abschluss der Liquidation im Oktober 2021 beendet und im Handelsregister gelöscht worden sind.

Bei allen MIG Fonds handelt es sich ebenfalls um geschlossene Venture-Capital-Fondsgesellschaften. Von weiteren Angaben zu diesen von der MIG Capital AG verwalteten MIG Fonds wird in vorliegendem Verkaufsprospekt abgesehen. Soweit die MIG Capital AG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf freiwilliger Basis während der Laufzeit der Fondsgesellschaft Angaben über die von ihr verwalteten Investmentvermögen veröffentlicht, sind diese Informationen nicht Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die MIG Capital AG hält schließlich 100 % der Geschäftsanteile an der MIG Asset Trust GmbH mit Sitz in München (AG München, HRB 265479). Geschäftsführer der MIG Asset Trust GmbH sind Herr Michael Motschmann und Herr Kristian Schmidt-Garve, die beide zugleich dem Vorstand der MIG Capital AG angehören. Die MIG Asset Trust GmbH hat die Unternehmensbeteiligungen erworben, die bei den vormaligen MIG Fonds 1 und MIG Fonds 3 im Zeitpunkt deren Beendigung verblieben waren, und ist verpflichtet, einen Mehrerlös bei der Weiterveräußerung dieser Beteiligungen an die früheren Anleger der Fondsgesellschaften aus auszahlen.

Mögliche Interessenkonflikte
Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft, die MIG Capital AG, nimmt die betreffenden Aufgaben und Funktionen zugleich in zehn weiteren Venture-Capital-Fondsgesellschaften der MIG Fondsgruppe wahr. Die MIG Capital AG ist ferner Kommanditistin und Portfolio-Managerin bei vier weiteren MIG

Fonds, die Venture-Capital-Investitionen tätigen (vgl. vorstehend unter „Portfolioverwaltung für MIG Fonds“). Zwei Mitglieder des Vorstands der MIG Capital AG, Herr Michael Motschmann und Herr Kristian Schmidt-Garve, sind zugleich Geschäftsführer der MIG Asset Trust GmbH, die die verbliebenen Unternehmensbeteiligungen der zwischenzeitlich beendeten MIG Fonds 1 und MIG Fonds 3 erworben hat und die die Beteiligungen bis zu einer Weiterveräußerung (mit Mehrerlösauskehr zugunsten der früheren Anleger des MIG Fonds 1 und MIG Fonds 3) verwaltet. Ein weiteres Mitglied des Vorstands der MIG Capital AG, Herr Jürgen Kosch, ist bei neun MIG Fonds (MIG Fonds 2 und MIG Fonds 4 bis 11) zugleich „geschäftsführender Kommanditist“ mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen. Durch diese Management-Funktionen und die Portfolioverwaltung in – zusammen mit der Fondsgesellschaft – aktuell insgesamt 15 MIG Fonds sowie der MIG Asset Trust GmbH können sich in Bezug auf die MIG Capital AG und deren Vorstand Interessenkonflikte ergeben. Dies gilt z. B. bei der Entscheidung, welche von der MIG Capital AG verwaltete Fondsgesellschaft, die über Investitionskapital verfügt, eine Gelegenheit für den Erwerb einer Unternehmensbeteiligung wahrnimmt. Interessenkonflikte zwischen mehreren von der MIG Capital AG verwalteten Fondsgesellschaften sind ferner z. B. dann denkbar, wenn mehrere Fondsgesellschaften auf Veranlassung der MIG Capital AG Beteiligungen an einem Unternehmen erwerben oder MIG Fonds in ein Unternehmen investieren, an dem bereits andere von der MIG Capital AG verwaltete Fondsgesellschaften beteiligt sind. Hier kommen Interessenkonflikte zwischen den bereits investierten und der neu investierenden Fondsgesellschaft in Betracht. Schließlich können sich Interessenkonflikte bei der Frage ergeben, für wen eine Exit-Möglichkeit

für eine Unternehmensbeteiligung wahrgenommen wird (vgl. hierzu auch die Risikohinweise in Kap. 5.1.1, „Interessenkonflikte“).

2.4 FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Gleichbehandlung
Die MIG Capital AG verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als KVG, alle Anleger der Fondsgesellschaft fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die Fondsgesellschaft nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem bestimmte Anleger bzw. Anlegergruppen nicht zu Lasten anderer bevorzugt werden.

Die Anleger sind grundsätzlich verpflichtet, zusätzlich zur Einlage auf ihren Kapitalanteil ein Aufgeld in Höhe von 5,0 % des Betrags des Kapitalanteils zu bezahlen („Agio“; vgl. hierzu Kap. 6.1). Es besteht nach den Anlagebedingungen die Möglichkeit, dass auf das Agio bei Beitritt eines Anlegers im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Diese Regelung führt jedoch für sich nicht zu einer Ungleichbehandlung der Anleger, da die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf das Agio zu verzichten, nicht auf bestimmte Anlegergruppen oder bestimmte Anleger beschränkt ist.

2.5 EINHALTUNG DER KAPITAL-
ANFORDERUNGEN GEMÄSS § 25
ABS. 6 KAGB

Die MIG Capital AG ist in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 25 Abs. 6 KAGB verpflichtet, über zusätzliche Eigenmittel zu verfügen, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder alternativ eine bezüglich der abgedeckten Risiken geeignete Versicherung zu unterhalten.

Die Höhe der erforderlichen Eigenmittel beträgt 0,01 % des von der MIG Capital AG bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres prognostizierten verwalteten Investmentvermögens (§ 25 Abs. 8 KAGB i. V. m. Art. 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 231/2013). Die MIG Capital AG hat zur Abdeckung der sich aus § 25 KAGB insgesamt ergebenden Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 25 Abs. 7 KAGB eine Kapitalrücklage gebildet. Diese Kapitalrücklage wird in Form von liquiden Mitteln auf einem Bankkonto bei der UniCredit Bank AG, München vorgehalten. Die MIG Capital AG behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine geeignete Haftpflichtversicherung gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB anstelle der Eigenmittelerhöhung abzuschließen.

2.6 VERGÜTUNG

Hinsichtlich der Vergütung der MIG Capital AG wird auf die Angaben in Kap. 6.3 verwiesen.

2.7 VERGÜTUNGSPOLITIK

Das interne Vergütungssystem der MIG Capital AG soll nach Maßgabe des § 37 KAGB mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sein. Es soll keine Anreize zur Eingehung von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung der MIG Capital AG oder dem Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG vereinbar sind. Das eingerichtete Vergütungssystem steht im Einklang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Das interne Vergütungssystem ist am Geschäftsmodell, am nachhaltigen Erfolg und an der Risikostruktur der Gesellschaft

ausgerichtet. Das Vergütungssystem betrifft grundsätzlich folgende Personen: (1) Geschäftsleiter (Vorstände) der MIG Capital AG; (2) Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der KVG, der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG sowie weiterer von der MIG Capital AG verwalteter Investmentvermögen aufweisen kann („Risikoträger“ im Sinne des § 37 Abs. 1 KAGB); (3) Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie (4) Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe wie der Vorstand und Risikoträger befinden.

Für die Vergütung gilt der Grundsatz, dass die vorstehend genannten Personen sowohl ein Jahresgehalt als auch eine variable Vergütung erhalten können. Die variable Vergütung orientiert sich vorrangig am Geschäftserfolg der MIG Capital AG. Daneben werden persönliche Anforderungen an die betreffenden Personen berücksichtigt. Von der Möglichkeit, einen Vergütungsausschuss einzurichten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der MIG Capital AG als KVG sind auf der Internetseite www.mig.ag veröffentlicht. Auf Anfrage eines Anlegers wird kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt. Diese kann bei der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG, Münchener Str. 52, D-82049 Pullach i. Isartal angefordert werden. Zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik gehören eine Beschreibung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

KAPITEL 3

WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER



3

KAPITEL WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER

3.1	Verwahrstelle	41
3.2	Auslagerungsverträge für die Fondsgesellschaft gemäß § 36 KAGB	42
3.2.1	Fondskonzeption	42
3.2.2	Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung	42
3.2.3	Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen	43
3.2.4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung	43
3.2.5	Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz	44
3.2.6	IT-Administration	44
3.3	Vertrieb	45

Die Fondsgesellschaft hat die MIG Capital AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt (vgl. näher in Kap. 2). Für die Fondsgesellschaft wurden darüber hinaus folgende weitere wesentliche Auftragsverhältnisse begründet:

3.1 VERWAHRSTELLE

Die MIG Capital AG als externe KVG hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG für die von der KVG verwaltete Fondsgesellschaft als Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 1 KAGB beauftragt. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Haupttätigkeit der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG besteht in der Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG, insbesondere der Betreuung von Privat- und Unternehmerkunden, unabhängigen Vermögensverwaltern und institutionellen Kunden.

Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle
Zu den gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gehört gemäß § 81 KAGB insbesondere die Verwahrung von Finanzinstrumenten, sofern solche durch die Fondsgesellschaft oder die KVG für Rechnung der Fondsgesellschaft gehalten werden, die Überprüfung von Eigentumsrechten der Fondsgesellschaft an deren Vermögensgegenständen (hier also vorrangig der von der Fondsgesellschaft erworbenen Unternehmensbeteiligungen) sowie die Führung eines Bestandsverzeichnisses von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten. Daneben übt die Verwahrstelle die Kontrollfunktion gemäß § 83 KAGB aus: Sie kontrolliert bzw. überwacht die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der

Fondsgesellschaft, die Anteilswertermittlung und Bewertung, die Realisierung der Zahlungsforderungen der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten, die Zahlungsströme zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern sowie die Verwendung von Erträgen. Die Verwahrstelle hat schließlich nach Maßgabe des § 86 KAGB Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Unterverwahrung
Die Verwahrstelle ist nach dem Verwahrstellenvertrag berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Von der in diesem Umfang eingeräumten Möglichkeit zur Unterverwahrung hat die Verwahrstelle jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht. Auch im Übrigen hat die Verwahrstelle keine Funktionen an Unterverwahrer oder sonstige Unternehmen übertragen.

Informationen zum Verwahrstellenvertrag
Anleger erhalten auf Antrag aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, zu deren Aufgaben und Pflichten sowie zu etwaigen Interessenkonflikten. Auf Antrag erhalten Anleger zudem aktuelle Informationen zu allen von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwaltungsaufgaben, zur Liste der Auslagerungen,

zu Unterauslagerungen sowie zu sämtlichen Interessenkonflikten, die sich aus solchen Auslagerungen ergeben können. Eine Unterverwahrung bzw. Auslagerung durch die Verwahrstelle findet gegenwärtig nicht statt. Die Informationen können bei der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG, Münchener Str. 52, D-82049 Pullach i. Isartal, angefordert werden.

Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung der Verwahrstelle, die von der Gesellschaft bezahlt wird, wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 6.3.2.

3.2 AUSLAGERUNGS- UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

3.2.1 Fondskonzeption

Die MIG Capital AG hat die Aufgaben der Konzeption der vorliegenden Kapitalanlage und der Erstellung der Vertriebsunterlagen in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB auf die HMW Emissionshaus AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Matthias Hallweger, Münchener Straße 52, 82049 Pullach i. Isartal, übertragen. Zu den vertraglichen Leistungen der HMW Emissionshaus AG gehören auch die Vorbereitung des Vertriebsverfahrens für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB im Auftrag der MIG Capital AG.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung (Provision). Es wird auf die Ausführungen in Kap. 6.3.1 verwiesen.

Hinsichtlich personeller Verflechtungen in Bezug auf die HMW Emissionshaus AG wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 2.2.

3.2.2 Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung

Die MIG Capital AG hat einen Auslagerungsvertrag mit der MIG Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Nicolaus Freiherr von Miltitz, Ismaninger Straße 102, 81675 München, abgeschlossen. Gegenstand des Auslagerungsvertrags sind umfassende Geschäftsbesorgungsleistungen der MIG Service GmbH für die Fondsgesellschaft. Die MIG Service GmbH ist demnach insbesondere für die Administration des Beitrittsprozesses, u. a. durch die Überwachung der Einlagezahlungen und die Durchführung des betreffenden Mahnwesens, die Organisation der laufenden Kommunikation mit den Anlegern und den gesamten Anlegerservice verantwortlich. Die MIG Service GmbH ist darüber hinaus mit der Finanzbuchhaltung für die Fondsgesellschaft und der Provisionsabrechnung beauftragt. Die MIG Service GmbH ist bei laufenden Anfragen der Anleger vorrangige Ansprechpartnerin.

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Leistungen von der Gesellschaft eine Vergütung. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 6.3.2.

Es wird auf folgende Verflechtung hingewiesen: Die MIG Service GmbH ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der MIG Capital AG, die als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt ist. Der Geschäftsführer der MIG Service GmbH, Nicolaus Freiherr von Miltitz, ist zugleich alleiniger Geschäftsführer der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, die bei der Fondsgesellschaft die Funktion und die Aufgaben der Treu-

handkommanditistin übernommen hat. Die MIG Service GmbH führt die gleichen Geschäftsbesorgungsleistungen wie bei der Fondsgesellschaft auch bei den 14 weiteren Venture-Capital-Gesellschaften der MIG Fondsgruppe durch und betreut, soweit für die restliche Abwicklung noch erforderlich, die Anleger der beendeten MIG Fonds 1 und MIG Fonds 3 (hinsichtlich möglicher Risiken in diesem Zusammenhang wird verwiesen auf Kap. 5.1.1 „Interessenkonflikte“).

3.2.3 Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen

Die MIG Capital AG hat die PM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Brendt, Innere Wiener Straße 11a, 81667 München, mit der Vorbereitung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen der Fondsgesellschaft beauftragt.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 6.3.2 („Laufende Kosten“).

Es wird darauf hingewiesen, dass die PM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die MIG Capital AG sowie 14 weitere MIG-Fondsgesellschaften zugleich bei deren eigenen Finanzbuchhaltung sowie der Vorbereitung deren Jahresabschlüsse und Steuererklärungen unterstützt. Mit Rücksicht darauf ist ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die jeweiligen Interessen der MIG Capital AG und der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses denkbar.

3.2.4 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung

Die MIG Capital AG als KVG hat mit der Matthias Guth Corporate Finance GmbH, Seeholzenstraße 2, 82166 Gräfelfing, einen Auslagerungsvertrag im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung abgeschlossen.

Die Matthias Guth Corporate Finance GmbH ist im Rahmen der Auslagerungsverträge jeweils beauftragt, Beteiligungsmöglichkeiten der Fondsgesellschaft zu finden, Geschäftsmodelle von Zielunternehmen zu bewerten, Unternehmensplanzahlen und Technologien zu begutachten sowie Analysen in Bezug auf Markt, Wettbewerb und Technologie durchzuführen, Beteiligungs- und Exit-Prozesse zu koordinieren, Portfolio-Unternehmen bei strategischen und operativen Fragen zu betreuen, die MIG Capital AG beim Beteiligungscontrolling zu unterstützen, im Interesse der Fondsgesellschaft Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate bei Beteiligungsunternehmen zu übernehmen sowie interne Projekte der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Optimierung deren eigener Organisation zu koordinieren.

Der Auftragnehmerin wurde in Bezug auf die Auswahl von Beteiligungsunternehmen bzw. die Portfolioverwaltung der Fondsgesellschaft lediglich ein Vorschlags- und Beratungsmandat erteilt, aber keine eigenen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt. Entscheidungen in Bezug auf Investitionen und die Portfolioverwaltung für die Fondsgesellschaft werden ausschließlich von der MIG Capital AG in ihrer Eigenschaft als externe KVG getroffen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass der Auftragnehmerin für bestimmte Maßnahmen, auch in Bezug auf die Portfolioverwaltung, im Einzelfall Handlungsvollmacht erteilt wird.

Die Matthias Guth Corporate Finance GmbH wird von der MIG Capital AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhält die Auftragnehmerin keine gesonderte Vergütung.

Die Matthias Guth Corporate Finance GmbH berät und unterstützt die MIG Capital AG zugleich bei der Portfolioverwaltung für die anderen MIG Fondsgesellschaften, die ihrerseits von der MIG Capital AG verwaltet werden. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Matthias Guth Corporate Finance GmbH sind somit die gleichen Interessenkonflikte denkbar, wie sie für die MIG Capital AG selbst gelten (vgl. hierzu auch in Kap. 5.1.1 („Interessenkonflikte“)).

3.2.5 Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz, Informationssicherheit

Die MIG Capital AG hat in ihrer Eigenschaft als KVG die VIVACIS Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wulf H. H. Ley, Horexstr.1, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, im Wege von Auslagerungsverträgen gemäß § 36 KAGB mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der internen Revision, Compliance und Geldwäsche sowie im Bereich des Datenschutzes und der Informationssicherheit beauftragt.

Gegenstand der Auslagerungsverträge zwischen der MIG Capital AG und der VIVACIS Consulting GmbH sind im Überblick folgende Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens:

- Interne Revision bei der MIG Capital AG;
- Beratung der MIG Capital AG und ihrer Mitarbeiter im Bereich Compliance, also hinsichtlich aller Maßnahmen, die der Vermeidung von Gesetzesverstößen und Interessenkonflikten dienen;

- Geldwäscheabwehr und Übernahme der Aufgaben und Funktionen des Geldwäschebeauftragten gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GWG);
- Unterstützung der MIG Capital AG bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Übernahme der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 f Abs. 1 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG);
- Unterstützung der MIG Capital AG bei der Gewährleistung eines angemessenen IT-Sicherheitsniveaus und Übernahme der Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten

Die VICACIS Consulting GmbH wird von der MIG Capital AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhält die VIVACIS Consulting GmbH keine gesonderte Vergütung.

3.2.6. IT-Administration

Die MIG Capital AG hat in ihrer Eigenschaft als KVG die Börder Computer Consulting Service AG, vertreten durch den Vorstand Alexander Börder, Wolfratshauserstraße 47i, 82049 Pullach i. Isartal, im Wege eines Auslagerungsvertrags gemäß § 36 KAGB beauftragt, das IT-System der KVG herzustellen und die ständige Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems sicherzustellen.

Die Börder Computer Consulting Service AG wird von der MIG Capital AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhält die Auftragnehmerin keine gesonderte Vergütung.

3.3 VERTRIEB

Die MIG Capital AG hat die HMW Fundraising GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Hallweger, Münchener Straße 52, 82049 Pullach i. Isartal, mit der Vertriebskoordination vorliegender Kapitalanlage bzw. der Eigenkapitalvermittlung beauftragt.

Die HMW Fundraising GmbH ist demnach dafür verantwortlich, die Eigenkapitalplatzierung für die Fondsgesellschaft zu organisieren. Hierzu kooperiert sie mit selbstständigen Vertriebspartnern, insbesondere Finanzanlagevermittlern. Zu ihren Aufgaben gehört es ferner, Anlageinteressenten zu werben und zu vermitteln, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die HMW Fundraising GmbH hierbei gegenüber Anlegern keine Anlageberatungsleistungen erbracht werden.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 6.3 verwiesen.

Der alleinige Geschäftsführer der HMW Fundraising GmbH, Herr Dr. Matthias Hallweger, ist zugleich alleiniger Vorstand der HMW Emissionshaus AG, auf die die Konzeption der Kapitalanlage und die Erstellung der Vertriebsunterlagen ausgelagert worden sind (vgl. in Kap. 3.2.1). Die HMW Fundraising GmbH ist zudem eine 100 %-Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG (vgl. auch in Kap. 2.2 „Personelle Verflechtung“).

KAPITEL 4
RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DER KAPITALANLAGE

4

4

KAPITEL RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE

4.1	Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen	49
4.1.1	Ausgabe von Anteilen	49
4.1.2	Rücknahme von Anteilen	52
4.2	Hauptmerkmale der Anteile und wesentliche Rechte der Anleger aus Gesellschafts- und Treuhandvertrag	55
4.2.1	Art und Hauptmerkmale der Anteile, Anteilsklassen	55
4.2.2	Gesellschaftsvertrag	56
4.2.3	Treuhandvertrag	56
4.2.4	Anlagebedingungen	66
4.3	Regeln für die Ermittlung und Verwendung von Erträgen	66
4.4	Übertragung der Anteile, Fungibilität	66
4.5	Abschlussprüfer	67
4.6	Regeln für die Vermögensbewertung	67
4.6.1	Grundlagen	67
4.6.2	Bewertung von Vermögenswerten	68
4.6.3	Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	69

Die Rechtsgrundlagen der Kapitalanlage bilden – neben den gesetzlichen Bestimmungen – der Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG, die Anlagebedingungen sowie der Treuhandvertrag, die im Anhang I zu diesem Verkaufsprospekt abgedruckt sind (Kap. 8). Die individuellen Konditionen der Beteiligung richten sich ferner nach der vom Anleger abgegebenen und von der Treuhandkommanditistin angenommenen Beitrittserklärung.

4.1 VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

4.1.1 Ausgabe von Anteilen

Erwerb der Kapitalanlage, Abschluss des Treuhandvertrags
Die Anleger erwerben einen Anteil an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG durch den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, die den Kommanditanteil jedes Anlegers treuhänderisch für diesen übernimmt und hält.

Der Treuhandvertrag kommt zustande, indem ein Anleger eine Beitrittserklärung abgibt, die die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) annimmt. Für den Abschluss des Treuhandvertrags bzw. den Beitritt des Anlegers stehen folgende zwei Wege zur Verfügung:

Online-Beitritt
Die Beteiligung kann durch einen Online-Zeichnungsprozess über die Website bzw. elektronische Plattform „www.mig-17.de“ erworben werden. Zur Nutzung des Online-Zeichnungsprozesses registriert sich der Anleger entweder einmalig oder verwendet als bereits investierter MIG Fonds

Anleger seine vorhandenen login Daten des Anlegerportals der MIG Fonds. Im weiteren Verlauf des Zeichnungsprozesses wählt der Anleger individuell seine Beteiligung aus und bestimmt insbesondere die Zeichnungssumme. Der Online-Zeichnungsprozess erfolgt grundsätzlich als medienbruchfreier Vermittlungsprozess (beratungsfrei), der aus gesetzlichen Gründen (Geldwäschegesetz) insbesondere für Erst-Anleger bei den MIG-Fonds eine Videoidentifizierung beinhaltet.

Schriftliche Beitrittserklärung
Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird alternativ dadurch erworben, indem ein Anleger das gedruckte Beitrittsformular vollständig ausfüllt und an den mit „Anleger“ gekennzeichneten Stellen unterzeichnet. Die vollständige Beitrittserklärung wird anschließend durch den Anleger oder dessen Anlageberater bzw. -vermittler im Original oder mittels telekommunikativer Übermittlung (Telefax; E-Mail) an die

MIG Service GmbH
Anlegerservice MIG Fonds 17
Stethaimerstr. 32-34
D-84034 Landshut

oder an die

MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Ismaninger Str. 102
D-81675 München

gesandt. Beide Empfänger sind berechtigt, Beitrittserklärungen (Zeichnungsangebote) entgegenzunehmen.

Der Beitritt des Anlegers wird durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin wirksam. Jeder Anleger erhält in diesem Fall eine Annahmebestätigung, wobei die Annahmeerklärung der Treuhandkommanditistin auch durch Faksimile unterzeichnet sein kann.

Eigenschaften von Anlegern

Die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft können im Grundsatz nur durch einzelne natürliche oder juristische Personen erworben werden. Darüber hinaus ist mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH die Beteiligung einzelner Personenhandelsgesellschaften, öffentlichrechtlicher Körperschaften oder privater und öffentlichrechtlicher Stiftungen des deutschen Rechts möglich. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt ihre Zustimmung.

Dauer des öffentlichen Angebots, vorzeitige Schließung, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot der Kapitalanlage beginnt frühestens einen Tag nach der

Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Die Dauer des öffentlichen Angebots ist begrenzt bis 31.12.2024.

Die Beitrittserklärungen von Anlegern werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs registriert und angenommen, so lange zur Zeichnung freies Festkapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Die Beitrittsmöglichkeit endet grundsätzlich, sobald Anleger Kapitalanteile mit einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 99.999.000,00 übernommen haben, das gesamte Festkapital also zusammen mit der Einlage der Treuhandkommanditistin EUR 100,0 Mio. beträgt. Das Platzierungsvolumen kann durch die HMW Komplementär GmbH mit Zustimmung der externen KVG dreimal um jeweils bis zu EUR 20,0 Mio. auf bis zu rund EUR 160,0 Mio. (EUR 159.999.000,00) erhöht werden. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsmöglichkeit kann auch vor dem 31.12.2024 erfolgen, sofern das (ggf. erhöhte) Platzierungsvolumen vor diesem Zeitpunkt vollständig ausgeschöpft ist.

Im Übrigen können Zeichnungen von Anlegern zurückgewiesen werden, wenn deren Berücksichtigung dazu führen würde, dass das Emissionsvolumen überschritten wird. Sofern sich eine Beitrittserklärung mit dem Zeitpunkt der vollständigen Kapitalplatzierung überschneidet, kann die Treuhandkommanditistin die Annahme der Beitrittserklärung verweigern oder von einem bereits abgeschlossenen Treuhandvertrag zurücktreten (§ 6 Abs. 3 des Treuhandvertrags).

Zeichnungen von Anlegern können nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht die Eigenschaften erfüllen, die die Voraussetzung für den Beitritt zur Gesellschaft bilden (vgl. hierzu im vorstehenden Gliederungsabschnitt „Eigenschaften von Anlegern“). Auf den Erwerb eines

Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG besteht auch im Übrigen kein Rechtsanspruch. Es ist möglich, dass Zeichnungen von Anlegern im Einzelfall durch die Treuhandkommanditistin auch aus anderen Gründen nicht angenommen werden, wenn keine Bereitschaft besteht, mit dem betreffenden Anleger ein Vertragsverhältnis zu begründen.

Eine vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots durch die Gesellschaft ist nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Eine nachträgliche Kürzung der vereinbarten Beteiligung kommt in Betracht, wenn ein Anleger seine Einlageverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt und es infolgedessen zur Herabsetzung des Kapitalanteils des Anlegers kommt (vgl. in Kap. 4.1.2). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten der Gesellschaft, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der Anteile für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage (also der Einlageverpflichtung in Höhe des Betrags des von ihm übernommenen Kapitalanteils) und dem Ausgabeaufschlag (Agio). Die Kommanditeinlage bzw. der Kapitalanteil für Anleger, deren Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt wird – Anteile der Anteilsklasse 1 – muss mindestens EUR 5.000,00 betragen. Ein höherer Betrag muss bei Anteilen der Anteilsklasse 1 ganzzahlig durch 100 teilbar sein. Die Kommanditeinlage bzw. der Kapitalanteil für Anleger, deren Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt wird – Anteile der Anteilsklasse 2 – muss mindestens EUR 18.000,00 betragen. Im Fall eines höheren Einlagebetrags muss bei der Anteilsklasse 2 der Differenzbetrag

zwischen der Mindesteinlage und der höheren Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600 teilbar sein. Das Agio beträgt grundsätzlich 5,0 % der Kommanditeinlage; es steht der KVG oder der HMW Fundraising GmbH (vgl. Ziffer 3.3), die von der KVG hierzu ermächtigt worden ist, jedoch frei, im Einzelfall einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder auf das Agio ganz zu verzichten.

Zahlung des Ausgabepreises

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Gesamteinlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils zuzüglich Agio, auf das im Rahmen des Online-Zeichnungsprozesses oder in der Beitrittserklärung angegebene Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen. Die Einlageverpflichtung wird wie folgt erfüllt:

Einmalzahlung – Anteilsklasse 1

Die Anleger der Anteilsklasse 1 sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung zur Gesellschaft zu erfüllen.

Teilzahlungen – Anteilsklasse 2

Die Anleger der Anteilsklasse 2 sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen („Capital Call“) zu erfüllen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 3.000,00 zuzüglich anteiligem Agio und

muss im Falle eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2023
- der 3. Capital Call am 30.06.2024
- der 4. Capital Call am 30.06.2025
- der 5. Capital Call am 30.06.2026
- der 6. Capital Call am 30.06.2027.

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung (1. Capital Call) nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung (von Gewinnen oder Liquiditätsüberschüssen) ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligem Agio zu verrechnen („Ausschüttungsverrechnung“). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agio-Zahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligem Agio.

4.1.2 Rücknahme von Anteilen

Eine Rücknahme von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Ein Rück-

nahmepreis wird nicht ermittelt. Ein ordentliches vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft ist nicht möglich.

Laufzeit der Gesellschaft; Kündigung des Anlegers

Die Gesellschaft ist grundsätzlich für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet, sofern die Gesellschaft nicht mit Zustimmung der Komplementärin und mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine vorzeitige Auflösung beschließen oder die Gesellschaft aus einem anderen Grund außerordentlich vorzeitig aufgelöst wird.

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann durch einen Anleger nur außerordentlich gekündigt werden. Dies ist – mit der Folge einer Beendigung der Kapitalanlage – möglich, wenn auf Ebene der Fondsgesellschaft ein wichtiger Grund (z. B. eine erhebliche Pflichtverletzung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft) vorliegt, der eine Fortführung der Beteiligung unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin zu richten. Der Anleger scheidet bei wirksamer außerordentlicher Kündigung grundsätzlich aus der Fondsgesellschaft aus und erhält ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. für einen Sonderfall jedoch im nachfolgenden Gliederungsabschnitt „Auseinandersetzungsguthaben“). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits aufgelöst ist, da der kündigende Anleger hier – anstelle eines Ausscheidens – an der Liquidation (bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft) teilnimmt.

Gesetzliches Widerrufsrecht

Ein vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers aus der Gesellschaft kommt ferner dann in Betracht,

wenn er nach Beitritt wirksam ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht oder ein vergleichbares gesetzliches Rücktrittsrecht hinsichtlich der Beteiligung ausübt. Der ausscheidende Anleger erhält – vorbehaltlich der Auflösung der Fondsgesellschaft gemäß § 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags – ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. hierzu im Gliederungsabschnitt „Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden“). Falls sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits in Liquidation befindet, scheidet der Anleger demgegenüber nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft an deren Liquidation teil.

Ausschließung eines Anlegers

Die HMW Komplementär GmbH kann die (mittelbare) Beteiligung des Anlegers durch außerordentliche Kündigung beenden, wenn in der Person des Anlegers ein wichtiger Grund vorliegt, der den weiteren Verbleib des Anlegers in der Fondsgesellschaft unzumutbar macht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Anleger ferner durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. „Wichtige Gründe“ für das unfreiwillige vorzeitige Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft bilden etwa gravierende Pflichtverletzungen gegenüber der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus scheidet der Anleger auch ohne Kündigung oder Ausschluss aus, wenn über sein Vermögen oder sein Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Anlegers die Gesellschaft kündigt (§ 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden

Ein Anleger, der vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, erhält grundsätzlich ein

Auseinandersetzungsguthaben. Etwas anderes gilt nur in dem Sonderfall, dass das Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit – vor allem wegen des gleichzeitigen Ausscheidens einer Vielzahl von Anlegern – nicht aus liquidem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann: in dieser Konstellation wird die Fondsgesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Monaten einen Fortsetzungsbeschluss (§ 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Kommt es in dem genannten Ausnahmefall zur Auflösung der Fondsgesellschaft, scheidet der kündigende Anleger, sofern er zum Zeitpunkt der Auflösung noch keine Zahlung auf sein Auseinandersetzungsguthaben erhalten hat, nicht aus der Fondsgesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation teil und erhält seinen Anteil am Liquidationserlös (vgl. hierzu auch den Risikohinweis in Kap. 5.1.2 „Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft“).

Durch das Auseinandersetzungsguthaben wird das gesamte Mitgliedschaftsrecht abgegolten. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Anlegers am Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft (also dem grundsätzlich nach Verkehrswerten ermittelten Gesellschaftsvermögen, abzüglich Verbindlichkeiten) zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens: Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 8.1) besteht es aus dem positiven Saldo aller für den ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags geführten Kapital- und Verrechnungskonten zum Ausscheidenszeitpunkt sowie dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters, der seiner Vermögensbeteiligung gemäß § 15 Abs.1 des Gesellschaftsvertrags zum Ausscheidenszeitpunkt entspricht, am

Gesamtbetrag der „Nicht realisierten Gewinne/ Verluste aus der Neubewertung“ der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 4 KARBV laut der letzten Handelsbilanz vor dem Ausscheidenszeitpunkt. Auf diese Weise werden zugleich die im Gesellschaftsvermögen vorhandenen stillen Reserven bzw. stillen Lasten berücksichtigt. Ein ideeller Geschäftswert der Fondsgesellschaft bleibt bei der Ermittlung der Abfindung außer Ansatz. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von der Gesellschaft zu errechnen. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgutachter. Das Auseinandersetzungsguthaben ist acht Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Andererseits kann sich in einem Sonderfall gemäß § 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags trotz Fälligkeit eine Verzögerung der Auszahlung (durch Stundung) ergeben, falls und solange die Gesellschaft die Zahlungsverbindlichkeit nicht aus liquidem Vermögen erfüllen kann. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KVG für die Fondsgesellschaft kein Liquiditätsmanagementsystem einrichtet und hierzu mangels Einsatzes von Leverage (Fremdkapital) auch nicht verpflichtet ist (§ 30 Abs. 1 S. 1 KAGB). Es wurden zudem keine besonderen Maßnahmen getroffen, um Zahlungen an Anleger im Zusammenhang mit der Rücknahme ihrer Anteile zu leisten, da eine solche vorzeitige Rücknahme plangemäß nicht vorgesehen ist. Sofern einzelne Anleger nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ausnahmsweise vorzeitig ausscheiden, soll das im Gegenzug von der Gesellschaft geschuldete Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich aus der Liquiditätsreserve bezahlt werden.

Rückabwicklung der Beteiligung wegen Nichterfüllung der Einlageverpflichtung
Eine Sonderregelung gilt dann, wenn die Kapitalanlage eines Anlegers durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet wird, weil er trotz Mahnung und Nachfristsetzung seine Einlage- und Agioverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt hat. Der ausscheidende Anleger erhält in diesem Fall kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen. Der Anleger ist der Fondsgesellschaft andererseits zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlageverpflichtung (einschließlich Agio) an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen, sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen (vgl. hierzu in Kap. 6.3). Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der betroffene Anleger hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden der Fondsgesellschaft oder der Treuhänderin entstanden ist. Die Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz werden mit dem etwaigen Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner bisher geleisteten Einlagen verrechnet.

Sofern ein Anleger nur mit einem Teil seiner Einlageverpflichtung in Verzug gerät, besteht nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung alternativ, nach dem Ermessen der HMW Komplementär GmbH, die Möglichkeit, dass der Kapitalanteil des säumigen Anlegers auf den Betrag der von ihm bisher tatsächlich geleisteten Teileinlage auf den Kapitalanteil (ohne Agio) herabgesetzt wird, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist und

der Betrag der Teileinlage den Mindesteinlagebetrag in der jeweiligen Anteilsklasse erreicht (vgl. unter Kap. 4.1.1 „Ausgabepreis“).

Beendigung der Beteiligung durch Auflösung der Fondsgesellschaft
Die Kapitalanlage endet plangemäß bei Vollbeendigung der Fondsgesellschaft. Die „Vollbeendigung“ wird erreicht, wenn die Gesellschaft – vor allem bei Laufzeitende – aufgelöst worden ist und im Anschluss daran die Abwicklung der Gesellschaft („Liquidation“) durch Veräußerung des verbliebenen Gesellschaftsvermögens vollständig abgeschlossen worden und der Liquidationserlös unter den Anlegern entsprechend ihrer Vermögensbeteiligung verteilt worden ist (vgl. zur „Auflösung“ der Gesellschaft näher unter Kap. 4.2.2 „Auflösung“).

4.2 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE UND WESENTLICHE RECHTE DER ANLEGER AUS GESELLSCHAFTS- UND TREUHANDVERTRAG

4.2.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile, Anteilsklassen

Kommanditanteil
Die Kapitalanlage vermittelt dem Anleger die Position und die Rechte eines Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG). Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt bei Beitritt zwar zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin. Jeder Anleger ist nach den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrags im Innenverhältnis zur Gesellschaft jedoch wirtschaftlich und rechtlich so gestellt, wie wenn er direkt als Kommanditist beteiligt wäre. Die nachfolgende Darstellung der mit der Kapitalanlage

verbundenen Rechte des Anlegers laut Gesellschafts- und Treuhandvertrag gilt somit unbeschadet dessen, ob der Anleger als Treugeber an der Gesellschaft beteiligt oder aber als direkt beteiligter Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Die Gründungsgesellschafter und die Anleger werden in diesem Kapitel 4.2 daher bei Darstellung des Gesellschaftsverhältnisses auch einheitlich als „Gesellschafter“ bezeichnet.

Die Kommanditanteile sind nicht verbrieft. Es werden ferner keine Anteilsscheine ausgegeben. Die Anteile lauten – anders als Aktien – weder auf den Inhaber noch auf den Namen.

Anteilsklassen
Bei der Fondsgesellschaft werden zwei Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB gebildet:

Anteilsklasse 1
Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch eine Einmalzahlung erfüllt werden muss, bilden die Anteilsklasse 1. Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 1 beträgt EUR 5.000,00. Sofern der Einlagebetrag höher ist, muss der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren vom Anleger übernommenen Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 100 teilbar sein.

Anteilsklasse 2
Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen („Capital Calls“) erfüllt werden muss, bilden die Anteilsklasse 2. Die

Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 2 beträgt EUR 18.000,00. Sofern der Einlagebetrag höher ist, muss der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren vom Anleger übernommenen Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600 teilbar sein.

Der Wert jedes Anteils wird für jede der beiden Anteilsklassen gesondert errechnet (§ 96 Abs. 1 S. 4 KAGB). Die Wertermittlung richtet sich gemäß § 96 Abs. 4 KAGB nach den Vorschriften der KARBV. Im Übrigen weisen die Kommanditanteile der beiden Anteilsklassen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale auf.

4.2.2 Gesellschaftsvertrag

Das Rechtsverhältnis jedes Anlegers zur Fondsgesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 8.1), des Treuhandvertrags (abgedruckt in Kap. 8.2) und der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 8.3) sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in §§ 105 ff., 161 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) und §§ 149 ff. KAGB.

Geschäftsführung

Die Anleger sind nicht an der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft beteiligt. Diese obliegt der HMW Komplementär GmbH als Komplementärin und der MIG Capital AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft. Lediglich bestimmte, in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags bezeichnete außergewöhnliche Maßnahmen, vor allem im Bereich des Portfolio-Managements, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Fondsgesellschaft Beteiligungen an einem Unternehmen erwirbt und die gesamten handelsrechtlichen

Anschaffungskosten hierfür den Betrag von EUR 20,0 Mio. übersteigen, wenn die Fondsgesellschaft Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber veräußert oder wenn die Fondsgesellschaft während ihrer Laufzeit in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen veräußert, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Beschlussfassung, Stimmrechte

Die Gesellschafter sind innerhalb der Fondsgesellschaft für eine Reihe von Angelegenheiten zuständig, über die nicht allein die Komplementärin oder die externe KVG entscheiden kann oder soll. Hierzu zählen gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Feststellung des Jahresabschlusses, die jährliche Entlastung der Komplementärin, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entscheidung über Ausschüttungen und über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen (vgl. hierzu unter „Geschäftsführung“) oder über eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlüsse, die entweder im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Im Regelfall sollen Beschlüsse aus organisatorischen Gründen und zur Kostenersparnis im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 13 des Gesellschaftsvertrags) wird durchgeführt, indem die HMW Komplementär GmbH die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) an alle Gesellschafter in Textform, also postalisch,

mittels Telefax oder per E-Mail, versendet. Anleger, die der Gesellschaft im Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines schriftlichen Beschlussverfahrens neu beitreten, nehmen an diesem Beschlussverfahren grundsätzlich nicht teil. Der Abstimmungsaufforderung sind die Beschlussgegenstände beigelegt. Die Stimmabgabe der Gesellschafter erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, innerhalb der dort angegebenen Frist (mindestens vier Wochen nach Versendung der Abstimmungsaufforderung), schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Alternativ kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers auch auf elektronischem Weg, über die Online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage, durchgeführt werden („Online-Abstimmung“). Beschlüsse kommen im schriftlichen Verfahren nur zustande, wenn Gesellschafter mit zusammen mindestens 25 % aller bei der Gesellschaft vorhandenen Stimmen an der Abstimmung teilnehmen (also rechtzeitig eine Abstimmungsunterlage zurückgesandt oder online ihre Stimme abgegeben haben).

Wird zur Beschlussfassung demgegenüber eine Gesellschafterversammlung abgehalten, so erfolgt die Einberufung durch die HMW Komplementär GmbH durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter (§ 12 des Gesellschaftsvertrags) mittels Post-, E-Mail- oder Telefax-Versand. Mit der Einberufung werden der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände angegeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die HMW

Komplementär GmbH nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.

Falls Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, ist die HMW Komplementär GmbH verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen oder ein entsprechendes schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen. Sofern die Komplementärin dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt, sind die Gesellschafter, die die Einberufung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit den von ihnen verlangten Beschlussgegenständen selbst einzuberufen. Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, sind ferner berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung mit bestimmten Beschlussgegenständen für eine bereits einberufene Gesellschafterversammlung oder ein bereits eingeleitetes schriftliches Beschlussverfahren zu verlangen und – sofern diesem Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wird – selbst eine Gesellschafterversammlung zur Entscheidung über diese Beschlussgegenstände einzuberufen (vgl. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags). Die Stimmrechte jedes Gesellschafters richten sich nach seinem Kapitalanteil, mit der Maßgabe, dass auf je EUR 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags). Damit ergibt sich für jeden Anleger

die Anzahl seiner Stimmrechte aus dem gezeichneten Einlagebetrag und nicht aus dem tatsächlich einbezahlten Einlagebetrag. Jeder Anleger übt seine Stimmrechte bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen selbst aus. Bei Gesellschafterversammlungen kann der Anleger auch einen Vertreter beauftragen, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss.

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt z. B. für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über Ausschüttungen (mit Einschränkung), die Entlastung der Komplementärin oder die Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf jede Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder über die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. Nachschusspflichten können nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters beschlossen werden.

Jeder Gesellschafter kann eine Beschlussfassung gerichtlich überprüfen lassen, sofern ein Beschluss aus seiner Sicht unter einem Verfahrensfehler oder einem inhaltlichen Mangel leidet. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterschlusses kann jedoch nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift über die Beschlussfassung, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Klagefrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt, es sei denn, der angegriffene Beschluss verstößt durch seinen Inhalt gegen zwingende gesetzliche Regelungen (nichtiger Beschluss). Die Unwirksamkeit

eines solchen „nichtigen“ Beschlusses kann auch nach Ablauf der Klagefrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafter mittels Mehrheitsbeschlusses bestimmt.

Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Diese Vermögensbeteiligung ist bei der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft, für die Berechnung einer Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden oder für die Beteiligung an einem Liquidationserlös von Relevanz.

Sofern die Gesellschaft in einem Geschäftsjahr, insbesondere nach der erfolgreichen Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung, einen (handelsrechtlich realisierten) Jahresüberschuss (Gewinn) erzielt, wird dieser Gewinn auf die Gesellschafter aufgeteilt. Gleiches gilt im Falle eines Jahresfehlbetrags (Verlust). Die Gewinnbeteiligung jedes Gesellschafters entspricht dem Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag

(31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres (§ 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Für die Ergebnisbeteiligung eines Anlegers ist somit nicht von Relevanz, zu welchem Zeitpunkt im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres die Einlage auf den Kapitalanteil geleistet worden ist, da es für die Ergebnisverteilung allein auf den Einzahlungsstand am Bilanzstichtag (31.12.) ankommt. Ein Gewinnanspruch entsteht mit Feststellung des Jahresabschlusses.

[Beispiel für eine Vermögens- und Gewinnbeteiligung: Die Fondsgesellschaft veräußert im April ihres 7. Geschäftsjahres eine Unternehmensbeteiligung für EUR 30,0 Mio., die sie im 2. Geschäftsjahr für EUR 5,0 Mio. erworben hatte. Nach Abzug von Veräußerungskosten in Höhe von EUR 0,5 Mio. verbleibt ein Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 24,5 Mio. Die externe KVG erhält im Zusammenhang mit diesem Veräußerungsvorgang eine Transaktionsgebühr in Höhe von rund EUR 3,16 Mio. (vgl. näher in Ziffer 6.3.3). Der Fondsgesellschaft verbleibt im Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung somit im Ergebnis ein Gewinn in Höhe von EUR 21,34 Mio. Sofern sich in dem betreffenden Geschäftsjahr 07 keine sonstigen Gewinne für die Fondsgesellschaft ergeben und die Kosten, etwa für laufende Vergütungen, in Summe z. B. rund EUR 0,5 Mio. betragen, ergäbe sich ein Jahresüberschuss am 31.12. (Bilanzstichtag) in Höhe von EUR 20,84 Mio. Die Gesellschafter sind an diesem Gewinn im Verhältnis ihres einbezahlten Kapitalanteils zum Gesamtbetrag des bereits einbezahlten Festkapitals der Gesellschaft am 31.12. des Geschäftsjahres 07 beteiligt. Der Betrag der Anschaffungskosten für die Unternehmensbeteiligung in Höhe von EUR 5,0 Mio. fließt durch den Beteiligungs-

verkauf ebenfalls in das Gesellschaftsvermögen zurück. Die Gesellschafter sind hieran im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung, also im Verhältnis ihres zum Zeitpunkt der Ausschüttung einbezahlten Kapitalanteils zum Gesamtbetrag des einbezahlten Festkapitals beteiligt (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).]

Sofern die Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet, werden diese unter den Gesellschaftern wie Gewinne, also im Verhältnis des jeweils bereits geleisteten Einlagebetrags auf den Kapitalanteil im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Einlageleistungen am Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres verteilt. Die Verlustbeteiligung führt zu keiner Nachschuss- oder Einzahlungsverpflichtung, sondern hat Bedeutung als Rechnungsposten für spätere Gewinnanteile oder bei der Berechnung eines Auseinandersetzungsguthabens sowie für die Einkommensteuer (vgl. hierzu in Kap. 7.2).

Die beiden Gründungsgesellschafterinnen, d. h. die HMW Komplementär GmbH und die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, sind nicht am Vermögen und am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Fondsgesellschaft beteiligt.

Entnahmen (Ausschüttungen)

Die Entscheidung, ob ein Liquiditätsüberschuss (liquides Gesellschaftsvermögen) oder ein Jahresüberschuss („Gewinn“) an die Anleger ausbezahlt wird, obliegt grundsätzlich der Gesamtheit der Gesellschafter. Sie entscheiden über Entnahmen bzw. „Ausschüttungen“ nach Maßgabe der Anlagebedingungen durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon kann die Komplementärin mit Zustimmung der externen Kapital-

verwaltungsgesellschaft auch ohne Gesellschafterbeschluss eine Ausschüttung von Erlösen aus der Veräußerung von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens an die Anleger veranlassen.

Da die Ausschüttungen somit von einem Gesellschafterbeschluss oder einer Entscheidung der Komplementärin nach Realisierung von Beteiligungserlösen abhängen, gibt es bei der Fondsgesellschaft keinen bestimmten Ausschüttungsrhythmus. Angaben zur Häufigkeit von Ausschüttungen können nicht gemacht werden. Die Gesellschaft schüttet Jahresüberschüsse in einzelnen Geschäftsjahren oder Liquiditätsüberschüsse, insbesondere in Folge von Erlösen aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, jedoch grundsätzlich aus, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung und der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte oder zur Durchführung von Nachinvestitionen in Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft benötigt werden (vgl. § 5 Ziffer 1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Entnahmen sind gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nur mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH möglich, sofern und solange die Gesellschaft noch keinen Gesamtgewinn (nach Erwirtschaftung aller bislang angefallenen Kosten) erzielt hat oder soweit der Ausschüttungsbetrag über den bisherigen Gesamtgewinn hinausgeht. In diesem Fall werden den Gesellschaftern bzw. Anlegern durch die Entnahme Einlagen auf die Kapitalanteile zurückgezahlt. Falls eine Ausschüttung weitergehend sogar dazu führen würde, dass der Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der im Handelsregister für einen

Gesellschafter eingetragenen Haftsumme herabgemindert wird, darf die Ausschüttung wegen des damit verbundenen persönlichen Haftungsrisikos für Gesellschaftsverbindlichkeiten nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen (§ 152 Abs. 2 S. 1 KAGB). Entnahmen sind schließlich ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde (§ 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die Anleger haben nach einer Ausschüttungsentcheidung jeweils einen eigenen Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Diese Auszahlungsansprüche sind nur mit vorheriger Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragbar.

Informations- und Kontrollrechte der Anleger; Jahresbericht
Der Jahresbericht der Fondsgesellschaft, der den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht enthält, ist bei der Fondsgesellschaft, Münchener Straße 52, 82049 Pullach i. Isartal, erhältlich. Jedem Anleger wird der Jahresbericht auf Anfrage abschriftlich zur Verfügung gestellt.

Jeder Gesellschafter hat ferner das Recht, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen. Er kann bei dieser Prüfung kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufs hinzuziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der betreffende Gesellschafter selbst zu tragen. In Sonderfällen, bei Vorliegen wichtiger Gründe, kann jeder Gesellschafter nach entsprechender gerichtlicher Anordnung weitergehende Auskunftsansprüche

durchsetzen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags; § 166 Abs. 1 und 3 HGB).

Die persönlichen Daten eines Anlegers (insbesondere Name und Anschrift) dürfen im Fall eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens eines anderen Anlegers nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Anleger vorab zustimmt (§ 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags). Es besteht – vorbehaltlich anderslautender, zwingender gesetzlicher Regelungen – allerdings grundsätzlich kein Recht der Gesellschafter bzw. Anleger, Auskunft über die persönlichen Daten der anderen Anleger zu erhalten (vgl. zur Offenlegung von Anlegerdaten den Risikohinweis in Kap. 5.4).

Besondere Informationen durch die KVG
Die für die Fondsgesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die MIG Capital AG, informiert die Anleger nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen nach § 300 Abs. 1 KAGB regelmäßig über folgende Angelegenheiten:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft und
- das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

Die betreffenden Informationen erfolgen grundsätzlich jährlich und in schriftlicher Form. Sie werden den Anlegern in der Regel in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im

Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens übergeben.

Sofern sich Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß § 300 Abs. 4 KAGB hierüber unverzüglich auf der Homepage der MIG Fondsgruppe, unter www.mig-fonds.de.

Pflichtverletzungen und Schadenshaftung
Die Fondsgesellschaft hat im Falle schuldhafter Pflichtverletzungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen die Komplementärin und gegebenenfalls auch gegen deren eigenen Geschäftsführer sowie die externe KVG. Für die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches genügt es zunächst, dass die Fondsgesellschaft den Schaden infolge Pflichtverletzung eines geschäftsführenden Gesellschafters oder der KVG darlegt. Die Komplementärin bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss dann ihrerseits darlegen und beweisen, dass sie keine Sorgfaltspflicht verletzt hat oder dass sie kein Verschulden trifft oder der Schaden in jedem Fall, auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten, eingetreten wäre. Der Schadensersatz der Fondsgesellschaft gegenüber der Komplementärin kann nicht nur von der Gesellschaft selbst, sondern auch von jedem Gesellschafter im Wege einer sogenannten actio pro socio für die Gesellschaft und auf Leistung an die Gesellschaft durchgesetzt werden.

Ausscheiden der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft
Die Gesellschafter sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Mitgesellschafter, somit auch die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin, durch Beschlussfassung

aus der Gesellschaft auszuschließen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einen „wichtigen Grund“ für einen solchen Ausschluss bilden vor allem grobe Pflichtverletzungen des betreffenden Gesellschafters. Im Übrigen scheiden Gesellschafter auch ohne Beschlussfassung aus der Gesellschaft aus, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters nach Anteilspfändung die Gesellschaft kündigt (§ 21 Abs. 1 lit. d) des Gesellschaftsvertrags). Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin können darüber hinaus auch aus eigenem Entschluss vorzeitig aus der Gesellschaft ausscheiden, entweder durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende oder durch außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund.

Falls die HMW Komplementär GmbH aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der externen KVG nach pflichtgemäßem Ermessen rechtzeitig vor dem Ausscheiden eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der bisherigen Komplementärin als neue Komplementärin beitrtritt und deren gesellschaftsvertragliche Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin kann nach pflichtgemäßem Ermessen demgegenüber von der Bestimmung einer neuen Komplementärin absehen, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits aufgelöst ist und ein anderer Liquidator als die bisherige Komplementärin bestellt wurde.

Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG nach

pflichtgemäßem Ermessen rechtzeitig eine neue Treuhandkommanditistin, die der Gesellschaft zu diesem Zweck als Kommanditistin beitrtritt und unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Anleger setzen ihr bisheriges Treuhandverhältnis mit der neu bestellten Treuhandkommanditistin fort. Bei Scheitern einer solchen Bestellung erhalten sie demgegenüber eine unmittelbare Kommanditbeteiligung (§ 21 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags).

Tod eines Anlegers

Sofern ein Anleger verstirbt, geht seine Kommanditbeteiligung oder – bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin – das Treuhandverhältnis auf seine Erben über. Die Erben müssen sich gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin in geeigneter Form legitimieren (§ 19 des Gesellschaftsvertrags). Mehrere Erben eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten erhalten dessen Anteil im Wege der sog. Sondererbfolge anteilig entsprechend ihrer Erbquote. Sofern der Erblasser demgegenüber mittelbar, über die Treuhandkommanditistin beteiligt war, übernimmt bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft das Treuhandverhältnis. Die Erbengemeinschaft kann ihre Gesellschafterrechte oder ihre Rechte aus dem Treuhandvertrag nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Bis dieser Vertreter bestellt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung bzw. dem Treuhandvertrag (mit Ausnahme der Stimmrechte im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags).

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Laufzeit bis 31.12.2035. Sie ist mit Ablauf dieses Tages

aufgelöst, sofern nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung der Komplementärin eine frühere Auflösung der Gesellschaft beschließen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft in einem Sonderfall gegebenenfalls vorzeitig aufgelöst, sofern sie ausscheidenden Gesellschaftern die Auseinandersetzungsguthaben bei Fälligkeit nicht aus liquidem Vermögen, insbesondere nicht ohne Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlen kann (§ 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags; vgl. hierzu auch in Kap. 4.1.2 „Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden“). Weitere Auflösungsgründe können eine Insolvenz der Gesellschaft oder eine gerichtliche Entscheidung nach einer Auflösungsklage bilden (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB).

Die Fondsgesellschaft wird nach Auflösung grundsätzlich durch die Komplementärin abgewickelt („liquidiert“), sofern die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt oder durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter ein anderer Liquidator bestellt wird. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zur Auszahlung von Guthaben auf deren Variablen Kapitalkonten I) sowie zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf die für eigene Rechnung geleistete Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird schließlich an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung ausbezahlt. Bei einer Auflösung infolge Insolvenz der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung grundsätzlich durch einen Insolvenz-

verwalter; die Rechte der Anleger richten sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften.

Eine Übertragung des Investmentvermögens ist nicht vorgesehen.

Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft versendet ihre Erklärungen und Mitteilungen – abgesehen von den Ladungen zu Gesellschafterversammlungen oder der Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens – grundsätzlich papierlos, indem solche Mitteilungen oder Erklärungen in das elektronische Postfach jedes Anlegers, das im Anlegerportal der MIG Fonds eingerichtet ist, eingestellt werden. Jeder Anleger wird durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass eine neue Mitteilung an das elektronische Postfach übermittelt wurde. Jeder Anleger kann demgegenüber verlangen, dass ihm Mitteilungen der Gesellschaft abweichend hiervon in Textform (regelmäßig also in gedruckter Form) zugesandt werden. Der Versand erfolgt in diesem Fall jeweils an die im Anlegerregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse.

Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft werden spätestens drei Werktage nach dem Tag der Postaufgabe bzw. dem E-Mail-Versand wirksam. Sofern ein Anleger eine Mitteilung über sein elektronisches Postfach erhält, gilt der Tag, an dem die betreffende Information mittels E-Mail an den Anleger versandt wird, als der Tag der Versendung. Diese Wirksamkeitsfiktion gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder das Schreiben als „unzustellbar“ zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten

ist oder wenn der Absender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer Störung des Postbetriebs, des E-Mail-Versandes oder des Anlegerportals der MIG Fonds nicht zugegangen ist (§ 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Erklärungen der Gesellschaft gelten als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen worden ist (§ 26 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft bzw. der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich beim Anleger um einen Verbraucher handelt, der den Vertrag nicht zum Zweck seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen hat, gelten zu dessen Schutz zusätzlich die jeweils zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können gegen die Fondsgesellschaft selbst geführt werden. Örtlich zuständig ist mit Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft (Pullach i. Isartal) – in Abhängigkeit vom Streitwert – das Amtsgericht München oder das Landgericht München I (bei Klagen, die gesellschaftsspezifische Rechte und Pflichten betreffen, sind beim Landgericht München die Kammern für Handelssachen zuständig). Gleiches gilt bei Klagen

gegen die Komplementärin, die ihren Sitz ebenfalls in Pullach i. Isartal hat. Bei Klagen gegen die MIG Beteiligungstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin oder die MIG Capital AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sind – in Abhängigkeit vom Streitwert – ebenfalls das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig.

Vollstreckung von Urteilen

Die Vollstreckung von Urteilen gegen die Fondsgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Da alle vorbezeichneten Gesellschaften deutschem Recht unterstehen, bedarf es keiner Anerkennung der in Deutschland gefällten Urteile vor deren Vollstreckung.

4.2.3 Treuhandvertrag

Abschluss des Treuhandvertrags

Der Anleger bietet der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, durch die Beitrittserklärung den Abschluss eines Treuhandvertrags an. Der Treuhandvertrag (abgedruckt in Kap. 8.2) kommt mit Annahme dieses Angebots durch die Treuhandkommanditistin zustande (vgl. näher in Kap. 4.1.1).

Gegenstand des Treuhandvertrags

Der Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH als „Treuhandkommanditistin“ bzw. „Treuänderin“ und dem einzelnen Anleger als „Treugeber“. Grundlage und Bestandteil des Treuhandvertrags sind der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und die Anlagebedingungen für das Beteiligungsverhältnis. Die Treuhandkommanditistin wird vom Anleger jeweils beauftragt und bevollmächtigt, für ihn einen

Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen und diesen Kommanditanteil treuhänderisch nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis und im Verhältnis zur Gesellschaft aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten. Die Höhe des von der Treuhandkommanditistin zu übernehmenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der gemäß Beitrittserklärung vom Treugeber übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft („Kapitalanteil“), ohne Berücksichtigung des Agio.

Rechtsstellung des Anlegers gegenüber der Gesellschaft

Der Anleger ist für die Dauer des Treuhandvertrags nicht direkt als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt. Gesellschaftsrechtlich ist allein die beauftragte Treuänderin Kommanditistin, die diese Kommanditbeteiligung für eine Vielzahl von Anlegern im Verhältnis zur Gesellschaft einheitlich, mit einem gesamten festen Kapitalanteil in Höhe des Gesamtbetrags aller treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile hält. Jeder Anleger ist im Innenverhältnis zur Gesellschaft jedoch so gestellt, wie wenn er direkt als Kommanditist beteiligt wäre (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte des Anlegers sind in Kap. 4.2.2 dargestellt.

Einlageverpflichtung, Freistellung der Treuhandkommanditistin

Jeder Anleger ist verpflichtet, seine Einlage auf den übernommenen Kapitalanteil und ein vereinbartes Agio direkt an die Gesellschaft zu bezahlen (vgl. im Einzelnen in Kap. 4.1.1 „Zahlung des Ausgabepreises“). Jeder Anleger ist darüber hinaus verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von den mit seiner Beteiligung verbundenen Einlageverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie von der Haftung für Gesellschaftsverbindlich-

keiten freizustellen, sofern diese Haftung auf dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil beruht (vgl. zu diesem Sonderfall einer Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB in Kap. 5.2).

Die Vergütung der Treuhandkommanditistin für ihre Leistungen wird von der Gesellschaft übernommen (vgl. in Kap. 6.3.2).

Änderung des Treuhandvertrags

Die Treuhandkommanditistin kann erforderliche und zumutbare Änderungen des Treuhandvertrags vornehmen, insbesondere um diesen an veränderte Umstände anzupassen, fehlende Regelungen zu ergänzen oder unklare Regelungen zu konkretisieren (§ 7 Abs. 2 des Treuhandvertrags). Diese einseitige Änderungsbefugnis erstreckt sich nicht darauf, Zahlungsverpflichtungen des Anlegers, wie z. B. eine Nachschusspflicht oder eine Erweiterung der Haftung des Anlegers, zu begründen.

Beendigung des Treuhandvertrags

Jeder Anleger kann den Treuhandvertrag durch ordentliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2027, beenden und sich infolgedessen direkt als Kommanditist mit dem bisher treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an der Gesellschaft beteiligen. Der Treuhandvertrag endet, sobald die unmittelbare Beteiligung des Anlegers durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden ist. Der Anleger trägt die Kosten seiner Eintragung im Handelsregister. Die Möglichkeit, den Treuhandvertrag auch vorher aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Jeder Anleger ist grundsätzlich berechtigt, das Treuhandverhältnis bis zur Vollbeendigung der

Fondsgesellschaft aufrechtzuerhalten, wenn nicht die Treuhandkommanditistin ihrerseits vorher (z. B. wegen Kündigung oder Insolvenz) aus der Gesellschaft ausscheidet und keine Nachfolgerin bestellt wird, den Treuhandvertrag aus wichtigen Gründen in der Person des Anlegers kündigt oder vom Treuhandvertrag zurücktritt, insbesondere weil der Anleger seiner Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise nicht (rechtzeitig) nachkommt (vgl. Kap. 4.1.2 „Rückabwicklung der Beteiligung“). Darüber hinaus endet der Treuhandvertrag automatisch, falls ein Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags wirksam aus der Gesellschaft ausscheidet (vgl. im Einzelnen in § 6 Abs. 1 und 3 des Treuhandvertrags, abgedruckt in Kap. 8.2).

4.2.4 Anlagebedingungen

Das Rechtsverhältnis zwischen der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG und ihren Anlegern richtet sich zusätzlich zum Gesellschafts- und Treuhandvertrag nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft (abgedruckt in Kap. 8.3). Die Anlagebedingungen binden auch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

In den Anlagebedingungen werden ergänzend zum Gesellschaftsvertrag Anlagegrenzen und Investitionskriterien für die Investitionen der Fondsgesellschaft bzw. die Verwendung des Gesellschaftsvermögens festgelegt (vgl. hierzu näher in Kap. 1.5).

Die Anlagebedingungen enthalten im Übrigen Bestimmungen zu den Anteilsklassen (§ 2), zum Ausgabepreis und den Kosten der Kapitalanlage (§§ 3, 4), zur Ertragsverwendung, dem Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft, deren Laufzeit und zu Berichten der Gesellschaft (§ 5) sowie

zur Laufzeit bzw. Auflösung der Gesellschaft und zur Verwahrstelle (§§ 6, 7).

4.3 REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN

Hinsichtlich der Regeln für die Ermittlung und die Verwendung von Erträgen der Fondsgesellschaft wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 4.2.2, im Gliederungsabschnitt „Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft“ sowie „Entnahmen (Ausschüttungen)“.

4.4 ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE, FUNGIBILITÄT

Übertragung der Beteiligung
Die Anleger sind berechtigt, ihren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft mit Zustimmung der Komplementärin zu übertragen. Die Übertragung kann auch für einen Teil des Kapitalanteils vorgenommen werden, wenn hierbei bei Anteilen der Anteilsklasse 1 Kommanditanteile von mindestens EUR 5.000,00 oder einen ganzzahlig durch 100 teilbaren höheren Betrag und bei Kommanditanteilen der Anteilsklasse 2 Anteile von mindestens EUR 18.000,00 oder einen ganzzahlig durch 600 teilbaren höheren Betrag verbleiben. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis oder dem Treuhandvertrag ist demgegenüber, abgesehen von den im Gesellschaftsvertrag geregelten Sonderfällen, grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Die Übertragung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit Zustimmung der Komplementärin, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden ist die Übertragung auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig.

Die Übertragung des Kommanditanteils eines direkt beteiligten Anlegers geschieht im Wege der Sonderrechtsnachfolge und wird erst wirksam, sobald der Erwerber des (Teil-)Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags übergeben hat. Die Anteilsübertragung eines mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anlegers geschieht, indem der betreffende Anleger seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag im Umfang der Übertragung, einschließlich der durch den Treuhandvertrag vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, auf den Erwerber überträgt.

Alle Kosten, die mit einer Anteilsübertragung verbunden sind, einschließlich etwaiger Kosten für eine Handelsregistereintragung, trägt der über seine Beteiligung verfügende Anleger. Abweichend hiervon trägt eine etwaige Gewerbesteuer, die infolge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, die Gesellschaft.

Einschränkung der freien Handelbarkeit der Anteile
Die Anteile an der Fondsgesellschaft werden nicht an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG ist aus diesem Grund in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt. Zweitmärkte für geschlossene Fonds stellen keine Handelsplattform dar, die mit einer Börse oder einem organisierten Markt vergleichbar wären. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der

Fondsgesellschaft ist weiterhin dadurch eingeschränkt, dass der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft bzw. die Rechte aus dem Treuhandvertrag grundsätzlich nur zu bestimmten Zeitpunkten auf Dritte übertragen kann, dass die Übertragung von der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH abhängig ist, dass zusätzliche, durch unterjährige Übertragung entstehende Kosten vom Anleger übernommen werden müssen und dass Teilübertragungen auf bestimmte Mindestbeträge und Schwellenwerte beschränkt sind. Auf die vorstehenden Ausführungen in diesem Kapitel wird Bezug genommen.

4.5 ABSCHLUSSPRÜFER

Mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichts ist bisher folgender Abschlussprüfer beauftragt:

LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
D-81245 München

4.6 REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

4.6.1 Grundlagen

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und der Nettoinventarwert je Anteil an der Fondsgesellschaft werden mindestens einmal jährlich ermittelt (§ 272 Abs. 1 KAGB). Der Wert eines Unternehmens, an dem sich die Gesellschaft beteiligen

will, wird zudem festgestellt, bevor die Gesellschaft eine Beteiligung erwirbt. Im Folgenden werden die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang festgelegten Bewertungsprozesse und die dabei angewandten Bewertungsverfahren im Überblick erläutert.

4.6.2 Bewertung von Vermögenswerten

Zugangsbewertung

Bevor die Fondsgesellschaft in eine Unternehmensbeteiligung investiert, ist ein externer Bewerter hinzuzuziehen. Sofern der Wert der Unternehmensbeteiligung EUR 50,0 Mio. übersteigt, hat die Bewertung durch zwei externe, voneinander unabhängige Bewerter zu erfolgen (§ 261 Abs. 6 KAGB).

Die externen Bewerter sind unabhängig von der Fondsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln und können ausreichende berufliche Garantien vorweisen, um die Bewertungsfunktion wirksam ausüben zu können. Bei der Bestellung werden im Übrigen die analog anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben zu Auslagerungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beachtet. Die externen Bewerter erfüllen die gesetzlichen Anforderungen für ihre Bestellung und werden der Aufsichtsbehörde vor ihrer Bestellung namentlich mitgeteilt.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung wird in der Rechnungslegung der Gesellschaft als Verkehrswert der Kaufpreis für die Beteiligung einschließlich Anschaffungsnebenkosten angesetzt (§ 32 Abs. 2 KARBV).

Folgebewertung

Mindestens einmal jährlich wird für die Fondsgesellschaft eine Bewertung ihrer Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft durchgeführt. Diese Folgebewertung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder aufgrund Entscheidung der externen KVG durch einen externen Bewerter vorgenommen. Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese Folgebewertung selbst durchführt, stellt sie durch interne Organisationsmaßnahmen sicher, dass die funktionale Unabhängigkeit der hierbei handelnden Personen gewährleistet ist und Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet Unternehmen, an denen die Fondsgesellschaft eine Beteiligung hält, Vermögensaufstellungen auf den jeweiligen Zeitpunkt der Folgebewertung zu erstellen und einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses prüfen zu lassen.

Methodik der Wertermittlung

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte wird auf Basis gesetzlicher oder marktüblicher Verfahren ermittelt. Anerkannte Grundsätze für die Unternehmensbewertung werden hierbei berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wird der Wert der Unternehmen, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, ermittelt, und zwar in der Regel auf Basis eines Ertragswertverfahrens oder eines Discounted Cash-Flow-Verfahrens. Zur Bestimmung des Unternehmenswerts wird demnach auf den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner abgestellt. Zur Ermittlung dieses

Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Der Wert eines Unternehmens wird hier alleine aus seiner Ertragskraft, d. h. seiner Fähigkeit, finanzielle Überschüsse für die Anteilseigner zu erwirtschaften, abgeleitet. Falls der Wert bei Liquidation des Unternehmens den Wert bei Fortführung des Unternehmens übersteigt, kommt demgegenüber der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Besonderheiten der Bewertung, z. B. für kleine und mittelgroße Unternehmen (Abgrenzung des Bewertungsobjekts, Bestimmung des Unternehmerlohns, eingeschränkte Informationsquellen) und wachstumsstarke Unternehmen (geringer Informationsgehalt von Vergangenheitsanalysen), werden berücksichtigt. Der dergestalt ermittelte Zukunftserfolgswert wird, wenn möglich, anhand, von vereinfachten Preisfindungen (z. B. Ergebnismultiplikatoren, umsatz- oder produktmengenorientierten Multiplikatoren) auf Plausibilität überprüft.

In einem zweiten Schritt wird der individuelle Wert der Beteiligung am Gesamtunternehmen ermittelt, indem beispielsweise Sonderrechte wie Erlös- oder Liquidationspräferenzen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramme des Beteiligungsunternehmens in das Bewertungskalkül mit einbezogen werden.

Sofern die Aktien des Unternehmens, an dem die Fondsgesellschaft beteiligt ist, zum Handel an einer Börse zugelassen sind, wird zur Bewertung ein durchschnittlicher Kurswert herangezogen, von dem in Abhängigkeit von der Liquidität der Aktie, der Kursentwicklung der jüngsten Zeit und des Umfangs der Aktien der Fondsgesellschaft im Einzelfall Abschläge vorgenommen werden können.

Bei der Wertermittlung werden schließlich kalkulierte Transaktionskosten und Transaktionsgebühren berücksichtigt.

4.6.3 Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil und Anteilsklasse an der Fondsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben durch Teilung des Werts des Investmentvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile ermittelt. Die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile bestimmt sich dabei nach der in § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Stückelung (jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von EUR 100 bildet demnach einen „Anteil“ im Sinne des § 272 Abs. 1 KAGB). Der Wert des Investmentvermögens ergibt sich aus den jeweiligen Verkehrswerten der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten. Die Verkehrswertermittlung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte erfolgt nach den in Kap. 4.6.2 dargestellten Verfahren.

KAPITEL 5

RISIKOHINWEISE

5

5

KAPITEL RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE

5.1	Prognose- und anlagegefährdende Risiken	74
5.1.1	Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft	74
5.1.2	Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft	81
5.1.3	Risiken in Bezug auf die Beteiligung der Anleger	84
5.2	Anlegergefährdende Risiken	85
5.3	Steuerliche Risiken	88
5.4	Sonstige Risiken	90
5.5	Maximalrisiko des Anlegers	92

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG erläutert. Jeder Anleger sollte daher vor seiner Investitionsentscheidung diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit schenken.

5 RISIKOHINWEISE

Das in diesem Verkaufsprospekt erläuterte und angebotene Investmentvermögen wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen strukturiert. Bei der Kapitalanlage handelt es sich um eine langfristige, unternehmerische Beteiligung, deren Laufzeit mindestens bis 31.12.2035 angelegt ist. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Beteiligung ändern, mit der Folge, dass künftig weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken auftreten, die heute nicht erkennbar sind.

Die Risiken der vorliegenden Kapitalanlage sind in folgender Untergliederung dargestellt:

- Prognose- und anlagegefährdende Risiken (Kap. 5.1)
- Anlegergefährdende Risiken (Kap. 5.2)
- Steuerliche Risiken (Kap. 5.3)
- Sonstige Risiken (Kap. 5.4)
- Maximalrisiko (Kap. 5.5)

Als „prognosegefährdende Risiken“ werden hier solche Risiken bezeichnet, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen und somit zu

geringeren Rückflüssen an Anleger, bis hin zu einem Ausfall von Rückflüssen führen können. Als „anlagegefährdende Risiken“ werden Risiken bezeichnet, die die Anlageobjekte, vorrangig also die von der Gesellschaft gehaltenen Unternehmensbeteiligungen, und das gesamte Investmentvermögen gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen können. Beim Eintritt anlagegefährdender Risiken erhält der Anleger somit keine Rückflüsse oder Rückflüsse, die den Betrag seiner Einlage und des Agios nicht erreichen. Die Abgrenzung zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken ist fließend. Der Eintritt eines prognosegefährdenden Risikos kann auch in ein anlagegefährdendes Risiko umschlagen. Jedes prognose- und anlagegefährdende Risiko birgt ein Totalverlustrisiko. Als „anlegergefährdende Risiken“ werden solche Risiken bezeichnet, die im Falle ihrer Verwirklichung nicht nur zum Verlust der Kapitalanlage führen, sondern weitergehend auch das sonstige Vermögen des Anlegers, das nicht in der Kapitalanlage investiert war, gefährden können. Die mit der Beteiligung an dem Investmentvermögen verbundenen steuerlichen Risiken sind der Übersichtlichkeit halber in einem gesonderten Kapitel dargestellt. „Steuerliche Risiken“ können sich sowohl prognose- und anlagegefährdend als auch anlegergefährdend auswirken. Im Kapitel „Sonstige Risiken“ werden Risiken

dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen. Das mit der Kapitalanlage verbundene „Maximalrisiko“ wird abschließend ebenfalls gesondert dargestellt. Die Einteilung in Risikokategorien in diesem Verkaufsprospekt sowie die Reihenfolge der nachfolgenden Risikodarstellung bedeutet keine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung der einzelnen Risiken.

5.1 PROGNOSE- UND ANLAGEGEFÄHRDENDE RISIKEN

5.1.1 Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft

Unternehmerische Beteiligung
Der Beitritt zur Gesellschaft führt zu einer unternehmerischen Beteiligung. Für die Kapitalanlage kann kein bestimmter Ertrag und keine bestimmte Rendite vorhergesagt werden. Der Erfolg der Kapitalanlage richtet sich nach den eigenen geschäftlichen Erfolgen der Fondsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital teilweise oder auch vollständig verloren geht (vgl. hierzu in Kap. 5.5).

Ein Ertrag wird nur dann erzielt, wenn die Fondsgesellschaft einen Gesamtgewinn erwirtschaftet. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gesellschaft aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, aus laufenden Gewinnausschüttungen der Beteiligungsunternehmen oder aus Zinseinkünften nicht nur sämtliche Kosten (bestehend vor allem aus Provisionen, sonstigen Vergütungen für Auftragnehmer der Gesellschaft, der laufenden Managementvergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Bestandsprovision für die Vertriebskoordinatorin, der Transaktions-

gebühr für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die beauftragte Vertriebskoordinatorin sowie den weiteren, laufenden Geschäftskosten) erwirtschaftet, sondern darüber hinaus einen Überschuss erzielt. Angesichts des Gesamtbetrags der Kosten und mit Rücksicht auf die Schmälerung des eigenen Ertrags durch Gewerbesteuer sowie die Transaktionsgebühr setzt dies eine weit überdurchschnittliche Rendite der Gesellschaft im Bereich der geplanten Venture-Capital-Investitionen voraus. Die Kosten der Einrichtung des Investmentvermögens, des Kapitalvertriebs und der Investitionsphase sowie die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft können das eingelegte Kapital und die Einnahmen der Fondsgesellschaft übersteigen.

Investitionskapital
Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, durch die Einlagen ihrer Anleger ein Gesellschaftskapital (ohne Agio) in Höhe von EUR 100,0 Mio. oder bei Ausübung von Überzeichnungsreserven von bis zu EUR 160,0 Mio. zu erreichen. Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Anleger gewonnen werden und der Gesellschaft somit weniger Eigenkapital als angenommen zugeführt wird. Es besteht ferner das Risiko, dass Anleger ihren Einlageverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder dass Anleger – etwa in Folge der wirksamen Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts – aus der Fondsgesellschaft ausscheiden und infolgedessen aus dem Gesellschaftsvermögen eine Abfindung erhalten.

Der Eintritt jedes der vorbezeichneten Risiken führt dazu, dass der Gesellschaft weniger Eigenkapital für Investitionen zur Verfügung steht, als ursprünglich geplant. Dies führt ggf. dazu, dass die Gesellschaft nur eine geringere Zahl von Unternehmensbeteiligungen als beabsichtigt erwerben und somit das Investitionsrisiko nur

eingeschränkt streuen kann. Dies kann zu dem weiteren Risiko führen, dass die Gesellschaft infolge der mangelnden Streuung die gesetzlichen Anforderungen an eine geeignete Risikomischung nicht einhalten kann, so dass die Aufsichtsbehörde Maßnahmen gegen die von der Gesellschaft bestellte externe KVG oder die Gesellschaft selbst, bis hin zur Auflösung der Gesellschaft, ergreift. Dies kann den Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Die Gesellschaft ist zudem unabhängig von der Höhe des eingeworbenen und eingezahlten Kapitals mit fixen Kosten belastet, so dass die Einlagen der Anleger bei Eintritt der geschilderten Risiken prozentual höher mit Kosten belastet sind als ursprünglich kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft entgegen ihren Anlagezielen weniger Kapital in Venture-Capital-Beteiligungen investieren kann als geplant und dass infolgedessen die Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen. Für den Fall, dass das eingeworbene Kapital nicht ausreicht, um die Kosten der Investitionsphase und die Kosten des laufenden Geschäftsverkehrs abzudecken, besteht ferner das Risiko, dass die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst werden muss oder in die Insolvenz fällt, was den Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich des Agios zur Folge haben kann.

Investitionen in Unternehmensbeteiligungen
Die Fondsgesellschaft legt das für Investitionen verfügbare Gesellschaftskapital grundsätzlich in Beteiligungen an anderen Gesellschaften bzw. Unternehmen an. Die Gesellschaft stellt solchen Unternehmen zu diesem Zweck regelmäßig Eigenkapital oder Einlagen ohne Sicherheiten zur Verfügung und erhält im Gegenzug, meist über Kapitalerhöhungen, einen eigenen Gesellschaftsanteil oder eine atypisch stille

Beteiligung. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihren Beteiligungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Gelddarlehn zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft trägt somit die unternehmerischen Risiken der Unternehmen, an denen Beteiligungen erworben werden.

Für die Anleger kommt bei der vorliegenden Kapitalanlage folgendes Risiko hinzu: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft weder ein Anlageobjekt erworben noch steht fest, in welche konkreten Anlageobjekte sie investieren wird. Die Anleger haben vor ihrem Beitritt zur Fondsgesellschaft keine Möglichkeit zu prüfen, in welche Unternehmensbeteiligungen investiert werden soll oder investiert werden wird, tragen andererseits aber die wirtschaftlichen Folgen dieser späteren Investitionen.

Es besteht das Risiko, dass ein Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft nicht den erwarteten Erfolg hat oder gar vollständig scheitert. Es besteht auch das Risiko, dass Beteiligungsunternehmen in die Insolvenz fallen. In den genannten Fällen besteht das Risiko, dass das von der Fondsgesellschaft und somit das von den Anlegern investierte Kapital einschließlich des Agios ganz oder teilweise verloren ist.

Anlage- und Exit-Entscheidungen
Im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen sind für das Investmentvermögen im Wesentlichen nur der Investitionsrahmen sowie einige Investitionskriterien bindend vorgegeben: Die Fondsgesellschaft wird Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben. Daher kommt den späteren Investitionsentscheidungen bzw. der Auswahl der Beteiligungsunternehmen besonderes

Gewicht zu, zumal zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch kein Beteiligungsportfolio vorhanden ist. Die Anlageentscheidungen werden durch die MIG Capital AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Versäumnissen im Einzelfall Fehlentscheidungen hinsichtlich der Investitionen getroffen werden. Dies gilt im vorliegenden Fall auch deshalb, weil der MIG Capital AG bei der Auswahl der Anlageobjekte im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist und der Gesellschaftsvertrag kein zusätzliches Entscheidungs- oder Kontrollorgan, wie etwa einen Anlageausschuss oder Beirat, vorsieht, das Anlageentscheidungen effektiv prüfen oder unterbinden kann. Auch die Anleger selbst haben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung grundsätzlich keine Möglichkeit der Einflussnahme, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Portfolio-Manager bei ihren Anlageentscheidungen laut Gesellschaftsvertrag grundsätzlich nur in einem Ausnahmefall der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf (sofern durch die Gesellschaft in ein einzelnes Beteiligungsunternehmen insgesamt mehr als EUR 20,0 Mio. investiert werden sollen). Darüber hinaus können falsche Investitionsentscheidungen auch auf Fehlern von Dritten, z. B. den in den Investitionsprozess eingebundenen Beratern, Sachverständigen oder externen Bewertern beruhen. Die Kontrolle durch die für die Gesellschaft gemäß §§ 80 ff. KAGB bestellte Verwahrstelle beschränkt sich im Zusammenhang mit den Venture-Capital-Investitionen im Wesentlichen auf eine Eigentumsprüfung und bedeutet somit hinsichtlich der Anlageentscheidung keine weitere Absicherung.

Es besteht zusammenfassend das Risiko, dass Anlageentscheidungen der Kapitalver-

waltungsgesellschaft falsch sind bzw. Investitionen der Fondsgesellschaft zu wirtschaftlich oder rechtlich ungünstigen Konditionen erfolgen. Solche Fehlinvestitionen können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen und bis hin zum Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich des Agios führen.

Gleiches gilt für Fehlentscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen: Ein in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht ungünstiger „Exit“ kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals führen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat auch bei Verkaufsentscheidungen einen weiten Ermessensspielraum. Veräußerungsgeschäfte stehen laut Gesellschaftsvertrag nur dann unter einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung, wenn die Gesellschaft Anteile an mehreren Beteiligungsunternehmen im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber veräußern oder Anteile der Gesellschaft an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten einen Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außerhalb der Liquidation in einem Geschäftsjahr verkaufen will. Bei schlecht verhandelten oder schlecht geregelten Veräußerungsgeschäften kommt darüber hinaus, etwa in Folge einer Garantieverletzung, die Haftung der Fondsgesellschaft mit sonstigem Gesellschaftskapital in Betracht. Die Fondsgesellschaft kann im Fall einer solchen Garantiehafung mit der Folge einer nachträglichen Kaufpreisreduktion zudem in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, wenn sie die durch einen Exit vereinnahmten Erlöse bereits an die Anleger ausgeschüttet hat (vgl. diesbezüglich auch unter

„Insolvenzrisiko“). Fehlentscheidungen bei Exit-Entscheidungen können dabei auch auf Fehlanreizen im Zusammenhang mit der Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft beruhen: Die KVG und infolgedessen deren Vorstandsmitglieder und leitenden Mitarbeiter erhalten bei der Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung eine Transaktionsgebühr in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös (vgl. näher in Kap. 6.3.3). Diese „Exit-Vergütung“ kann dazu führen, dass eine sinnvolle Exit-Möglichkeit unterbleibt oder andererseits eine wirtschaftlich ungünstige Verkaufsentscheidung getroffen wird, um hierdurch den Zeitpunkt und den Inhalt der Transaktionsgebühr im Sinne der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Leitungsorgane zu beeinflussen. Solche Fehlentscheidungen oder die rechtlich ungünstige Vertragsgestaltung bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen, bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich Agio) führen und sogar anlegergefährdende Risiken begründen (vgl. hierzu unter Kap. 5.2).

Die Entscheidung über die Anlage der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft obliegt ebenfalls der MIG Capital AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft. Auch hier besteht das Risiko von Fehlentscheidungen, mit der Folge, dass die Fondsgesellschaft aus der Anlage ihrer liquiden Mittel keine oder eine zu geringe Rendite erzielt. Weitergehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, bei denen Vermögen der Fondsgesellschaft angelegt ist, insolvent werden und hierdurch die Kapitalanlagen der Gesellschaft verloren gehen. Eine zu geringe oder fehlende Rendite aus der Anlage der Liquiditätsreserve oder deren teilweiser oder gar vollständiger Verlust kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Fondsgesellschaft führen und im ungünstigsten Fall die Insolvenz der Fondsgesellschaft und damit den Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich des Agios) zur Folge haben.

Fehlende Investitionsmöglichkeiten der Gesellschaft

Der wirtschaftliche Erfolg des Investmentvermögens hängt maßgeblich von den zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen, dem Erwerbspreis und dem wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligungsunternehmen ab. Es besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten gefunden werden und das Gesellschaftskapital nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang in Unternehmensbeteiligungen investiert werden kann. In diesem Fall müsste das Gesellschaftskapital vollständig oder überwiegend in Bankguthaben angelegt oder als Liquiditätsreserve vorgehalten werden, was, insbesondere angesichts zusätzlicher Kosten in Form von Verwarentgelten, zur Folge haben kann, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen.

Interessenkonflikte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens, die MIG Capital AG, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Treuhandkommanditistin MIG Beteiligungstreuhand GmbH, 100 % der Geschäftsanteile an der mit der Anlegerverwaltung betrauten MIG Service GmbH sowie 100 % der Geschäftsanteile an der MIG Asset Trust GmbH. Die HMW Emissionshaus AG, die aufgrund Auslagerungsvertrags mit der MIG Capital AG für die Konzeption und die Vertriebsvorbereitung vorliegender Kapitalanlage verantwortlich ist, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH. Die HMW Emissionshaus AG hält ferner 100 % der Geschäftsanteile der

HMW Fundraising GmbH, die von der Fondsgesellschaft mit der Vertriebskoordination vorliegender Kapitalanlage beauftragt worden ist. Die HMW Komplementär GmbH, die als Komplementärin geschäftsführende Gesellschafterin des MIG Fonds 17 ist, nimmt diese Geschäftsführungsaufgabe zugleich bei fünf weiteren MIG Fonds, den MIG Fonds 12 bis 16, wahr. Es ergeben sich ferner folgende personelle Verflechtungen: Herr Michael Motschmann, der dem Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört, ist mit 15 % der Aktien an der HMW Emissionshaus AG beteiligt und zugleich Mitglied deren Aufsichtsrats. Zwei Vorstände der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Herr Michael Motschmann und Herr Kristian Schmidt-Garve, sind zugleich Geschäftsführer der MIG Asset Trust GmbH. Sowohl die HMW Emissionshaus AG als auch die HMW Fundraising GmbH werden durch Herrn Dr. Matthias Hallweger als alleiniger Vorstand bzw. Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, Nicolaus Freiherr von Miltitz, ist zugleich alleiniger Geschäftsführer der MIG Service GmbH – beide Gesellschaften sind zudem bei 14 weiteren MIG Fonds mit der Durchführung der Treuhandverträge (und bei den beendeten MIG Fonds 1 und MIG Fonds 3 mit der Verteilung etwaig noch vereinnahmter Veräußerungserlöse) sowie mit dem Anlegerservice beauftragt. Die Geschäftsführerin der Komplementärin (HMW Komplementär GmbH), Frau Pervin Persenkli, ist zugleich Geschäftsführerin der HMW Verwaltungs GmbH, die bei MIG Fonds 7 bis 11 als Komplementärin bestellt ist. Durch die vorstehend genannten, kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die MIG Capital AG nimmt die Aufgaben als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht nur für die Fondsgesellschaft, sondern auch für

weitere Investmentvermögen (MIG Fonds) wahr, die als Venture-Capital-Fonds in Unternehmensbeteiligungen investieren. Auch dies begründet das Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen: Es besteht das Risiko, dass bei Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Beteiligungen aufgrund solcher Interessenkonflikte Fehlentscheidungen zu Lasten der Fondsgesellschaft und zu Gunsten eines anderen MIG Fonds, z. B. eines bereits in das Zielunternehmen investierten Fonds, getroffen werden oder dass eine solche Investition zugunsten eines anderen, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten MIG Fonds zu wirtschaftlich oder rechtlich ungünstigen Bedingungen für die Fondsgesellschaft erfolgt.

Falsche Anlage- und Exit-Entscheidungen, wirtschaftlich oder rechtlich ungünstige Investitionen oder Beteiligungsverkäufe oder sonstige Maßnahmen mit Auswirkung auf die Fondsgesellschaft infolge von Interessenkonflikten beeinflussen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft nachteilig und können den teilweisen oder vollständigen Verlust des jeweils eingesetzten Gesellschaftskapitals zur Folge haben. Die finanziellen Einbußen der Gesellschaft oder der Verlust des eingesetzten Gesellschaftskapitals führen zu geringeren Rückflüssen an die Anleger aus der Kapitalanlage, bis hin zum Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nebst Agio.

Kontinuität der Geschäftsführung, Schlüsselpersonenrisiko

Die Anlage- und Verkaufsentscheidungen für Unternehmensbeteiligungen sowie die Entscheidungen über die Anlage der Liquiditätsreserve werden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen der Fonds-

gesellschaft durch die MIG Capital AG bzw. deren Leitungsorgane getroffen. Die Qualität der Anlageentscheidungen hängt maßgeblich von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und dem Netzwerk dieser Personen ab. Es besteht das Risiko, dass die MIG Capital AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft vorzeitig aus dieser Funktion ausscheidet, etwa deshalb, weil ihr die Erlaubnis für diese Tätigkeit durch die Aufsichtsbehörde entzogen wird. Desgleichen besteht das Risiko, dass Mitglieder des Vorstands oder leitende Mitarbeiter der MIG Capital AG sowie Geschäftsleitungsorgane der Fondsgesellschaft selbst, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Geschäftsleitungsfunktion oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung haben, vorzeitig ausscheiden, so dass für weitere Investitions- bzw. Verkaufsentscheidungen oder die Verwaltung erworbener Unternehmensbeteiligungen neue geeignete Personen gefunden und für die Fondsgesellschaft gewonnen werden müssen. Es besteht das Risiko, dass dies scheitert oder dass sich die nachfolgend mit solchen Aufgaben betrauten Personen nicht als entsprechend qualifiziert erweisen und unternehmerische Fehlentscheidungen treffen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich Agio führen.

Klumpenrisiko, Fehlende Risikomischung

Der Erfolg der Kapitalanlage beruht auf dem wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungsunternehmen. Für einen profitablen Verlauf der Kapitalanlage ist es möglicherweise nicht einmal ausreichend, wenn einzelne Beteiligungsunternehmen prosperieren. Der Erfolg der Fondsgesellschaft und somit der Kapitalanlage der Anleger ist vielmehr davon abhängig, dass sich die Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft in

ihrer Gesamtbetrachtung positiv entwickeln. Je mehr Unternehmensbeteiligungen die Fondsgesellschaft erwirbt, desto geringer fällt die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung eines einzelnen Beteiligungsunternehmens aus. Umgekehrt ist die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Verlauf eines einzelnen Beteiligungsunternehmens umso größer, je geringer die Streuung der Investitionen der Gesellschaft in einzelne Beteiligungen ausfällt. Sofern die Fondsgesellschaft nicht genug Anleger gewinnt und das Gesellschaftskapital und infolgedessen auch das Investitionskapital deutlich hinter den geplanten Beträgen zurückbleiben, steigt die Gefahr, dass die Gesellschaft von der Profitabilität und Wertsteigerung einiger weniger ausgewählter Beteiligungen abhängig ist. Dieses Risiko besteht ferner dann, wenn der Fondsgesellschaft zwar der geplante Investitionsbetrag zur Verfügung steht, sich die KVG bzw. deren Management jedoch für die Bindung größerer Teilbeträge in einzelnen Beteiligungen entscheidet. Sofern ein Beteiligungsunternehmen scheitert, in das ein besonders großer Teilbetrag des Investitionskapitals investiert wurde, besteht das Risiko, dass sich die vorliegende Kapitalanlage wirtschaftlich schlecht entwickelt und eine deutlich geringere als die erwartete Rendite erzielt oder dass das von den Anlegern eingesetzte Kapital sogar ganz verloren geht, obwohl andere Unternehmensbeteiligungen wirtschaftlich erfolgreich verlaufen sind.

Eine fehlende oder unzureichende Risikomischung bei Investitionen der Fondsgesellschaft in Unternehmensbeteiligungen kann sich insbesondere in der Anlaufphase des Fonds, bis zur vollständigen Einzahlung der Einlagen durch die Anleger, die plangemäß bis Mitte des Jahres 2027 abgeschlossen sein soll, ergeben. Der MIG Capital AG als externer KVG ist es während

dieser Anlaufphase mangels Investitionskapitals gegebenenfalls nicht möglich, im Hinblick auf die zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen eine Risikostreuung zu gewährleisten. Laut Gesetz gilt der Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 S. 2 KAGB nur als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Diese Verpflichtung zur Risikomischung tritt gemäß § 262 Abs. 1 S. 3 KAGB jedoch erst nach einer Anlaufzeit von spätestens 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs ein.

Es wird gemäß § 262 Abs. 1 Satz 4 KAGB darauf hingewiesen, dass die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht risikogemischt investiert ist.

Kapitalverluste der Fondsgesellschaft in Folge unzureichender Risikostreuung bei Investitionen können dazu zu führen, dass die Rückflüsse an Anleger aus der Kapitalanlage geringer ausfallen oder ganz ausbleiben.

Veräußerbarkeit von Unternehmensbeteiligungen
Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft marktbedingt nicht in der Lage ist, ihre Gesellschafts- bzw. Unternehmensbeteiligungen zu veräußern. Ebenso besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft marktbedingt einen Veräußerungserlös erzielt, der unterhalb des Verkehrswerts oder unterhalb der Anschaffungskosten der Beteiligung liegt. Diese Faktoren können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen und zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Diese Faktoren können ferner dazu führen, dass die Beteiligungen der Fondsgesellschaft nicht während ihrer Laufzeit veräußert werden können und sich die Abwicklung der Gesellschaft (Liquidation) nach Laufzeitende wegen

verbliebener Unternehmensbeteiligungen längere Zeit, auch über Jahre hinweg, hinzieht. Für die Anleger bedeutet dies das Risiko, dass ihr Kapital in der Fondsgesellschaft über die Laufzeit hinaus ganz oder teilweise für lange Zeit, auch während der Liquidationsphase der Fondsgesellschaft, gebunden bleibt.

Wechselkursrisiko
Die Fondsgesellschaft kann laut Anlagebedingungen in Zielunternehmen investieren, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Staat haben, der nicht im Euro-Raum liegt. Sofern Anteile an Beteiligungsunternehmen in einer Fremdwährung erworben und gehalten werden, besteht das Risiko, dass die betreffenden Beteiligungen durch Wechselkursschwankungen im Verhältnis zum Euro an Wert verlieren. Dies kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Fondsgesellschaft im Fall der Veräußerung der Beteiligung oder im Fall von Gewinnausschüttungen durch den Wertverlust der Fremdwährung gegenüber dem Euro geringer ausfallen. Der Eintritt dieses Wechselkursrisikos führt somit zu einer geringeren Rendite der Fondsgesellschaft und infolgedessen zu geringeren Rückflüssen an die Anleger oder möglicherweise einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich Agio. Durch ungünstige Wechselkursschwankungen kann zudem der jeweils zu ermittelnde Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft bzw. der einzelnen Anteile der Anleger geringer ausfallen, mit der Folge, dass ein Veräußerungspreis bzw. eine Abfindung, die sich nach dem Nettoinventarwert errechnet und die der Anleger im Falle einer Veräußerung oder Beendigung seiner Kapitalanlage erhält, geringer ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle
Für die Fondsgesellschaft wurde gemäß § 80 Abs. 1 KAGB die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als Verwahrstelle für das Investmentvermögen bestellt. Zu den Aufgaben der Verwahrstelle gehört es insbesondere zu überprüfen, ob die Fondsgesellschaft an den Vermögensgegenständen, die sie mit ihrem Kapital erwirbt (also vorrangig Unternehmensbeteiligungen) wirksam Eigentum erhält. Daneben übt die Verwahrstelle gemäß § 83 KAGB wichtige Kontrollfunktionen aus. Sie hat unter anderem sicherzustellen, dass die Fondsgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen den Gegenwert bei von ihr getätigten Geschäften realisiert, Erträge der Gesellschaft rechtmäßig verwendet werden und die Zahlungsströme der Fondsgesellschaft ordnungsgemäß abgewickelt werden. Sie hat ferner sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen geleistet werden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass alle Geldmittel der Fondsgesellschaft auf einem Geldkonto verbucht werden, das für Rechnung der Gesellschaft, im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle eröffnet wurde.

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Unwirksamkeit eines Anteils-erwerbs aufgrund fehlerhafter Überprüfung durch die Verwahrstelle unentdeckt bleibt. Fehler der Verwahrstelle können darüber hinaus z. B. dazu führen, dass der Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft nicht ordnungsgemäß überwacht wird und Fehlüberweisungen oder eine rechtswidrige Ertragsverwendung unentdeckt bleiben. Solche Pflichtverletzungen der

Verwahrstelle können zur Folge haben, dass das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verloren geht oder alle oder ein Teil der Anleger bei der Verwendung der Erträge der Fondsgesellschaft benachteiligt werden. Es besteht in diesem Zusammenhang ferner das Risiko, dass von der Verwahrstelle kein Ersatz zu erlangen ist, weil sie entweder selbst nicht zahlungsfähig und der Schaden nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder eine Haftungsbeschränkung der Verwahrstelle eingreift. Fehler der Verwahrstelle können bei solchen Konstellationen bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals einschließlich Agio führen.

5.1.2 Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft

Änderung der Rechtslage, Regulierungsvorschriften
Es besteht das Risiko, dass sich durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, eine Änderung der Verwaltungsauffassung oder eine Änderung der Rechtsprechung negative Auswirkungen auf die Kapitalanlage ergeben, etwa indem sich Vertragsregelungen der Fondsgesellschaft als unwirksam herausstellen oder weitere bzw. andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen benötigt werden, als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen. Es ist z. B. möglich, dass von den Aufsichtsbehörden eine Erlaubnis der Fondsgesellschaft oder deren Managements nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes oder aufgrund vergleichbarer Bestimmungen verlangt wird oder eine solche Erlaubnispflicht während der Laufzeit der Fondsgesellschaft nachträglich eingeführt wird. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass an das Investmentvermögen sowie an die Investitionstätigkeit zukünftig weitere rechtliche Anforderungen gestellt werden, die gegenwärtig noch nicht bekannt oder in Kraft getreten sind.

Die Umsetzung derartiger Regulierungsmaßnahmen kann erhebliche Mehrkosten bei der Fondsgesellschaft zur Folge haben und dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen. Weitergehend besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft aufgrund einer nachträglichen, besonderen Erlaubnispflicht oder in Folge einer der vorstehend genannten Regulierungen eingeschränkt oder gar vollständig verboten wird, etwa wenn die Fondsgesellschaft die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen kann. Dies kann zugleich dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder vollständig entfallen. Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann weiterhin zur Folge haben, dass das Investmentvermögen bereits vor dem geplanten Laufzeitende aufgelöst und liquidiert werden muss. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nebst Agio führen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) werden Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten haben können. Die Fondsgesellschaft bezieht neben allen relevanten finanziellen Risiken auch Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Zu relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zählen u.a. physische Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen, Strafzahlungen

aufgrund der Missachtung geltender Gesetze und Reputationsschäden aufgrund der Missachtung von Klima- und Umweltschutz oder sozialen Werten und Normen.

Die Effekte von Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können sich zudem auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit bzw. Verschärfung sonstiger Risiken beitragen. Der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos, ggf. im Zusammenhang mit der Realisierung eines anderen in diesem Kap. 5 genannten Risikos, kann somit dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder vollständig entfallen. Im schlimmsten Fall führt die Realisierung eines Nachhaltigkeitsrisikos zum vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals.

Kostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Kosten, insbesondere für Initialkosten/Provisionen, Managementvergütung und Bestandsprovisionen, für sonstige Honorare sowie für laufende Geschäftskosten, höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen. Es besteht weiter das Risiko, dass zusätzliche Kostenpositionen entstehen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt oder kalkuliert wurden. Dies kann dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen.

Insolvenzrisiko

Für die Fondsgesellschaft besteht das grundsätzliche Insolvenzrisiko: Die Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden, wenn die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nicht zur Deckung laufender Kosten oder sonstiger

Zahlungsverbindlichkeiten ausreichen. Eine solche Situation ist vor allem dann denkbar, wenn ein zu großer Teil der Liquidität durch Investitionen in Unternehmensbeteiligungen gebunden oder die Gesellschaft zu hohe Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Beteiligungsunternehmen eingegangen ist. Angesichts fixer Vergütungsverpflichtungen und Gewerbesteuerverbindlichkeiten kann die Fondsgesellschaft darüber hinaus insbesondere zu Beginn der Kapitalplatzierung in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder gar zahlungsunfähig werden, sofern nicht ausreichendes Gesellschaftskapital eingeworben und eingezahlt wird. Liquiditätsschwierigkeiten können sich schließlich z. B. dann ergeben, wenn die Fondsgesellschaft im Anschluss an die Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung, vor allem wegen einer Garantieverletzung, Teile des Kaufpreises an den Erwerber zurückzahlen oder gar einen den Kaufpreis übersteigenden Schadensersatz leisten muss, nachdem sie den betreffenden Erlös bereits an die Anleger ausgeschüttet hatte. Darüber hinaus kann die Insolvenz der Fondsgesellschaft auch durch Überschuldung eintreten.

Bei einer Insolvenz der Fondsgesellschaft besteht für die Anleger das Risiko, dass das eingelegte Kapital einschließlich Agio vollständig verloren ist. Hat ein Anleger zum Zeitpunkt der Insolvenz die Einlage an die Gesellschaft noch nicht in voller Höhe erbracht, ist der Insolvenzverwalter zudem berechtigt, noch ausstehende Einlagen einzufordern. Auch in diesem Falle besteht das Risiko, dass das vom Anleger eingesetzte Kapital vollständig verloren geht. Schließlich besteht im Insolvenzfall das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Rückzahlung von Ausschüttungen an die Anleger in das Gesellschaftsvermögen einfordert (vgl. näher in Kap. 5.2).

Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft vor Ende der Laufzeit auch aus anderem Grund als dem einer Insolvenz vorzeitig aufgelöst und liquidiert wird. Eine vorzeitige Auflösung durch Gesellschafterbeschluss kann sich etwa aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig erweisen, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, genügend Anleger und somit genügend Eigenkapital einzuwerben, um die Kosten der Investitionsphase oder die laufenden Kosten zu bedienen. Gleiches gilt (Auflösung aus wirtschaftlichen Gründen), wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, geeignete Anlageobjekte, mithin Unternehmensbeteiligungen, ausfindig zu machen und das von Anlegern eingeworbene Kapital somit nicht oder nicht vollständig investiert werden kann. Eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag kann daraus resultieren, dass eine größere Anzahl von Anlegern aus rechtlichen Gründen, etwa wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung, gleichzeitig Ansprüche auf Rückabwicklung ihrer Beteiligung geltend macht und die Gesellschaft nicht über die notwendige Liquidität verfügt, um die entsprechenden Rückzahlungsansprüche bzw. Ansprüche auf ein Auseinandersetzungsguthaben der Anleger zu bezahlen (vgl. § 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Schließlich besteht das Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben vorzeitig aufgelöst bzw. rückabgewickelt wird. Dies gilt etwa dann, wenn die von der Fondsgesellschaft bestellte externe KVG die aufsichtsrechtliche Erlaubnis verliert oder die externe KVG ihre Geschäftstätigkeit aus anderen Gründen aufgeben muss und für das Investmentvermögen keine Nachfolge-KVG bestellt werden kann. In allen Fällen, in denen die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst wird, besteht das Risiko, dass das von den Anlegern eingesetzte Kapital einschließlich Agio vollständig verloren ist.

5.1.3 Risiken in Bezug auf die Beteiligung der Anleger

Risiko der Rückabwicklung bei Teilzahlung eines Anlegers

Die Rückabwicklung der Kapitalanlage während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag bei ordnungsgemäßer Durchführung der Beteiligung nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Beendigung der Kapitalanlage ist indessen denkbar, wenn ein Anleger seiner Einlageverpflichtung nebst Agio gegenüber der Gesellschaft nur teilweise nachkommt. Die Kapitalanlage kann in diesem Fall nach Mahnung und Nachfristsetzung rückabgewickelt werden. Der betroffene Anleger schuldet der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Schadensersatzforderungen der Gesellschaft können im Ergebnis dazu führen, dass der Anleger keine Rückzahlung des von ihm bereits eingezahlten Betrags mehr erhält. Der Anleger trägt bei einer Rückabwicklung der Kapitalanlage wegen teilweiser Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung daher das Risiko, dass die bereits bezahlte Einlage nebst Agio ganz oder teilweise verloren ist.

Eingeschränkte Veräußerbarkeit der Kapitalanlage

Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2035 befristet und wird nach diesem Zeitpunkt liquidiert. Die Liquidation bzw. Abwicklung der Fondsgesellschaft kann sich über längere Zeit hinziehen, während derer das Kapital der Anleger nach wie vor in der Gesellschaft gebunden ist. Für Anleger, die sich von der Kapitalanlage vorzeitig lösen wollen, besteht vor Laufzeitende und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft somit regelmäßig nur die Möglichkeit, ihren Kommanditanteil bzw. ihre Rechte aus

dem Treuhandvertrag zu veräußern. Die Veräußerungsmöglichkeiten sind jedoch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Die rechtliche Beschränkung besteht darin, dass die Beteiligung grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft (31.12. eines Kalenderjahres) und zudem nur mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH veräußert werden kann. Darüber hinaus ergeben sich aus tatsächlichen Gründen erhebliche Veräußerungsbeschränkungen: Es existiert kein organisierter Markt, insbesondere keine Börse und kein vergleichbares Handelssystem, an dem Anteile geschlossener Fonds gehandelt werden. Zweitmarkthandelsplattformen sind mit organisierten Märkten und einem börslichen Handel nicht vergleichbar. Der Anleger trägt somit das Risiko, seinen Anteil an der Gesellschaft auch dann nicht veräußern zu können, wenn er persönlich die Veräußerung für wünschenswert hält oder diese für ihn wirtschaftlich notwendig wäre. Für den Fall, dass der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft durch privatrechtliche Vereinbarung an einen Erwerber veräußert, trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös zu erzielen, der unter dem tatsächlichen Wert oder unter dem nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermittelnden Nettoinventarwert liegt.

5.2 ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

Persönliche Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei Rückgewähr der Hafteinlage und Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen

Jeder Anleger ist im Innenverhältnis zur Fondsgesellschaft verpflichtet, seine Einlageverpflichtung zuzüglich Agio vollständig zu erfüllen. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage nebst

Agio bestehen insoweit keine Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Anleger mehr.

Den Anleger kann jedoch eine Außenhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft treffen. Solange die Beteiligung des Anlegers über die Treuhänderin gehalten wird, besteht diese Außenhaftung zwar nicht unmittelbar, greift jedoch über die betreffende Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin. Diese Einstandspflicht für Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft ist der Höhe nach beschränkt auf die im Handelsregister für den Anleger eingetragene Haftsumme (sog. Hafteinlage). Bei der Fondsgesellschaft beträgt die Hafteinlage 1 % des Betrags des jeweils übernommenen Kapitalanteils, sofern für die Beteiligung des Anlegers auf Wunsch der Komplementärin oder wegen einer direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers überhaupt eine Hafteinlage im Handelsregister eingetragen wird (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Sofern und soweit die Einlage auf den Kapitalanteil zumindest in Höhe des Betrags der eingetragenen Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft bezahlt wurde, fällt die persönliche Haftung des Anlegers für Zahlungsverbindlichkeiten der Fondsgesellschaft zunächst weg. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 171 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

In einem gesetzlich geregelten Sonderfall kann diese Außenhaftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB jedoch wieder aufleben: Das Gesetz ordnet an, dass ein Gesellschaftsgläubiger Kommanditisten persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch nehmen kann, sofern der Kommanditist infolge Entnahmen bzw. Ausschüttungen den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage von der Gesellschaft zurückerhalten hat oder wenn er Beträge aus der Gesellschaft

entnimmt, während bzw. soweit sein Kapitalanteil bei der Gesellschaft durch Verlustzurechnung oder Entnahmen unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist bzw. wird. Die Außenhaftung der Kommanditisten für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB kommt somit dann in Betracht, wenn Geldbeträge aus der Gesellschaft an die Gesellschafter bzw. Anleger ausgeschüttet werden, ohne dass die Fondsgesellschaft zum Ausschüttungszeitpunkt in entsprechender Höhe einen Gesamtgewinn erwirtschaftet hat: Bei dem Ausschüttungsbetrag handelt es sich hier um eine Rückzahlung der Einlage des Anlegers. Sobald mehr als 99 % des Einlagebetrags (ohne Agio) zurückgezahlt worden sind, kommt es dann zur Rückzahlung der „Hafteinlage“. Diese Verbindlichkeiten aus der Haftungsfolge des § 172 Abs. 4 HGB müssen aus dem übrigen Vermögen des Anlegers beglichen werden, das nicht (mehr) in der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kapitalanlage gebunden ist.

Ein vergleichbares Risiko kann sich dann ergeben, wenn die Gesellschaft, etwa nach der erfolgreichen Veräußerung einer Gesellschaftsbeteiligung, Ausschüttungen an die Anleger vornimmt. Sofern bei einer solchen Ausschüttung ganz oder teilweise Einlagen an die Anleger zurückgezahlt oder zunächst stehengelassene Gewinnansprüche erfüllt werden, können solche Ausschüttungen im anschließenden Insolvenzfall der Gesellschaft von einem Insolvenzverwalter gegeben-entfalls anteilig von jedem Anleger zurückgefordert werden. Die betreffenden Anleger tragen in diesem Fall also das Risiko, einen Geldbetrag zurückzahlen zu müssen, den sie zwar vorher im Rahmen der Kapitalanlage erhalten haben, der zum Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung aber nicht mehr in der vorliegenden Kapitalanlage gebunden ist und aus dem übrigen Vermögen bereitgestellt werden muss.

Steuerbelastung ohne Entnahmerecht

Sofern die Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Gewinne erzielt, werden diese nach deutschem Steuerrecht jedem Anleger entsprechend seiner Gewinnbeteiligung zur Ermittlung der Einkommensteuer anteilig unmittelbar zugerechnet. Diese steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des Gewinnanteils aus der Gesellschaft. Anleger müssen also gegebenenfalls Einkommensteuer auf Gewinnanteile bezahlen, ohne dass ihnen der betreffende Gewinnanteil vollständig oder auch nur anteilig durch „Ausschüttung“ bzw. Entnahme von der Gesellschaft ausgezahlt wurde. Bei der Fondsgesellschaft besteht kein sog. Steuerentnahmerecht, also ein Mindestentnahmerecht in Höhe der individuellen Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Gesellschaftsbeteiligung. Die Entnahme hängt von einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter und gegebenenfalls zusätzlich von der Zustimmung der Komplementärin ab. Es besteht somit das Risiko, dass ein Anleger im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage Einkommensteuerverbindlichkeiten aus seinem übrigen Vermögen bezahlen muss, ohne den diese Steuerschuld betreffenden Gewinnanteil durch Ausschüttung der Fondsgesellschaft erhalten zu haben.

Risiko von Zusatzkosten

Es besteht das Risiko, dass die Kapitalanlage Kosten verursacht, die über die Verpflichtung zur Zahlung der Einlage und des Agios hinausgehen. Solche zusätzlichen Kosten können – in Gestalt von Handelsregister- und Notarkosten – bei Begründung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung nach Beendigung des Treuhandverhältnisses oder bei einem Anteilsübergang aufgrund Verkaufs oder Erbfolge

entstehen. Sofern eine Anteilsübertragung während eines Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft stattfindet, können sich vom Anleger zu tragende Kosten für eine Abschichtungsbilanz mit Bewertung des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt des Anteilsübergangs ergeben. Diese zusätzlich mit der Kapitalanlage verbundenen Kosten müssen aus dem übrigen Vermögen eines Anlegers bezahlt werden. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Kapitalanlage nachträglich für den Anleger verteuert und sich der mit der Kapitalanlage erlittene Gesamtverlust zusätzlich erhöht, falls mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft keine Erträge erzielt werden.

Fremdfinanzierung

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage besteht für Anleger das Risiko, dass der Kapitaldienst für die Finanzierung grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der Kapitalanlage zu leisten ist. Da die Fondsgesellschaft keine festen, kalkulierbaren Erträge erzielt, läuft der betroffene Anleger Gefahr, laufenden Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung aus seinem übrigen Vermögen bezahlen zu müssen, ohne von der Fondsgesellschaft einen entsprechenden laufenden Ertrag zu erhalten. Es besteht weitergehend das Risiko, dass der Anleger den Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung abschließend aus seinem sonstigen Vermögen tragen muss, wenn er mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft keine Erträge erzielt. Die Kosten für die Zinszahlungen erhöhen in diesem Fall somit den mit der Kapitalanlage erlittenen Gesamtverlust.

Dauer der Kapitalbindung

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist bis 31.12.2035 befristet. Nach Laufzeitende ist die Gesellschaft aufgelöst und muss im Anschluss liquidiert werden. Die geschäftsführende Gesellschafterin verwertet im Zuge der Liquidation

insbesondere das vorhandene Gesellschaftsvermögen, veräußert also die möglicherweise bei Laufzeitende noch vorhandenen Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft. Es ist möglich, dass sich die Liquidation nach Laufzeitende (bis zur „Vollbeendigung“ der Gesellschaft) hinauszögert, wenn verbliebene Beteiligungen schwer veräußerbar sind. Dies begründet das Risiko, dass Anleger Rückflüsse aus der Vermögensbeteiligung nicht bereits bei Laufzeitende, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, bei der Veräußerung verbliebener Unternehmensbeteiligungen während der Liquidation oder erst nach vollständigem Abschluss der Liquidation erhalten. Der Zeitpunkt der Rückflüsse an Anleger aufgrund vorliegender Kapitalanlage (einschließlich der jeweiligen Höhe solcher Rückflüsse) ist somit ungewiss und nicht mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Laufzeitendes der Fondsgesellschaft gleichzusetzen.

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist darüber hinaus nicht ordentlich kündbar: Ein Anleger kann nur in Sonderfällen vorzeitig und gegen Abfindungszahlung ausscheiden, etwa durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund oder bei wirksamer Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts. Falls die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits aufgelöst ist und liquidiert wird, sind die Abfindungsansprüche des vorzeitig ausscheidenden Anlegers gegenüber der Gesellschaft selbst dann nicht vor Beendigung der Liquidation und der Verteilung des Liquidationserlöses durchsetzbar. Die langfristige Kapitalbindung bei einer Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft begründet somit das Risiko, dass Anleger andere Investitionen, die sie mit Rückflüssen aus der vorliegenden Kapitalanlage e vornehmen wollen, zurückstellen oder in anderer Weise finanzieren müssen. Falls ein Anleger auf Rück-

flüsse aus der Kapitalanlage angewiesen ist oder mit einem festen Zeitpunkt des Rückflusses kalkuliert hat, besteht weitergehend ein Insolvenzrisiko des betreffenden Anlegers.

5.3 STEUERLICHE RISIKEN

Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuergesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung, unterliegen regelmäßig Änderungen. Dadurch können sich die der steuerlichen Konzeption und den Darstellungen dieses Verkaufsprospekts zugrunde gelegten steuerlichen Beurteilungen während der Fondslaufzeit zum Nachteil der Fondsgesellschaft und der Anleger ändern und deren Rendite negativ beeinflussen. Solche Änderungen können sich insbesondere durch weitere Reformen der Investmentbesteuerung und weitere Anpassungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ergeben. Die endgültige Anerkennung des Steuerkonzepts der Fondsgesellschaft durch die Finanzverwaltung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung. Eine spätere Abweichung in der steuerlichen Beurteilung ist nicht auszuschließen. Dies kann dazu führen, dass die in Kap. 7 dargestellten steuerlichen Folgen nicht oder in anderer Form eintreten und die Ergebnisse bzw. die Rendite für die Anleger beeinträchtigt werden.

Aufgrund einer Betriebsprüfung erfolgende Änderungen von Steuerbescheiden können auf Ebene der Fondsgesellschaft wie auch der Anleger zu Nachzahlungen führen, die mit einer Zinslast verbunden sind. Dadurch kann die Rendite der Anleger im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage geringer ausfallen.

Im Folgenden werden wesentliche steuerliche Risiken dargestellt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger betreffen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten.

Einkommensteuer

Es besteht das Risiko, dass in der Anfangsphase von der Fondsgesellschaft erwirtschaftete Verluste auf Ebene der Anleger nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, die aus anderen Einkunftsquellen erzielt werden. Dieses Risiko realisiert sich dann, wenn die Fondsgesellschaft bzw. die Kapitalanlage in Form der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entgegen der steuerlichen Konzeption als sog. Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG beurteilt wird. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase der Beteiligung steuerliche Verluste zuweisen, regelmäßig als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG zu klassifizieren sind. Andererseits greift die Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass die in der Anfangsphase der Fondsgesellschaft (diese dauert an, bis konzeptgemäß Gewinne erzielt werden) entstandenen Verluste einen Betrag in Höhe von 10 % der von den Gesellschaftern insgesamt einzuzahlenden Kapitaleinlagen einschließlich Agio, also des Eigenkapitals der Gesellschaft, übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Dies ist bei der Fondsgesellschaft konzeptgemäß nicht der Fall, doch ist nicht auszuschließen, dass ihre Anfangsverluste in Summe diese Grenze von 10 % ihres Eigenkapitals überschreiten. Dies ergäbe sich insbesondere dann, wenn die Provisionen und Vergütungen („Initialkosten“), die in der Anfangsphase anfallen, entgegen der steuerlichen Konzeption und den Regelungen des § 6e EStG nicht den Anschaffungskosten der

Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind, sondern unmittelbar als Betriebsausgaben das Ergebnis der Fondsgesellschaft mindern und zu entsprechenden Verlusten führen (so zuletzt der BFH, Urteil vom 26.4.2018 – Az. IV R 33/15 zur Rechtslage vor Einführung von § 6e EStG).). Falls diese Initialkosten vollständig oder auch nur zu größeren Teilen als Betriebsausgaben abgezogen werden müssen, werden die Anfangsverluste der Fondsgesellschaft 10 % der Summe des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigen. Sofern daher die Verlustabzugsbeschränkung gem. § 15b EStG eingreift, können die Verluste ausschließlich mit späteren Gewinnanteilen oder Veräußerungsgewinnen aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden, nicht aber mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen. Die Folge wäre ein Liquiditätsnachteil zulasten der Anleger. Falls die von der Fondsgesellschaft bis zu deren Auflösung oder bis zum Ausscheiden eines Anlegers insgesamt erzielten Gewinne nicht ausreichen, um die bis zu diesem Zeitpunkt in Summe angefallenen Verluste auszugleichen, wären die Verluste in steuerlicher Hinsicht weitergehend endgültig verloren, soweit sie die Summe der Gewinne übersteigen. Dieser Steuernachteil bedeutete einen endgültigen wirtschaftlichen Nachteil für die betroffenen Anleger, da sie den mit der Kapitalanlage gemachten Verlust nicht mehr über den mit einer Verlustverrechnung möglicherweise zu erzielenden Steuervorteil teilweise kompensieren könnten.

Es besteht ferner das Risiko, dass einem Anleger wegen Zinsaufwendungen, die er für eine Fremdfinanzierung der vorliegenden Kapitalanlage zu tragen hat, die nötige Gewinnerzielungsabsicht für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft insgesamt aberkannt wird. In diesem Fall scheidet ein Ausgleich von

Verlusten der Fondsgesellschaft, die dem betreffenden Anleger anteilig zugewiesen werden, mit den übrigen Einkünften des Anlegers aus, was seine mögliche Rendite aus der Kapitalanlage schmälern kann.

Es besteht hinsichtlich der Einkommensteuer schließlich das Risiko, dass Anleger Steuerzahlungen aus ihrem sonstigen, nicht in der Kapitalanlage gebundenen Vermögen leisten müssen (vgl. in Kap. 5.2, unter „Steuerbelastung ohne Entnahmerecht“).

Gewerbsteuer

Die Anbieterin geht davon aus, dass Gewinne der Anleger aus der Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft oder infolge einer Abfindung nach Ausscheiden nur insoweit der Gewerbesteuer unterliegen, als sie auf Anleger entfallen, die keine natürlichen Einzelpersonen sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass auch solche Veräußerungsgewinne oder Abfindungen gemäß § 7 S. 2 GewStG von der Finanzverwaltung der Gewerbesteuer unterworfen werden, die auf Anleger entfallen, die natürliche Personen sind. Da die Kommanditanteile der Anleger jedenfalls zunächst treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehalten werden, könnte die Finanzverwaltung annehmen, dass sie nicht „unmittelbar“ als Mitunternehmer im Sinne von § 7 Satz 2 GewStG beteiligt sind. Dies führte dazu, dass der Ausnahmetatbestand in § 7 S. 2 GewStG nicht erfüllt ist, sodass die Fondsgesellschaft Gewerbesteuer auch für Veräußerungs- und Aufgabegewinne solcher Anleger bezahlen müsste, bei denen es sich um natürliche Personen handelt. Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags wird die Gewerbesteuer auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne nicht auf den betreffenden Anleger abgewälzt. Falls somit jeglicher Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Gewerbsteuer auslöst, könnte sich für die Fondsgesellschaft in diesem Zusammenhang eine erheblich höhere Belastung mit Gewerbesteuer ergeben als kalkuliert und der gesellschaftsvertraglichen Regelung zugrunde gelegt. Diese Gewerbesteuerbelastung würde zu einer Schmälerung der Rendite aller Anleger führen.

Es besteht im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer das weitere Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in Pullach und auf die Betriebsstätte der Kapitalverwaltungsgesellschaft in München verlangt. Nach der steuerlichen Konzeption wird davon ausgegangen, dass der Steuermessbetrag vollständig auf die gewerbsteuerliche Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in Pullach entfällt, da sich hier der Sitz der gesetzlichen Geschäftsführerin und Vertreterin, der HMW Komplementär GmbH, und die „Betriebsstätte“ der Fondsgesellschaft befinden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung annimmt, dass der Steuermessbetrag mit Rücksicht auf die umfangreichen Aufgaben und Kompetenzen der MIG Capital AG als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise auf deren Betriebsstätte in München entfällt. Die Finanzverwaltung würde in diesem Fall zur Ermittlung der Gewerbesteuer – anders als konzipiert – teilweise oder gar vollständig auf den höheren Hebesatz der Stadt München von gegenwärtig 490 % abstellen. Dies führte zu einer höheren Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer, da der Hebesatz der Gemeinde Pullach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf lediglich 260 % festgesetzt ist. Die höhere Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer würde die Rendite der Anleger mindern.

5.4 SONSTIGE RISIKEN

Risiken in Folge beschränkter Gesellschafterrechte

Die Gesellschafter bzw. Anleger treffen Entscheidungen für die Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Beschlüsse. Bei Beschlussfassungen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip. Die Entscheidung, ob etwa Entnahmen (Ausschüttungen) von Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft oder Gewinnanteile des Anlegers, die ihm bereits zugebucht wurden (und für die eine Einkommensteuerbelastung des Anlegers ausgelöst werden kann), vorgenommen werden oder nicht, wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Mit einfacher Mehrheit wird ferner z. B. über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung der Komplementärin oder die Vornahme außergewöhnlicher, laut Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen entschieden. Nur vereinzelt, etwa bei der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder bei vorzeitiger Auflösung der Gesellschaft, bedarf eine Beschlussfassung einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht des Anlegers bemisst sich nach der Höhe seines Kapitalanteils. Da der Kapitalanteil eines einzelnen Anlegers im Verhältnis zum gesamten Festkapital (Summe aller Kapitalanteile) nur einen Bruchteil ausmacht, besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Beschlussfassungen der Gesellschaft überstimmt wird. Dies gilt gleichermaßen für Beschlussfassungen, die einer einfachen Mehrheit oder einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen. Die genannten Faktoren können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder – im Falle der mehrheitlichen Verweigerung eines Entnahmebeschlusses – weitergehend sogar die Vermögens- und

Finanzlage eines Anlegers selbst (vgl. hierzu in Kap. 5.2, unter „Steuerbelastung ohne Entnahmerecht“) nachteilig beeinflussen und bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Eine Belastung des sonstigen Vermögens eines Anlegers kann sich auch dann ergeben, wenn die Treuhandkommanditistin vorzeitig ausscheidet und keine neue Treuhänderin bestellt wird. Alle Anleger erwerben in diesem Fall eine direkte Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft und sind verpflichtet, die hierdurch entstehenden Notar- und Registerkosten (Notarkosten für eine Handelsregistervollmacht und Registerkosten für die Eintragung der Direktbeteiligung im Handelsregister) aus ihrem sonstigen, nicht in der vorliegenden Kapitalanlage gebundenen Vermögen zu bezahlen.

Die Gesellschaftsbeteiligung des Anlegers kann ferner zu Abrechnungs- und Auszahlungsschwierigkeiten bei der Beendigung der Kapitalanlage führen: Sofern ein Anleger aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, erhält er grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben, das seinem Anteil am Wert des Gesellschaftsvermögens nach Abzug der Gesellschaftsverbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Verhältnis seines Kapitalanteils zum Festkapital entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens kann im Einzelfall jedoch streitig sein, vor allem in Bezug auf den Verkehrswert einzelner Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft. Es besteht daher das Risiko, dass im Rahmen einer streitigen Auseinandersetzung ein zu geringes Auseinandersetzungsguthaben ermittelt wird oder die Abfindung unter dem wahren Verkehrswert der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens liegt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Abfindungsanspruch des Anlegers nicht sofort realisierbar ist, wenn die Gesellschaft bei Fälligkeit

über keine ausreichende Liquidität verfügt (was vor allem dann denkbar ist, wenn zugleich Abfindungsansprüche mehrerer Anleger zu erfüllen sind). In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass die Gesellschaft wegen des Mangels an liquiden Mitteln für die zeitgleiche Auszahlung mehrerer Anleger aufgelöst wird (§ 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Der Anleger erhält dann kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern seinen Anteil am Erlös bei Verwertung des gesamten Gesellschaftsvermögens. Der Wert dieses Anteils am Erlös kann geringer sein als der rechnerische Betrag des Auseinandersetzungsguthabens. Die genannten Faktoren können bis zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Herausgabe und Offenlegung von Anlegerdaten

Ein Anleger wird als mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligter Kommanditist nicht im Handelsregister eingetragen. Der Umstand der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft sowie seine persönlichen Daten (insbesondere der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum) werden somit grundsätzlich neben der Treuhänderin nur der Fondsgesellschaft bzw. deren geschäftsführenden Gesellschaftern und Mitarbeitern, der von der Gesellschaft bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den zuständigen inländischen und gegebenenfalls ausländischen Finanzämtern sowie Aufsichtsbehörden, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft, Geschäftsbesorgern (wie insbesondere dem Anlegerservice) sowie der Vertriebskoordinatorin und dem betreffenden Vertriebspartner bekannt. Es besteht laut Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag grundsätzlich kein Recht einzelner Anleger, Auskunft über die persönlichen Daten anderer Anleger zu

erhalten. Jeder Anleger trägt gleichwohl das Risiko, dass diese persönlichen Daten und der Umstand der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen an Mitgesellschafter bzw. andere Anleger der Fondsgesellschaft und/oder deren Rechtsanwälte herausgegeben werden müssen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind derartige Auskunftsansprüche auch bei abweichender vertraglicher Regelung grundsätzlich berechtigt und können seitens der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin nur verweigert werden, wenn das betreffende Auskunftsverlangen im Einzelfall nachweislich rechtsmissbräuchlich ist. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stehen auch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechenden Auskunftersuchen grundsätzlich nicht entgegen. Die Anleger müssen also damit rechnen, dass der Umstand ihrer Beteiligung sowie die persönlichen Daten auch sämtlichen Mitgesellschaftern bzw. sonstigen Anlegern und deren anwaltlichen Vertretern bekannt wird, wenn von dort die Herausgabe der Daten verlangt wird.

5.5 MAXIMALRISIKO DES ANLEGERS

Jeder Anleger läuft im Fall einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Gefahr, dass er das gesamte, für die Kapitalanlage eingesetzte Kapital (Einlage auf den Kapitalanteil nebst Agio) und darüber hinaus sämtliche weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage, wie etwa Notar- und Registerkosten oder Zinsaufwand im Falle einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage, verliert. Es besteht also für jeden Anleger das Totalverlustrisiko hinsichtlich des gesamten, in die Kapitalanlage einschließlich Nebenkosten investierten Kapitals.

In Sonderfällen kann es zur Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft für bereits erhaltene Ausschüttungen oder gar zu einer persönlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Folge einer Einlagenrückgewähr bzw. Entnahmen kommen. Der Totalverlust des eingesetzten Kapitals und insbesondere die zusätzlichen, ursprünglich nicht kalkulierten Zahlungsverbindlichkeiten für Nebenkosten oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft können zur Privatinsolvenz jedes Anlegers führen.

Nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen Risiken.

KAPITEL 6

KOSTEN



6

KAPITEL KOSTEN

6.1	Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag (Agio)	95
6.2	Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten oder Gebühren	95
6.3	Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind	96
6.3.1	Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt	96
6.3.2	Laufende Kosten	97
6.3.3	Transaktionskosten und Transaktionsgebühr	100
6.3.4	Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)	103
6.4	Gesamtkostenquote und Transaktionskosten	104
6.5	Keine Rückvergütungen	104

6.1 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFCHLAG (AGIO)

Für den Erwerb der Kapitalanlage wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben. Die Höhe des Agios beträgt grundsätzlich 5,0 % des Betrags des vom Anleger „gezeichneten“ bzw. übernommenen Kapitalanteils (also seiner jeweiligen Kommanditeinlage). Das Agio entsteht jeweils mit einer Zahlung oder jeweils anteilig mit einer Teilzahlung auf die Kommanditeinlageverpflichtung und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig. Die KVG bzw. – bei entsprechender Bevollmächtigung – die von ihr eingesetzte Vertriebskoordinatorin ist berechtigt, anlässlich des Beitritts eines Anlegers zur Gesellschaft ganz oder teilweise auf das Agio zu verzichten.

Der „Ausgabepreis“ für den Erwerb einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft entspricht somit der Summe aus der von einem Anleger übernommenen Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag (vgl. auch § 3 Ziffer 1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3). Eine gesonderte Veröffentlichung des Ausgabepreises findet im Übrigen nicht statt. Ein Rücknahmepreis für die Anteile ist nicht geschuldet.

Das Agio wird durch die Fondsgesellschaft zur teilweisen Abdeckung der Eigenkapitalvermittlungs- bzw. Vertriebskosten verwendet und deshalb jeweils vollständig an das mit der Vertriebskoordination der Kapitalanlage beauftragte Unternehmen (HMW Fundraising GmbH; vgl. hierzu in Kap. 3.3) ausgezahlt.

6.2 WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE KOSTEN ODER GEBÜHREN

Neben dem Ausgabepreis (Agio) haben die Anleger folgende Kosten oder Gebühren, insbesondere Verwaltungs- oder Veräußerungskosten, selbst zu tragen:

- Für den Fall, dass ein Anleger der Fondsgesellschaft nach Beendigung des Treuhandvertrags als unmittelbar beteiligter Kommanditist beitrifft, entstehen Handelsregister- und Notarkosten, die vom Anleger zu tragen sind. Die betreffenden Registerkosten betreffen zum einen die Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister. Darüber hinaus ergeben sich Kosten einer notariellen Beglaubigung, da jeder direkt beteiligte Kommanditist laut § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin oder einem von ihr beauftragten Dritten eine notariell beglaubigte Vollmacht für spätere Registeranmeldungen zu übergeben hat.
- Entsprechende, vom Anleger zu tragende Register- und Notarkosten können auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Kommanditbeteiligung von Todes wegen auf Erben übergeht.
- Bei einer Anteilsübertragung können ferner Steuerberater- und Gutachterkosten entstehen, vor allem wenn der Zeitpunkt eines solchen Anteilsübergangs z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall, nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt, sondern – mit Zustimmung der Komplementärin – im Laufe eines

Geschäftsjahres geschieht. Im Falle des Verkaufs gilt dies dann, wenn die Finanzverwaltung auf einer exakten Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts des betreffenden Anlegers besteht, so dass auf den Zeitpunkt der Anteilsübertragung eine Abschichtungsbilanz mit Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgen müsste. Die betreffenden Steuerberatungs- oder Gutachterkosten hätte der Anleger zu tragen. Gleiches gilt bei Schenkung oder Todesfall im Laufe eines Geschäftsjahres: Auch hier müsste zur Bemessung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer eine Ermittlung des Anteilswertes (nach Bewertung der Vermögensgegenstände des Gesellschaftsvermögens) erfolgen, falls die Finanzverwaltung eine exakte, stichtagsbezogene Ermittlung verlangt. Die betreffenden, etwaigen Steuerberatungs- und Gutachterkosten hätten der Anleger bzw. dessen Erben zu tragen.

- Eigene Kosten können dem Anleger bei der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Gesellschaft entstehen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Anleger ihre Informations- und Kontrollrechte gemäß § 166 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ausüben können. Die entsprechenden Berater müssen vom Anleger beauftragt werden, wodurch Kosten entstehen können, die vom Anleger zu tragen sind.

Die Höhe der vorbezeichneten Kosten und Gebühren richtet sich nach dem Einzelfall und kann deshalb gegenwärtig nicht konkret benannt werden. Gutachterkosten werden vor Beauf-

tragung mit dem Gutachter vereinbart. Notar- und Handelsregisterkosten richten sich nach den gesetzlichen Gebühren. Die Kosten für die Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten, die im Zusammenhang mit der Einschaltung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern anfallen, richten sich ebenfalls nach den gesetzlichen Gebühren, es sei denn, der Anleger trifft mit dem jeweiligen Berufsträger eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vergütungsvereinbarung.

6.3 KOSTEN UND GEBÜHREN, DIE AUS DEM VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT ZU ZAHLEN SIND

Die nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren sind aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu bezahlen. Sie stehen somit nicht als Investitionskapital, d. h. für Venture-Capital-Investitionen (gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB) und für Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen (gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB) oder für eine Anlage der liquiden Mittel in Wertpapiere (gemäß § 193 KAGB) oder Bankguthaben (gemäß § 195 KAGB), zur Verfügung bzw. mindern die der Fondsgesellschaft zufließenden Erträge aus Investitionen. Zu den Vergütungen und Kosten, die aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu bedienen sind, gehören die nachfolgend aufgeführten Provisionen bei Anlegerbeitritt, die laufenden Kosten (Vergütungen und sonstige laufende Geschäftskosten) sowie die Transaktionskosten:

6.3.1 Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt

Die Fondsgesellschaft bezahlt in der Beitrittsphase einmalige Vergütungen in Höhe von

insgesamt 13,33 % brutto der Kommanditeinlagen (ohne Agio) für fondsbezogene Dienstleistungen (Gründungskosten, Portfolioeinrichtung, Eigenkapitalvermittlung – „Initialkosten“). Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Teilzahlung der Anleger auf ihre Kommanditanlage und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig.

Die Initialkosten betreffen folgende Vergütungen für folgende Dienstleister, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Agio) bezieht:

Initialkosten	
Eigenkapitalvermittlung (HMW Fundraising GmbH)	9,50%
Gründungskosten, Initiativleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,08%
Portfolioeinrichtung (MIG Capital AG)	1,75%
Pauschalgebühren brutto	13,33%

Die Beträge der Initialkosten sind jeweils Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Die HMW Fundraising GmbH erhält von der Fondsgesellschaft zusätzlich zur Provision für die Eigenkapitalvermittlung vollständig das Agio, das bei Anlegerbeitritt vereinnahmt wird (vgl. in Kap. 6.1), sowie eine laufende Vergütung („Bestandsprovision“ - vgl. in Kap. 6.3.2). Die HMW

Fundraising GmbH erhält von der KVG schließlich einen Teil der an die KVG ausbezahlten Transaktionsgebühr (vgl. in Kap. 6.3.3). Die HMW Emissionshaus AG erhält die Provision in Höhe von 2,08 % brutto der Einlageleistungen der Anleger (ohne Agio) für die Fondskonzeption und Gründungskosten (vgl. zu diesem Auftragsverhältnis näher in Kap. 3.2.1). Die MIG Capital AG erhält die Provision in Höhe von 1,75 % brutto der Einlageleistungen der Anleger (ohne Agio) für die Einrichtung des Beteiligungsportfolios der Fondsgesellschaft, also die Auswahl und die Betreuung von Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (vgl. zur MIG Capital AG näher in Kap. 2.). Die MIG Capital AG erhält für ihre Tätigkeit ferner eine laufende Verwaltervergütung (vgl. in Kap. 6.3.2) sowie eine Transaktionsgebühr (vgl. in Kap. 6.3.3).

6.3.2 Laufende Kosten

Die Fondsgesellschaft bezahlt aus dem Gesellschaftskapital ferner folgende laufende Vergütungen und Kosten (vgl. auch § 4 Ziffer 1 bis 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3):

Laufende Vergütungen
Die Fondsgesellschaft bezahlt an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin, das Vertriebsunternehmen, das mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen sowie die Verwahrstelle während der Laufzeit der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen eine pauschale Vergütung, in der eine Erstattung etwaiger Aufwendungen enthalten ist.

(1) Bemessungsgrundlage
Die laufenden Vergütungen werden grundsätzlich als jährliche Pauschalhonorare in Prozent

einer vereinbarten Bemessungsgrundlage errechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieser laufenden jährlichen Vergütungen bildet die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“) der Gesellschaft. Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(2) Höhe der laufenden Vergütungen für die KVG, Gesellschafter und Dritte

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter sowie an Dritte bezahlt, beträgt jährlich insgesamt bis zu 1,23 % der Bemessungsgrundlage. Für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 beträgt die Summe der laufenden Vergütungen jedoch mindestens jährlich EUR 474.000,00.

Die KVG, Gesellschafter sowie Dritte erhalten demnach im Einzelnen folgende laufende Vergütungen:

- **Kapitalverwaltungsgesellschaft**
Die KVG (MIG Capital AG) erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,70 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die KVG eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 250.000,00.

- **Komplementärin**
Die persönlich haftende Gesellschafterin (HMW Komplementär GmbH) erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 58.000,00.
- **Treuhandkommanditistin**
Die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 27.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbeitrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Vari-

ablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben (also nicht unmittelbar an den Anleger ausbezahlt, sondern erst bei Ausscheiden des Anlegers oder im Rahmen der Liquidation berücksichtigt).

- **Vertriebsunternehmen**
Die Vertriebsorganisatorin (HMW Fundraising GmbH) erhält für die Eigenkapitalvermittlung als Bestandsprovision beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % der Bemessungsgrundlage.
- **Anlegerservice, Finanzbuchhaltung**
Das von der Gesellschaft mit dem Anlegerservice, der Finanzbuchhaltung und der Vertriebsabrechnung beauftragte Unternehmen (MIG Service GmbH) erhält beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die MIG Service GmbH eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 139.000,00.

Eine Prognose über die Höhe der laufenden Vergütungen der KVG, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder Dritten im Zeitraum 01.01.2022 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2035) findet sich in Kap. 6.3.4.

(3) Höhe der laufenden Vergütung für die Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.01.2022 bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 21.420,00 jährlich. Eine Prognose über die Höhe der laufenden Vergütung für die Verwahrstelle im Zeitraum 01.01.2022 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2035) findet sich in Kap. 6.3.4.

(4) Monatliche Auszahlung; Steuern

Auf die laufenden Vergütungen können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – jeweils zeitanteilig zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge zu laufenden Vergütungen sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Sonstige laufende Geschäftskosten

Für die Fondsgesellschaft können sich darüber hinaus folgende weitere, laufende Geschäftskosten ergeben:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Eine Prognose über den Gesamtbetrag dieser jährlichen, sonstigen laufenden Geschäftskosten im Zeitraum 01.01.2022 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2035) findet sich in Kap. 6.3.4.

6.3.3 Transaktionskosten und Transaktionsgebühr

(1) Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

(2) Transaktionsgebühr

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält im

Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des bei der jeweiligen Transaktion realisierten Erlöses, also des Verkaufspreises oder eines Liquidationserlöses (vgl. § 4 Ziffer 4.2 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap 8.3).

Diese Transaktionsgebühr wurde durch Vereinbarung zwischen der Fondsgesellschaft und der Kapitalgesellschaft im Einzelnen wie folgt geregelt: Die Transaktionsgebühr ist nur geschuldet, wenn die Transaktion eine Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft betrifft, die während der Kapitalverwaltung durch die KVG durch die Gesellschaft erworben worden ist. Die Transaktionsgebühr beträgt in diesem Fall 25 % eines „Veräußerungsgewinns“ der Gesellschaft. Der betreffende „Veräußerungsgewinn“ ist der positive Differenzbetrag zwischen dem Erlös der Gesellschaft vor Steuern infolge der Veräußerung bzw. Beendigung der Unternehmensbeteiligung, insbesondere einem Veräußerungs- oder Liquidationserlös, und dem Gesamtbetrag der von der Gesellschaft für den Erwerb der betreffenden Unternehmensbeteiligung aufgewandten handelsrechtlichen Kosten (Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten) sowie den Veräußerungskosten.

Von diesem „Veräußerungsgewinn“ werden zugunsten der Gesellschaft für die Berechnung der Transaktionsgebühr zusätzlich folgende Beträge abgezogen („Freibeträge“):

- Ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 6 % p. a. der handelsrechtlichen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für den Zeitraum zwischen der Anschaffung der betreffenden Unternehmensbeteiligung

und deren Veräußerung oder Beendigung („Investitionsfreibetrag“). Dieser Investitionsfreibetrag wird seinerseits um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern reduziert, den die Gesellschaft bis zur Erzielung des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von dem betreffenden Beteiligungsunternehmen erhalten hat, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Nebenkostenfreibetrags berücksichtigt worden sind;

- Ein einmaliger Freibetrag in Höhe von 13 % des bereits eingezahlten Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres, das der Transaktion vorausgeht („Nebenkostenfreibetrag“). Dieser Nebenkostenfreibetrag wird bei der Berechnung weiterer Transaktionsgebühren jedoch nur insoweit in Abzug gebracht, bis zu Gunsten der Fondsgesellschaft ein gesamter Nebenkostenfreibetrag in Höhe von 13 % des eingezahlten Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres 2027 erreicht worden ist. Dieser maximale Nebenkostenfreibetrag wird um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern aller Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die bis zur letztmaligen Anrechnung des Freibetrags erfolgen, reduziert, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Investitionsfreibetrags berücksichtigt worden sind. Sofern der Nebenkostenfreibetrag bei der erstmaligen Berechnung der Transaktionsgebühr den Veräußerungsgewinn übersteigt, wird der übersteigende bzw. verbleibende Betrag des Nebenkostenfreibetrags zugunsten der Gesellschaft bei nachfolgenden Berechnungen der Transaktionsgebühr berücksichtigt.

Der Anspruch auf die Transaktionsgebühr entsteht gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der KVG am „Veräußerungsgewinn“ gemäß vorstehenden Bestimmungen, sofern und soweit die Gesellschaft in Folge einer Beteiligungsveräußerung oder -beendigung tatsächlich eine Zahlung erhält. Bei der Transaktionsgebühr handelt es sich um eine Bruttogebühr. Die Umsatzsteuer ist in der gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Transaktionsgebühr enthalten. Die Transaktionsgebühr wird auch dann nicht angepasst, wenn sich die gesetzlichen Vorschriften zum Umsatzsteuersatz oder zur Umsatzsteuerpflicht ändern.

Die KVG wird einen Teilbetrag von jeweils 30 % der von ihr vereinnahmten Transaktionsgebühr, nach Abzug von hieraus von der KVG an Dritte bezahlten Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion, als zusätzliche Vergütung für Vertriebsleistungen an das mit dem Eigenkapitalvertrieb beauftragte Unternehmen (HMW Fundraising GmbH) weiterleiten.

[Berechnungsbeispiel für eine Transaktionsgebühr:
Die Gesellschaft hat während der Portfolioverwaltung durch die MIG Capital AG als externe KVG 40 % der Gesellschaftsanteile an der E-GmbH erworben. Die gesamten Anschaffungskosten der Gesellschaft betrugen EUR 5,0 Mio. Die Anteile werden vollständig nach 4,5 Jahren für einen Verkaufspreis von EUR 30,0 Mio. weiterveräußert. Nach Abzug der Anschaffungskosten in Höhe von EUR 5,0 Mio. und der Veräußerungskosten in Höhe von EUR 0,5 Mio. verbleibt ein handelsrechtlicher Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 24,5 Mio. Zugunsten der Gesellschaft wird hieraus ein

Investitionsfreibetrag in Höhe von EUR 1,35 Mio. (6 % p. a. aus EUR 5,0 Mio. Anschaffungskosten für 4,5 Jahre) in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird vom Veräußerungsgewinn, bei einem unterstellten eingezahlten Festkapital in Höhe von EUR 100,0 Mio., ein Nebenkostenfreibetrag in Höhe von EUR 13,0 Mio. (EUR 100,0 Mio. x 13,0 %) abgezogen. Nach Abzug dieser Freibeträge verbleibt ein für die Berechnung maßgeblicher Veräußerungsgewinn (vor etwaigen Steuern) in Höhe von EUR 10,15 Mio., so dass die Transaktionsgebühr EUR 2,5375 Mio. (EUR 10,15 Mio. x 25 %) beträgt. Das mit dem Eigenkapitalplatzierung beauftragte Unternehmen erhält hieraus einen Teilbetrag von 30 %, somit einen Teilbetrag in Höhe von rund EUR 0,761 Mio. Für die Berechnung künftiger, erfolgsabhängiger Transaktionsgebühren findet der Nebenkostenfreibetrag zu Gunsten der Fondsgesellschaft wegen der vollständigen Anrechnung bei der erstmaligen Transaktionsgebührenberechnung keine Berücksichtigung mehr].

6.3.4 Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)

Aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft sind im Überblick gemäß Prognose im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2035 (geplantes Laufzeitende) folgende Kosten zu bezahlen, die das Investitionskapital der Gesellschaft mindern und die nicht für Investitionen in Anlageobjekte dienen (die nachfolgenden Betragsangaben sind jeweils auf volle tausend Euro [„TEUR“] gerundet):

1. INITIALKOSTEN (OHNE AUSGABEAUFSCHLAG; KAP. 6.1)

Provisionen bei Anlegerbeitritt ¹ (Kap. 6.3.1)		Gesamtbetrag brutto ²
Eigenkapitalvermittlung (HMW Fundraising GmbH)	9,50 %	9.500 TEUR
Gründungskosten, Initiativeleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,08 %	2.080 TEUR
Portfolioeinrichtung (MIG Capital AG)	1,75 %	1.750 TEUR
Provisionen, brutto	13,33 %	13.330 TEUR

2. LAUFENDE VERGÜTUNGEN (KAP. 6.3.2)

Verwaltervergütung (MIG Capital AG)	7.391 TEUR
Bestandsprovision (HMW Fundraising GmbH)	1.674 TEUR
Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH)	382 TEUR
Anlegerservice; Finanzbuchhaltung u. a. (MIG Service GmbH)	1.958 TEUR
Komplementärin (HMW Komplementär GmbH)	819 TEUR
Verwahrstelle	506 TEUR

3. SONSTIGE LAUFENDE GESCHÄFTSKOSTEN (KAP. 6.3.2)

Laufende Kosten	1.988 TEUR
Kosten der Fondsgesellschaft, brutto	28.051 TEUR

¹ Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Betrag der von den Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Einlagen (ohne Agio). In der Kostendarstellung wird von dem geplanten Emissionsvolumen von rund EUR 100,0 Mio. ausgegangen, ohne Berücksichtigung der Platzierungsreserven von bis zu dreimal EUR 20,0 Mio.

² In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer jeweils enthalten.

Hinzu treten die Kosten der Fondsgesellschaft während einer Abwicklung nach Auflösung, also während der Liquidation der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung.

In der vorstehenden Aufstellung ist der Gesamtbetrag des Ausgabeaufschlags (Agio), der von Anlegern bei Beitritt zur Fondsgesellschaft zu bezahlen ist, nicht berücksichtigt. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebskoordinatorin, die HMW Fundraising GmbH, ausbezahlt. Der Gesamtbetrag des von Anlegern bezahlten Ausgabeaufschlags ist gegenwärtig schwer zu kalkulieren, da auf dieses Agio im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Laut Prognose ergibt sich ein Gesamtbetrag an bezahltem Agio, das ebenfalls nicht für Investitionen der Fondsgesellschaft zur Verfügung steht, in Höhe von EUR 5,0 Mio.

In der vorstehenden Kostenaufstellung nicht berücksichtigt sind ferner die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie die Transaktionsgebühren, die die Fondsgesellschaft in Abhängigkeit von Erlösen bei der Veräußerung oder der Beendigung von Unternehmensbeteiligungen an die KVG zu zahlen hat (vgl. näher in Kap. 6.3.3) und die gegenwärtig nicht prognostizierbar sind. Eine Darstellung der Vereinbarung zur erfolgsabhängigen Transaktionsgebühr und ein Berechnungsbeispiel hierzu finden sich in Kap. 6.3.3.

6.4 GESAMTKOSTENQUOTE UND TRANSAKTIONSKOSTEN

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 166 Abs. 5 KAGB in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote ausweisen muss.

Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie umfasst sämtliche vom

Investmentvermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b der Verordnung EU Nr. 583/2010 zusammengefasst; sie ist als Prozentsatz auszuweisen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts liegen zur Ermittlung und zur Angabe einer Gesamtkostenquote noch keine ausreichenden Daten vor, da sich die Fondsgesellschaft im ersten vollen Geschäftsjahr befindet, ein vorangegangenes volles Geschäftsjahr mithin noch nicht existiert. Darüber hinaus entstehen die Provisionsverpflichtungen der Fondsgesellschaft erst nach Vertriebsbeginn, in Abhängigkeit von den Einlageleistungen der Anleger, und die übrigen Vergütungsverpflichtungen erst ab 01.01.2022. Für die Fondsgesellschaft sind somit zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch keine relevanten Kosten angefallen. Soweit dies nach § 268 Abs. 2 KAGB erforderlich ist, wird der Verkaufsprospekt insoweit aktualisiert, wenn Angaben zur Gesamtkostenquote vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannte „Gesamtkostenquote“ keine Transaktionsgebühren (vgl. hierzu in Kap. 6.3.3) enthält.

6.5 KEINE RÜCKVERGÜTUNGEN

Es wird darauf hingewiesen, dass der MIG Capital AG als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen. Die MIG Capital AG

erhält als 100 %-Muttergesellschaft der MIG Beteiligungstreuhand GmbH und der MIG Service GmbH jedoch über Gewinnausschüttungen ggf. mittelbar einen Teil der Einnahmen, die die MIG Beteiligungstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin und die die MIG Service GmbH für die Durchführung des Anlegerservices und anderer Geschäftsbesorgungen von der Fondsgesellschaft als Vergütung erhalten haben.

KAPITEL 7

STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE



7

KAPITEL STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE

7.1	Steuerliche Behandlung auf Ebene der Fondsgesellschaft	109
7.1.1	Einkommensteuer	109
7.1.2	Gewerbsteuer	111
7.1.3	Umsatzsteuer	113
7.2	Besteuerung der deutschen Anleger mit Einkommensteuer	113
7.3	Erbschaft- und Schenkungsteuer für deutsche Anleger	117
7.4	Verfahrensrecht	119

7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE

Die nachfolgende Darstellung der Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage gilt ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und sie in voller Höhe mit eigenen Mitteln finanzieren.

Die Übersicht stellt die Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage dar. Eine Option der Fondsgesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung gemäß § 1a KStG ist dabei nicht vorgesehen. Auch können die individuellen Verhältnisse der Anleger dabei nicht berücksichtigt werden. Der Verkaufsprospekt bedeutet keine individuelle steuerliche Beratung der Anleger und kann eine solche nicht ersetzen. Unabhängig davon, ob die Kapitalanlage im Privatvermögen oder als Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft erworben wird, sollten die steuerlichen Konsequenzen von einem steuerlichen Berater des Anlegers geprüft und beurteilt werden.

Die Darstellung beruht auf der in Deutschland geltenden aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetze, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung.

Die steuerlichen Auswirkungen dieses Beteiligungsangebots stehen erst fest, nachdem sie durch das Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft bzw. das zuständige Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers im Rahmen einer Veranlagung bzw. einer steuerlichen Außenprüfung beurteilt wurden und die entsprech-

enden Steuerbescheide nicht mehr aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens geändert werden können. Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, können sich ändern und sich dadurch abweichende Steuerfolgen als die hier dargestellten ergeben (vgl. auch in Kap. 5.3 „Steuerliche Risiken“).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass weder die Fondsgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Steuerzahlungen für die Anleger übernehmen.

7.1 STEUERLICHE BEHANDLUNG AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT

7.1.1 Einkommensteuer

Zuordnung der Einkünfte
Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft nach deutschem Steuerrecht transparent, d. h. sie ist nicht selbst Steuersubjekt für Zwecke des Einkommensteuerrechts und schuldet daher nicht selbst Einkommensteuer in Bezug auf die von ihr erzielten Gewinne. Die Fondsgesellschaft fungiert als Einkünfteerzielungs- und Einkünfteermittlungssubjekt: Sie erzielt Einkünfte, die auf Ebene der Gesellschaft selbst einer Einkunftsart zugeordnet und dort ermittelt werden. Anschließend werden diese Einkünfte nach dem maßgeblichen Gewinnverteilungsschlüssel unmittelbar den Anlegern zugerechnet. Im Rahmen der Veranlagung wird die Qualifikation und Ermittlung der Einkünfte in einem Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns der Fondsgesellschaft von dem hierfür zuständigen Betriebsstättenfinanzamt vorgenommen. Dieser Feststellungsbescheid

berücksichtigt Leistungen zwischen Gesellschaftern und Fondsgesellschaft, z. B. Vergütungen an Gesellschafter für Leistungen an die Gesellschaft (sog. Sonderbetriebseinnahmen), sowie Aufwendungen der Gesellschafter, die der Gesellschaft oder der Gesellschafterstellung dienen (sog. Sonderbetriebsausgaben). Der Feststellungsbescheid enthält ferner die Feststellung der Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern bzw. Anlegern und ist für die Veranlagung der einzelnen Anleger durch die für sie zuständigen Wohnsitzfinanzämter bindend.

Qualifizierung der Einkünfte

Die Fondsgesellschaft erzielt im Wesentlichen Einnahmen aufgrund Ausschüttungen ihrer Beteiligungsunternehmen und durch die Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen, sowie möglicherweise in Form von Zinserträgen. Diese Einkünfte sind steuerlich nach der Konzeption der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus der geplanten Beteiligung der Fondsgesellschaft an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, da hierdurch gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ihre gesamte Tätigkeit als gewerblich „infiziert“ gilt. Schließlich erzielt die Fondsgesellschaft auch aufgrund der Fiktion gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerbliche Einkünfte, da bei ihr ausschließlich eine Kapitalgesellschaft (die HMW Komplementär GmbH) persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin ist (sog. gewerbliche Prägung).

Ermittlung der Einkünfte

Als Mitunternehmerschaft mit gewerblichen Einkünften ermittelt die Fondsgesellschaft ihre Einkünfte nach Bilanzierungsgrundsätzen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Dies hat zur Folge, dass sich

bereits Forderungen und Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz auf den steuerlichen Ertrag der Fondsgesellschaft auswirken. Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, erhöhen den Ertrag des Geschäftsjahres, in dem der entsprechende Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wird. Die Auszahlung des Gewinnanteils ist für die gewinnwirksame Erfassung nicht maßgeblich. Zinserträge der Fondsgesellschaft werden steuerlich als Ertrag behandelt, sobald die Zinsforderung (unabhängig vom Zeitpunkt deren Fälligkeit) entstanden ist.

Die Gesellschaft soll in erster Linie Gewinne aus der Veräußerung bzw. Aufgabe von Gesellschaftsanteilen (nach deren Wertsteigerung) erzielen. Bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bleibt ein solcher Erlös gemäß § 3 Nr. 40 lit. a) EStG im Umfang von 40 % steuerfrei; im Gegenzug sind auch nur 60 % der mit dem betreffenden Anteil verbundenen Betriebsausgaben und Veräußerungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte abzugsfähig (§ 3c Abs. 2 EStG). Gleiches gilt – also Berücksichtigung von nur 60 % der Bezüge und der Ausgaben – für laufende Gewinnausschüttungen solcher Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft eine Beteiligung hält. Gewinne der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe von Kommanditanteilen oder atypisch stillen Beteiligungen gehören demgegenüber gemäß § 16 Abs. 1 EStG grundsätzlich ungeschmälert zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Gewinn kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Gesellschafter bzw. Anleger der Fondsgesellschaft hinsichtlich des auf sie entfallenden Gewinnanteils gemäß § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sein (vgl. hierzu näher in Kap. 7.2, unter „Veräußerungsgewinne“). Laufende Gewinne der

Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder einer atypisch stillen Beteiligung führen zu laufenden gewerblichen Einkünften, ohne dass es einer entsprechenden Entnahme der Fondsgesellschaft bei dem Beteiligungsunternehmen bzw. einer Ausschüttung dieser Portfolio-Gesellschaft bedarf. Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve führen ebenfalls zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die an die HMW Komplementär GmbH für die Geschäftsführung und die Übernahme des Haftungsrisikos bezahlte Vergütung sowie die an die Treuhandkommanditistin für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge bezahlte Vergütung wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dem Gewinn der Fondsgesellschaft hinzugerechnet.

Die von der Fondsgesellschaft im Übrigen bezahlten Provisionen und Vergütungen (vgl. hierzu in Kap. 6) können grundsätzlich steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings sind bestimmte Aufwendungen, die die Fondsgesellschaft in der Investitionsphase trägt (sog. „Fondsetablierungskosten“), nicht sofort bei Bezahlung als Betriebsausgaben abziehbar. Solche Aufwendungen sind nach § 6e EStG als Anschaffungskosten der Fondsgesellschaft für die Beteiligungen an den einzelnen Beteiligungsunternehmen zu erfassen. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt daher in der Regel entweder bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung der Beteiligung in Form von Teilwertabschreibungen oder erst bei Veräußerung der Beteiligung. Infolge der Bilanzierung der Fondsnebenkosten als Anschaffungskosten ist der Betriebsausgabenabzug somit zwar nicht ausgeschlossen, findet aber erst zu einem zeitlich späteren Zeitpunkt bei Teilwertabschreibungen oder bei Berechnung

des Veräußerungsgewinns infolge einer Anteilsveräußerung statt (vgl. zu steuerlichen Risiken bei der Behandlung der Fondsnebenkosten in Kap. 5.3).

7.1.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer für laufende Einkünfte

Aufgrund der einkommensteuerlich als gewerblich zu qualifizierenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft wird auch für Zwecke der Gewerbesteuer angenommen, dass die Fondsgesellschaft einen Gewerbebetrieb gem. § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) betreibt. Die Fondsgesellschaft selbst ist Schuldnerin der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist gemäß § 7 S. 1 GewStG ausgehend vom einkommensteuerlichen Gewinn zu berechnen, der auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelt wurde und der gem. §§ 8 und 9 GewStG um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Der sich so ergebende Gewerbeertrag wird nach Abrundung auf volle EUR 100 und nach Abzug des Freibetrages für Personengesellschaften in Höhe von EUR 24.500,00 (höchstens jedoch nach Abzug eines Freibetrags in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags) mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert, um den Steuermessbetrag zu ermitteln. Die Gewerbesteuer errechnet sich durch Multiplikation des Hebesatzes mit diesem Steuermessbetrag (§ 16 Abs. 1 GewStG). Für die Fondsgesellschaft ist nach gegenwärtiger Konzeption die Gemeinde Pullach hebeberechtigt. Die Gemeinde Pullach hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Hebesatz von 260 % festgesetzt (vgl. zum entsprechenden steuerlichen Risiko in Kap. 5.3 „Gewerbesteuer“).

Gewinne, die aufgrund Gewinnanteilen an einer in- oder ausländischen Personenhandels-

gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschaft als Mitunternehmerin des Gewerbebetriebs anzusehen ist, erzielt werden (einschließlich Veräußerungs- und Aufgabegewinnen), sind gem. § 9 Nr. 2 GewStG vom Gewerbeertrag zu kürzen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt wurden. Andererseits bleiben auch die mit einer solchen Beteiligung erzielten Verluste bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer unberücksichtigt (§ 8 Nr. 8 GewStG). Ausschüttungen inländischer und ausländischer Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, werden ebenfalls in der Regel aus der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer herausgenommen, wenn die Beteiligungsquote mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die betreffenden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns zunächst angesetzt worden sind (§ 9 Nr. 2a, Nr. 7 GewStG). Hält die Fondsgesellschaft eine geringere Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sind deren Dividenden dem Gewerbeertrag gemäß § 8 Nr. 5 GewStG demgegenüber im Umfang von 40 % des Dividendenbetrags hinzuzurechnen, also im Umfang des Betrags, der aufgrund des Teileinkünfteverfahrens gemäß § 3 Nr. 40 lit. d) EStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns zunächst nicht angesetzt worden war.

Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft sind nicht von der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG erfasst. Soweit sie anfallen, lösen sie folglich eine Belastung mit Gewerbesteuer aus. Die Vergütung, die die Fondsgesellschaft an ihre Komplementärin sowie ihre Treuhandkommanditistin zahlt, wird – abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen – gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet und erhöht somit auch

die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Für diese Vergütung fällt auf Ebene der Fondsgesellschaft daher Gewerbesteuer an.

Gewinne der Fondsgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind gemäß § 3 Nr. 40 lit. a) EStG und § 3c Abs. 2 EStG im Umfang von 40 % von der Erfassung als einkommensteuerlicher Gewinn freigestellt. Diese Freistellung überträgt sich auf die Ermittlung des gewerbesteuerlichen Gewinns, sodass die Fondsgesellschaft nur auf 60 % der Gewinne im Falle eines solchen „Exit“ Gewerbesteuer schuldet.

Die in einem Geschäftsjahr entstehenden Verluste können gemäß § 10a GewStG hinsichtlich der Gewerbesteuer in spätere Jahre vorgetragen und im Rahmen der durch § 10a GewStG gesetzten Grenzen mit Gewinnen verrechnet werden (sog. Mindestbesteuerung). Verlustvorträge gehen jedoch verloren, soweit sie auf einen ausscheidenden Anleger entfallen.

Gewinne eines Anlegers bei Anteilsveräußerung oder Ausscheiden

Die Gesellschafter bzw. Anleger der Fondsgesellschaft können aufgrund einer Veräußerung ihres Anteils bzw. einer Abfindungszahlung bei Ausscheiden Gewinne erzielen, wenn der damit erzielte Erlös höher ist als der aktuelle steuerbilanzielle Buchwert des betreffenden Anteils (Saldo aller Kapital- und Verrechnungskonten des betreffenden Anlegers) zuzüglich Veräußerungskosten. Solche Gewinne bei Anteilsveräußerung oder infolge Ausscheidens unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Die Veräußerungs- und Aufgabegewinne lösen jedoch gemäß § 7 S. 2 GewStG ausnahmsweise bei der Fondsgesellschaft selbst Gewerbesteuer aus, soweit es sich bei dem Veräußerer oder dem

ausscheidenden Gesellschafter nicht um eine unmittelbar als Mitunternehmerin beteiligte, natürliche Person handelt. Nach der steuerlichen Konzeption der Fondsgesellschaft sind auch die Anleger „unmittelbar“ in diesem Sinne beteiligt, deren Kommanditanteil über die Treuhandkommanditistin gehalten wird (vgl. zum entsprechenden steuerlichen Risiko in Kap. 5.3 „Gewerbesteuer“). Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn löst jedoch dann Gewerbesteuer bei der Fondsgesellschaft aus, wenn es sich bei dem betreffenden Gesellschafter bzw. Anleger um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Obwohl der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn vom jeweiligen Anleger erzielt wird, ist die darauf entfallende Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft geschuldet.

7.1.3 Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Kommanditanteilen an anderen Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Diese Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Fondsgesellschaft kann jedoch andererseits Vorsteuern aus eigenen Zahlungsverpflichtungen, die mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehen, nicht im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Fondsgesellschaft bei der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen nicht zur Umsatzsteuer optieren kann. Die von der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an eigene Auftragnehmer und Lieferanten gezahlten Umsatzsteuerbeträge sind mit Rücksicht darauf in voller Höhe als abschließender Kostenfaktor zu berücksichtigen.

7.2 BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN ANLEGER MIT EINKOMMENSTEUER

Mitunternehmerstellung

Die Fondsgesellschaft bildet mit ihren Gesellschaftern bzw. Anlegern aufgrund ihrer als gewerblich zu qualifizierenden Einkünfte eine sog. Mitunternehmerschaft. Die auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelten Einkünfte werden aus der Handelsbilanz der Fondsgesellschaft abgeleitet, aufgrund steuerlicher Vorgaben modifiziert und den Anlegern gemäß den gesellschaftsvertraglichen Absprachen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anteilig als Einkünfte zugerechnet. Die Anleger sind zusammen mit den Gründungsgesellschaftern steuerlich „Mitunternehmer“. Für die Stellung als Mitunternehmer ist dabei erforderlich, dass ein Anleger „Mitunternehmerisiko“ trägt und „Mitunternehmerinitiative“ entfaltet. Das Mitunternehmerrisiko bezeichnet die wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft. Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn der Einfluss eines Anlegers auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft dem eines Kommanditisten angenähert ist. Da die Anleger nach dem in § 15 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Verteilungsschlüssel anteilig am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft einschließlich deren Liquidationserlös beteiligt sind, tragen sie ein hinreichendes Mitunternehmerrisiko. Den Anlegern wird im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag darüber hinaus das Recht eingeräumt, an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft teilzunehmen, Kontrollrechte wie ein Kommanditist auszuüben und auch die sonstigen, mit ihrer Beteiligung verbundenen Mitgliedschaftsrechte selbst wahrzunehmen. Die Anleger entfalten somit auch Mitunternehmerinitiative. Nach der steuerlichen Konzeption erfüllen die Anleger der Fondsgesellschaft

zusammenfassend die Voraussetzungen, die an die steuerliche Qualifizierung einer „Mitunternehmerschaft“ gestellt werden.

Obwohl die Anleger (zunächst) als Treugeber nur mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, werden ihnen die jeweiligen Kommanditanteile gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) unmittelbar zugerechnet. Denn die Treuhandkommanditistin übt nach dem Treuhandvertrag ihre Rechte aus den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen ausschließlich für Rechnung der Anleger und nach deren Weisungen aus. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhandkommanditistin werden die Anleger wie direkt beteiligte Kommanditisten behandelt. Die Anleger werden deshalb auch als mittelbar beteiligte „Treugeber“ in steuerlicher Hinsicht den direkt beteiligten Kommanditisten gleichgestellt.

Laufende Ergebnisanteile

Die von der Fondsgesellschaft erzielten gewerblichen Einkünfte werden den Anlegern zum 31.12. jeden Jahres gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unmittelbar zugerechnet, d. h. die steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des gesellschaftsvertraglichen Gewinnanteils.

Die Höhe der auf Gewinnanteile der Anleger entfallenden Einkommensteuer hängt von der individuellen steuerlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Tarifprogression anwendbaren Steuersätze, die bei entsprechender Höhe anderer Einkünfte eines Anlegers gegenwärtig bis zu 45 % betragen können. Die Höhe der Gewinnanteile bemisst sich auch für steuerliche Zwecke nach dem in § 15 des

Gesellschaftsvertrags festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel. Ergänzend hierzu wird jedoch die an die Komplementärin bezahlte Vergütung nur dieser als steuerlicher Gewinn zugerechnet. Zusätzlich zur Einkommensteuer und in Höhe von gegenwärtig 5,5 % des Steuerbetrags hat jeder Anleger auf seine Gewinnanteile einen Solidaritätszuschlag zu zahlen. Hinzu tritt schließlich gegebenenfalls Kirchensteuer.

Auf die Einkommensteuer der Anleger wird die von der Fondsgesellschaft entrichtete Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Gesellschaftsvertrag anteilig (grundsätzlich entsprechend Gewinnbeteiligung) auf den jeweiligen Anleger entfällt, gemäß § 35 EStG teilweise angerechnet. Angerechnet wird die Gewerbesteuer bis zu einer Obergrenze in Höhe des 4,0-fachen des Steuermessbetrags. Eine weitere Anrechnungsbeschränkung besteht darin, dass maximal der sog. Ermäßigungshöchstbetrag (§ 35 Abs. 1 S. 2 EStG) von der Einkommensteuer abgezogen werden kann. Es besteht daher die Möglichkeit, dass je nach der individuellen Höhe der Einkommensteuer und dem Anteil der gewerblichen Einkünfte an den sonstigen Einkünften des betreffenden Anlegers nicht die gesamte, anteilig auf den Anleger entfallende und von der Fondsgesellschaft bezahlte Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar ist.

Kapitalertragsteuer, die auf Zinserträge und Dividenden einbehalten wurde, kann auf die von den Anlegern zu zahlende Einkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG angerechnet werden. Die auf den jeweiligen Anleger entfallenden, einbehaltenen Kapitalertragsteuern werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfasst und dem Wohnsitzfinanzamt jedes Anlegers vom Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft entsprechend mitgeteilt.

Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger finden in Form von Entnahmen bzw. „Ausgeschüttungen“ nach entsprechenden Mehrheitsbeschlüssen oder aufgrund Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages statt. Sie sind steuerlich neutral und lösen keine zusätzliche Belastung mit Einkommensteuer aus. Die ausgeschütteten Erträge unterliegen keinem Quellensteuerabzug. Sofern Gewinne der Fondsgesellschaft vollständig an die Anleger ausgeschüttet werden, spielt die sog. Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG, die für nicht entnommene Gewinne einen reduzierten Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % vorsieht, keine Rolle.

Veräußerungsgewinne

Verkauft ein Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft oder scheidet er gegen Abfindung aus der Gesellschaft aus, so hat er einen hierbei erzielten Gewinn („Veräußerungs-“ bzw. „Aufgabegewinn“) gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Soweit ein Veräußerungserlös oder eine Abfindung auf den Wert der Kapitalgesellschaften entfällt, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, stellt die Regelung zum Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 lit. b) EStG einen Teilbetrag in Höhe von 40 % des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von der Versteuerung frei. Dies gilt für alle Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils in Höhe des Anteils des Gesamterlöses, der ein Entgelt für den Wert von Anteilen der Mitunternehmerschaft an Kapitalgesellschaften darstellt.

Ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne von § 16 EStG kann grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 und daneben gemäß § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sein, wenn der gesamte

Mitunternehmeranteil und nicht lediglich ein Teil übertragen wird. Allerdings werden die Begünstigungen des § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf den überwiegenden Anteil des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns eines Anlegers keine Anwendung finden. Ein erheblicher Teil der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne im Sinne von § 16 EStG dürfte aus vorgenanntem Grund bereits gemäß § 3 Nr. 40 lit. b) EStG im Teileinkünfteverfahren in Höhe von 40 % steuerfrei sein. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG schließt den Anleger von den Begünstigungen des § 34 EStG jedoch aus, soweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach dem Teileinkünfteverfahren steuerpflichtig ist. Die Vergünstigung gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG ist somit nur auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne anwendbar, soweit sie nicht dem Teileinkünfteverfahren unterfallen. Dies kann insbesondere für den Anteil eines Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns gelten, der auf den Wert der Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer Personengesellschaft entfällt, soweit diese nicht ihrerseits an Kapitalgesellschaften beteiligt ist.

Die Begünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG bewirkt, dass der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn, der in einem Veranlagungszeitraum anfällt, hinsichtlich der Höhe des Steuertarifs so besteuert wird, als wäre er neben den übrigen Einkünften des Gesellschafters gleichmäßig verteilt in einem Zeitraum von fünf Jahren entstanden. Es handelt sich dabei um eine tarifliche Begünstigung zur Glättung der Progressionswirkung, die mit einer Besteuerung des gesamten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns in einem Jahr verbunden wäre. Sie wirkt sich lediglich bei solchen Anlegern begünstigend aus, deren sonstige Einkünfte nicht so hoch sind, dass bereits ein Betrag in Höhe eines Fünftels des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns vollständig in der höchsten Progressionsstufe des Steuersatzes liegt.

Alternativ zur Begünstigung gemäß § 34 Abs. 1 EStG können Anleger, die zum Zeitpunkt der Veräußerung oder des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig sind, die Begünstigung gemäß § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen, vorbehaltlich der Ausnahme für die vom Teileinkünfteverfahren erfassten Gewinne. Soweit der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn den Betrag von EUR 5,0 Mio. nicht übersteigt, wird hierauf in diesem Fall ein ermäßigter Steuersatz angewandt. Er beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %. Diese Ermäßigung kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.

Unabhängig von den Begünstigungen durch das Teileinkünfteverfahren sowie den Bestimmungen in § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG können Anleger von dem zu versteuernden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn auf Antrag einen Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG abziehen, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig sind. Bei Inanspruchnahme des Freibetrags wird der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er EUR 45.000,00 übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich andererseits um den Betrag, um den der Gewinn EUR 136.000,00 übersteigt. Der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG kann vom Steuerpflichtigen darüber hinaus nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Einkünfteerzielungsabsicht

Die von der Fondsgesellschaft erzielten Gewinne und Verluste sind auf Ebene der Anleger nur unter der Voraussetzung zu versteuern bzw. abziehbar, dass sowohl die Anleger als auch die Fondsgesellschaft in der Absicht tätig werden, vom Beginn der Tätigkeit bis zu deren Ende ein positives Gesamtergebnis der Beteiligung bzw. des Geschäftsbetriebs zu erzielen (sog. Totalgewinn in der Totalperiode). Laut steuerlicher Konzeption der Anbieterin ist eine solche Gewinnerzielungsabsicht auf beiden Ebenen grundsätzlich vorhanden (siehe zu einem entsprechenden steuerlichen Risiko bei Fremdfinanzierung der Kapitalanlage durch Anleger jedoch in Kap. 5.3, unter „Einkommensteuer“).

Verlustabzug und Verlustverrechnung

Grundsätzlich können die Verluste der Fondsgesellschaft in einem Geschäftsjahr mit anderen Einkünften des Anlegers verrechnet werden. Die Verlustverteilung unter den Anlegern entspricht gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags dem Verhältnis des von einem Anleger geleisteten Einlagebetrages zum Gesamtbetrag der von allen Anlegern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres.

Die Verluste werden vorrangig mit den positiven Einkünften des gleichen Jahres verrechnet. Soweit Verluste nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, sind diese bis zu einem Betrag von EUR 1,0 Mio. vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). Bei Ehegatten, die nach §§ 26a, 26b EStG zusammen veranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von EUR 1,0 Mio. der Betrag von EUR 2,0 Mio. Auf

Antrag des Steuerpflichtigen wird vom Verlustrücktrag abgesehen und die Verluste werden vorgetragen.

Im Falle des Verlustvortrags können Verluste in späteren Jahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1,0 Mio. in voller Höhe, darüber hinaus bis zu 60 % des EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags von Einkünften abgezogen werden (Verlustvortrag gemäß § 10d EStG). Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von EUR 1,0 Mio. der Betrag von EUR 2,0 Mio.

Der Verlustabzug kann allerdings gemäß § 15b EStG im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung sowie in späteren Jahren von der Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen ausgeschlossen sein. Die Anbieterin geht jedoch davon aus, dass die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG für die Fondsgesellschaft aufgrund deren steuerlichen Konzeption und der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung nicht anwendbar ist. Das betreffende steuerliche Risiko ist in Kap. 5.3, unter „Einkommensteuer“, abgebildet.

Abgesehen davon ist der einem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust jedoch auch von der Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ausgeschlossen, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht und der Anleger nicht den Gläubigern der Fondsgesellschaft über seine geleistete Einlage hinaus aufgrund des § 171 Abs. 1 HGB für Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich haftet (§ 15a Abs. 1 EStG). Der Verlust mindert insoweit nur Gewinne, die dem Anleger in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind (§ 15a Abs. 2 EStG).

Ausländische Quellensteuern

Die Fondsgesellschaft plant, auch Anteile an Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland, zu erwerben. Gewinnausschüttungen sowie zuzurechnende Gewinnanteile dieser ausländischen Beteiligungsunternehmen können einer Quellensteuer unterliegen. Den Anlegern können einbehaltene Steuerabzugsbeträge auf Antrag zum Teil erstattet werden, wenn sie gegenüber den ausländischen Steuerbehörden nachweisen, dass sie steuerlich in Deutschland ansässig sind. Soweit eine solche Erstattung nicht möglich ist, kann die ausländische Quellensteuer mit bestimmten Höchstbeträgen bei der Einkommensteuer angerechnet werden. Die Gesellschaft stellt dem Anleger steuerliche Mitteilungen zur Verfügung, die Informationen zur ausländischen Quellensteuer enthalten.

**7.3 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNG-
STEUER FÜR DEUTSCHE ANLEGER**

Die unentgeltliche Übertragung der Kapitalanlage von Todes wegen oder unter Lebenden unterliegt in Deutschland grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist, § 10 Abs. 1 S. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer muss das auf den Erben oder Beschenkten übergehende Wirtschaftsgut daher auf den Zeitpunkt dieser Zuwendung bewertet werden. Das zu bewertende Wirtschaftsgut ist bei einer Direktbeteiligung des Erben oder Schenkers der Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft und bei einem treuhänderisch gehaltenen Anteil der Herausgabeanspruch des Erblassers oder Schenkers gegen die

Treuhandkommanditistin. Beide Wirtschaftsgüter werden für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer gleich bewertet, nämlich mit dem sog. gemeinen Wert des (treuhänderisch) gehaltenen Kommanditanteils des Erblassers bzw. Schenkers an der Fondsgesellschaft.

Die Ermittlung dieses „gemeinen Werts“ der Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt gemäß § 97 Abs. 1a Bewertungsgesetz (BewG) dadurch, dass zunächst der gemeine Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens festgestellt und dieser anteilig entsprechend der Gewinnbeteiligung auf den betroffenen Kommanditanteil aufgeteilt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Vorwegzurechnung bestimmter Wirtschaftsgüter und Schulden. Der „gemeine Wert“ des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft wird gemäß § 109 Abs. 2 BewG unter entsprechender Anwendung des für Kapitalgesellschaften geltenden Wertermittlungsverfahrens (§ 11 Abs. 2 BewG) bestimmt. Er wird demnach vorrangig aus Verkäufen von Anteilen an der Gesellschaft an Dritte abgeleitet, die innerhalb des letzten Jahres stattgefunden haben. Sofern dies nicht möglich ist, ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Für die Wertermittlung kann hierbei auch das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG herangezogen werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Der so ermittelte Wert darf nicht die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen Aktiva abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (sog. Substanzwert) der Gesellschaft als Mindestwert unterschreiten. Im Fall der Fondsgesellschaft ist

für die Ermittlung des „gemeinen Werts“ daher letztlich die Summe der Werte aller Unternehmensbeteiligungen und der Liquiditätsreserve, abzüglich der Schulden der Gesellschaft maßgeblich (vgl. auch § 200 Abs. 3 BewG). Die Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft ihrerseits werden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen gemäß § 11 Abs. 2 (Ableitung aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres und – sofern dies nicht möglich ist – anhand eines anerkannten Wertermittlungsverfahrens) ermittelt.

Gemäß §§ 13a, 13b ErbStG kann auf den Wert des Betriebsvermögens einer Gesellschaft wie der Fondsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen ein sog. Verschonungsabschlag von 85 % – bzw. unter weiteren Voraussetzungen auf Antrag von 100 % (§ 13a Abs. 10 ErbStG) – gewährt werden. Diese Begünstigung kommt indessen nur insoweit in Betracht, als das Vermögen der Gesellschaft nicht aus sog. Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 ErbStG). Ausgenommen hiervon ist lediglich das sog. unschädliche Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG). Unschädliches Verwaltungsvermögen liegt vor, wenn es 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens einer Gesellschaft nicht übersteigt. Ein Verschonungsabschlag entfällt jedoch gänzlich, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (§ 13b Abs. 2 ErbStG). Das Vermögen einer Gesellschaft ist in diesem Sinne u. a. dann „Verwaltungsvermögen“, wenn es aus Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, die 25 % oder weniger des Nennkapitals solcher Beteiligungsgesellschaften entsprechen. Nach dem Portfolio-Konzept der Fondsgesellschaft ist nicht wahrscheinlich, dass deren Beteiligungen im Regelfall über eine Anteilsquote von 25 % hinausgehen. Mit Rücksicht darauf wird

vermutlich ein Teil von mehr als 90 % des Gesellschaftsvermögens aus sog. „Verwaltungsvermögen“ bestehen, so dass der Verschonungsabschlag der §§ 13a Abs. 1, 13b ErbStG im Falle der Vererbung oder Verschenkung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft voraussichtlich ausscheidet und auch die weitere Steuervergünstigung des § 13a Abs. 2 ErbStG (Abzugsbetrag) nicht nutzbar ist. Es kann andererseits nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbegünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG bei Vererbung oder Verschenkung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft zumindest teilweise zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen und der Steuerfolgen bei Übertragungen, die unter das Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetz fallen, sollte daher in jedem Fall zusätzlich ein steuerlicher Berater konsultiert werden.

Die endgültige Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Umfang der für das vererbte bzw. geschenkte Vermögen ermittelten Bemessungsgrundlage und richtet sich ferner nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Diese persönlichen Verhältnisse sind auch für die Höhe möglicher Freibeträge gemäß § 16 ErbStG maßgeblich (z. B. gegenwärtig bei Ehegatten oder Lebenspartnern EUR 500.000,00 und bei leiblichen Kindern EUR 400.000,00). Die Freibeträge können nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

7.4 VERFAHRENSRECHT

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden auf Basis der eingereichten Steuererklärung für die Gesellschaft vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt jährlich für alle Anleger einheitlich und gesondert festgestellt. Das Be-

triebsstättenfinanzamt soll die Einkünfte anschließend amtsintern an das jeweilige inländische (deutsche) Wohnsitzfinanzamt des Anlegers melden. Von Seiten der Fondsgesellschaft werden den Anlegern die voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse und Angaben zu in- und ausländischen Steuern für Zwecke der Erstellung der persönlichen Einkommensteuer jeweils mitgeteilt.

8

KAPITEL

ANHANG I – VERTRÄGE,
ANLAGEBEDINGUNGEN UND
ESG-INFORMATIONEN

8

KAPITEL ANHANG I – VERTRÄGE, ANLAGEBEDINGUNGEN UND ESG-INFORMATIONEN

8.1	Gesellschaftsvertrag	123
8.2	Treuhandvertrag	149
8.3	Anlagebedingungen	154
8.4	Informationen über die Nachhaltigkeit der Anlagestrategie (ESG-Informationen)	165

8.1 GESELLSCHAFTSVERTRAG

der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene
Investment-KG

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

- Die Gesellschaft führt die Firma:

»MIG GmbH & Co. Fonds 17
geschlossene Investment-KG«
- Sitz der Gesellschaft ist
82049 Pullach im Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

- Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie, zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (»Beteiligungsunternehmen«). Die Gesellschaft erwirbt, hält, verwaltet und veräußert zu diesem Zweck Anteile an Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile sowie atypisch stille Beteiligungen.
- Bei den Investitionen der Gesellschaft sind der Grundsatz der Risikomischung (§ 262 KAGB) und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu beachten. Die Gesellschaft kann einen Teil des

Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB oder in Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 KAGB anlegen. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.

- Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 sowie den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, um den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, u.a. auch durch die entgeltliche oder unentgeltliche Unterstützung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Anleger

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

- Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin erhält keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
- Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden:

»Treuhandkommanditistin«), mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst EUR 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich deren stille Reserven, beteiligt.

3. Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, jede einzelne natürliche Person, jede einzelne private juristische Person oder mit Zustimmung der Komplementärin auch einzelne Personenhandelsgesellschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften des deutschen Rechts sowie private und öffentlichrechtliche Stiftungen deutschen Rechts (»Anleger«) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft, zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, zu beteiligen. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin erteilt ihre Zustimmung.

Die Anleger werden in diesem Gesellschaftsvertrag auch als »Gesellschafter« bezeichnet, gleich ob sie direkt als Kommanditist

oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.

4. Der Kapitalanteil eines Anlegers, der seine Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt, muss mindestens EUR 5.000,00 betragen (Anteile der »Anteilsklasse 1«). Höhere Kapitalanteile der Anteilsklasse 1 müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein.

Der Kapitalanteil eines Anlegers, der seine Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 4 vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt, muss mindestens EUR 18.000,00 betragen (Anteile der »Anteilsklasse 2«). Höhere Kapitalanteile der Anteilsklasse 2 müssen jeweils ganzzahlig durch 600 teilbar sein.

Die Kapitalanteile der Anleger werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 durch Bareinlage erbracht. Hinzu tritt ein Ausgabeaufschlag (»Agio«) in Höhe von 5,0 % der Einlage, sofern auf das Agio nach Maßgabe der Anlagebedingungen nicht im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Der Betrag des Kapitalanteils wird durch das Agio nicht erhöht.

5. Die Kapitalanteile sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von EUR 100 bildet einen »Anteil« gemäß § 272 Abs. 1 KAGB.
6. Die Summe der Kapitalanteile bildet das »Festkapital« der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

7. Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Anlegern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Anleger, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 3 und 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2024 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis zu einem Festkapital von EUR 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen) zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu dem Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zu drei Mal jeweils um bis zu EUR 20.000.000,00 (Euro zwanzig Millionen) auf

bis zu EUR 160.000.000,00 (Euro einhundertsechzig Millionen) zu erhöhen.

Die Beteiligung der Anleger und die entsprechenden Kapitalerhöhungen erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen einem Anleger und der Treuhandkommanditistin mittels Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils in Höhe des in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalanteils. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der Komplementärin im Einzelfall jedoch verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn, es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen, die jeweils ein Prozent des Betrags des von Anlegern übernommenen Kapitalanteils beträgt, erfolgt nur auf Wunsch der Komplementärin. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von einem Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Anlegers zu erhöhen, wenn der betreffende Anleger gemäß § 22 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder

einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Haftsumme dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung des Anteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

Kapitalanteils, unveränderlich. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.

f) Verrechnungskonto II
Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Anlegers auf das Agio gebucht.

4. Die Anleger der Anteilsklasse 2 (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erfüllen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 3.000,00 zuzüglich anteiligen Agio und muss im Fall eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio; Leistungsstörungen; Ausschluss von Nachschusspflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) verpflichtet.
2. Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung, zuzüglich eines Agio auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die jeweils bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.
3. Die Anleger der Anteilsklasse 1 (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung zur Gesellschaft zu erfüllen.

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2023
- der 3. Capital Call am 30.06.2024
- der 4. Capital Call am 30.06.2025
- der 5. Capital Call am 30.06.2026
- der 6. Capital Call am 30.06.2027

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung gemäß § 16 ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio zu verrechnen (»Ausschüttungsverrechnung«). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang

§ 5 Rechtsstellung der Anleger

1. Die Anleger haben, auch solange sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind, im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist.
2. Jeder Anleger kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft als Kommanditist eintreten (§ 22 Abs. 2).

b) Kapitalkonto II
Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des erhobenen Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Anlegers gebucht.

c) Variables Kapitalkonto I
Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Anleger (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.

d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)
Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Anleger die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Anleger demgegenüber nicht verpflichtet sind, Verlustanteile auf dem Verlustvortragskonto auszugleichen.

e) Verrechnungskonto I
Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Anlegers auf seine Kapitaleinlage gebucht.

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Treuhandkommanditistin und die Anleger werden jeweils folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Gesellschafters bzw. Anlegers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen

des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio.

6. Sofern die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung eines Anlegers bei Fälligkeit aus Gründen, die der Anleger zu vertreten hat, nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt werden (»Leistungsstörung«), ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

a) Dem Anleger können nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin im Falle einer Leistungsstörung nach Mahnung unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens, z. B. aufgrund zusätzlicher Bearbeitungskosten, bleibt hiervon unberührt.

b) Sofern im Falle einer Leistungsstörung auch nach Mahnung und Nachfristsetzung der Gesellschaft keine vollständige Zahlung des Anlegers erfolgt, kann der Treuhandvertrag des betreffenden Anlegers mit Zustimmung der Komplementärin durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet werden. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Anlegers und der Kapitalanteil sowie die Haftenlage der Treuhandkommanditistin werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 22 Abs. 1). Der Anleger hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben und ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft

aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadensersatz mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Anlegers zu verrechnen. Falls der Anleger zum Zeitpunkt der Leistungsstörung bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Anlegers als Kommanditist aus der Gesellschaft tritt.

c) Anstelle des Rücktritts gemäß lit. b) kann die Komplementärin bei einer Leistungsstörung und nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung den Betrag des Kapitalanteils eines säumigen Anlegers nach ihrem Ermessen herabsetzen, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist. Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Anleger bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio). Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin – sofern diese wegen des betreffenden

Anlegers erhöht worden war – werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert. Sofern der betroffene Anleger zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, werden sein Kapitalanteil und seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme anteilig reduziert.

7. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen den Anleger ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Anlegers, betreffend dessen Einlage nebst Agio, zustehen.

Ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Anlegers auf seine Einlage- oder Agioverpflichtung besteht nicht.

8. Die Anleger übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern oder anderen Anlegern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage zuzüglich Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die

Einlageleistung gegenüber Anlegern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung; Kapitalverwaltungsgesellschaft; Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementärin bestellt namens der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (»externe KVG«; § 154 Abs. 1 KAGB). Für die Dauer der Bestellung der externen KVG werden folgende Geschäftsführungsaufgaben, unter Ausschluss der Komplementärin, ausschließlich durch die externe KVG wahrgenommen:

a) Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft im Rahmen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftszwecks, einschließlich der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft (»Portfolio-Management«);

- b) Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie von Gutachtern und Bewertern im Zusammenhang mit dem Portfolio-Management;
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen und Durchführung aller sonstigen Maßnahmen zur Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Regelungen wie insbesondere des KAGB.

Die Komplementärin ist berechtigt, der externen KVG Generalvollmacht für die Vertretung der Gesellschaft zu erteilen und sie hierbei, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Sofern und sobald das Recht der zunächst bestellten externen KVG zur Verwaltung der Gesellschaft endet, ist die Komplementärin – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, eine neue externe KVG zu bestellen, welche die Rechte und Pflichten der bisherigen externen KVG durch Abschluss eines neuen Bestellungsvertrags übernimmt, oder die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der Vorschriften des KAGB umzuwandeln. Sofern die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt wird, entfallen die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Zustimmungsvorbehalte für die externe KVG.

- 3. Die Komplementärin und die externe KVG sind bei der Geschäftsführung an die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen gebunden. Die Geschäftsführungsbefugnis

der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger für die Gesellschaft vornehmen:
 - aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft;
 - bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;
 - cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;
 - dd) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag oder von Gesetzes wegen ausdrücklich zugewiesen ist.

- b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:

aa) Erwerb von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten der Gesellschaft für eine oder mehrere Beteiligungen an einem bestimmten Beteiligungsunternehmen übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;

bb) Verwaltung der Anteile an Beteiligungsunternehmen und von atypisch stillen Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen;

cc) Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,

(1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder

(2) die Gesellschaft veräußert in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außer dies geschieht im Rahmen der Liquidation.

dd) Anlage der Liquiditätsreserve der Gesellschaft;

ee) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat.

ff) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft.

§ 9 Auskunfts- und Kontrollrechte, Geschäftsbericht

- 1. Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden oder rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
- 2. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.
- 3. Die Gesellschafter haben – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – kein Recht auf Auskunft über die persönlichen Daten (insbesondere Name und Anschrift) anderer Gesellschafter.

Solche persönlichen Daten dürfen im Falle eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens nur dann an den

Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Gesellschafter vorab zustimmt.

V. **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (§ 13) oder in Gesellschafterversammlungen (§ 12) gefasst.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I, mit der Maßgabe, dass auf je EUR 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Kapitalanteile besitzt, bei einem Beschlussgegenstand für seine Beteiligung nur einheitlich abstimmen. Das Stimmrecht der Treuhandkommanditistin besteht ausschließlich für den auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2). Die Stimmrechte aus den von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteilen

- stehen ausschließlich den jeweiligen Treugebern selbst zu.
4. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift in Textform anzufertigen und den Gesellschaftern in Kopie zu übersenden. Die Kosten der Versendung trägt die Gesellschaft. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung in die Niederschrift aufzunehmen. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Komplementärin schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter auf diese Genehmigungsfiktion zusammen mit der Versendung der Niederschrift hinweisen.
 5. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Bestimmungen in Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Beschlüsse, die durch ihren Inhalt gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßen.

- § 11 Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter
1. Die Gesellschafter entscheiden, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle genannten Fällen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entscheidung über Entnahmen (Aus-schüttungen) gemäß § 16;
 - f) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3;
 - g) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 24 Abs. 1 lit. c);
 2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. g) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
 3. Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der

- Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt wird, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 13) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die Komplementärin eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder ein wirksames Einberufungsverlangen gemäß Absatz 4 vorliegt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter in Textform.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Gesellschafterversammlung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.
 3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des

Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt.

4. Die Komplementärin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen oder hierzu ein schriftliches Beschlussverfahren gemäß § 13 durchzuführen, wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Sofern die Komplementärin einem berechtigten Einberufungsverlangen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt, sind der oder die Gesellschafter, der/die die Einberufung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit den von ihnen verlangten Beschlussgegenständen selbst einzuberufen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes 4 gelten entsprechend, sofern Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung oder weitere Beschlussgegenstände für ein bereits eingeleitetes schriftliches Beschlussverfahren verlangen. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin, für diese nachträglich verlangten Beschlussgegenstände eine eigene Gesellschafterversammlung

einzuberufen oder ein gesondertes schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen.

5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3, betreffend neu beitretende Gesellschafter, bleibt unberührt.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, es sei denn, die Komplementärin lehnt eine solche Vertretung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Für den einzelnen vertretenen Gesellschafter kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 13 **Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die Komplementärin möchte für die Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung gemäß § 12 durchführen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die Komplementärin eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nehmen, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 4, die Gesellschafter selbst teil und üben die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst aus, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.
2. Die Komplementärin versendet die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren (»Abstimmungsaufforderung«) an alle Gesellschafter in Textform. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen der Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der Abstimmung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder

Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mit der Abstimmungsaufforderung versandte Abstimmungsunterlage, die auszufüllen, zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch, per Telefax oder E-Mail an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die Online im Anlegerportal der MIG-Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden (»Online-Abstimmung«).

Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Abstimmungsaufforderung und wird durch die Komplementärin in der Abstimmungsaufforderung festgelegt. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss wird am ersten Kalendertag nach Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter durch die

Zusendung einer Niederschrift gemäß § 10 Abs. 4 zu unterrichten.		Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.	
4.	Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Gesellschafter gemäß Absatz 2 Satz 4) mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer Abstimmungsunterlage bzw. die entsprechende Stimmabgabe durch Online-Abstimmung gemäß den Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme wirksam abgegeben wurde. Sofern diese Teilnehmer-Quote nicht erreicht wird, hat die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 12 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.	3.	Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft, der durch Beschluss der Gesellschafter bestimmt wird. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.
		4.	Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern in Kurzform mitgeteilt, regelmäßig zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Abstimmungsaufforderung im folgenden Geschäftsjahr. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
		5.	Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen, die durch einen Gesellschafter individuell veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter.
VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen			
§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen		6.	Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren
1.	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.		
2.	Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene		

Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten.		§ 16 Entnahmen	
§ 15 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft		1.	Die Gesellschafter entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen (»Ausschüttungen«) nach Maßgabe der Anlagebedingungen und unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. 2 durch Beschluss.
1.	Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt.	2.	Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Komplementärin, sofern und soweit durch die Entnahmen Einlagen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters) bleibt unberührt. Entnahmen sind zudem ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde.
2.	Die Gesellschafter sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.	3.	Die Komplementärin ist abweichend von Absatz 1 auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen KVG den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens ganz oder teilweise an die Gesellschafter nach Maßgabe deren Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung gemäß § 15 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter sind über die Ausschüttung zu informieren.
3.	Die Gesellschafter sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Eine Verlustausgleichspflicht ist hiermit nicht verbunden.		
4.	Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen und am Ergebnis beteiligt ist (§ 3 Abs. 2 S. 3).	4.	Die Gesellschafter haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss gemäß Absatz 1

oder der Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß Absatz 3 jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind.

- 5. Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

§ 17 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

- 1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.
- 2. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 18 Verfügung über Kommanditanteile

- 1. Die Kommanditisten, außer der Treuhandkommanditistin, sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil mit Zustimmung der Komplementärin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 vollständig oder teilweise (für einen Teil

ihres Kapitalanteils) zu übertragen. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis oder dem Treuhandvertrag ist, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung in diesem Gesellschaftsvertrag, ausgeschlossen. Die Zustimmung zur Übertragung kann durch die Komplementärin nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit Zustimmung der Komplementärin, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden ist die Übertragung auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig.

- 2. Die Übertragung des Kommanditanteils eines direkt beteiligten Anlegers geschieht im Wege der Sonderrechtsnachfolge und wird erst wirksam, sobald der Erwerber des (Teil)Kommanditanteils als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 übergeben hat.

Die Anteilsübertragung eines mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anlegers wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 durchgeführt, indem der betreffende Anleger seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag im Umfang der Übertragung, einschließlich der durch den Treuhandvertrag insoweit vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, auf den Erwerber überträgt. Die Treuhandkommanditistin erteilt zu solchen Vertragsübernahmen bereits hiermit unter der jeweils aufschiebenden Bedingung ihre Zustimmung, dass bei der betreffenden

Übertragung die Bestimmungen gemäß Absatz 1 eingehalten worden sind.

- 3. Alle Kosten, die mit einer Übertragung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verbunden sind, einschließlich etwaiger Kosten für eine Handelsregistereintragung, trägt der über seine Beteiligung verfügende Anleger. Abweichend hiervon trägt eine etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, die Gesellschaft.

§ 19 Tod eines Gesellschafters

- 1. Im Falle des Ablebens eines direkt beteiligten Anlegers wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Eine Testamentsvollstreckung über Kommanditanteile ist zulässig. Der oder die Erben haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.
- 2. Im Falle des Ablebens eines mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegers treten dessen Erben in alle Rechte und Pflichten des Treuhandvertrags des verstorbenen Anlegers, einschließlich der hiermit vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, ein. Der oder die Erben haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin zu legitimieren. Mehrere Erben haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte sowie zur Ausübung der Rechte aus dem Treuhandvertrag gegenüber der Treuhandkommanditistin einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Rechte aus dem vererbten mittelbaren Kommanditanteil

und zur Entgegennahme von Erklärungen der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin sowie von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt.

- 3. Alle durch den Erbfall bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehenden Kosten tragen die Erben, die die Beteiligung an der Gesellschaft erwerben.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet.
- 2. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist, vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 4 für die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin, ausgeschlossen. Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und im Falle einer Kündigung der Komplementärin, vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Absatz 6, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern

nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

- 3. Als außerordentliche Kündigung eines Gesellschafters gilt auch die Beendigung eines Treuhandvertrags durch die wirksame Ausübung eines gesetzlichen Widerrufs- oder Rücktrittrechts eines Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin.
- 4. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 jeweils berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich zu kündigen.

§ 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1. Ein Gesellschafter scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Absatz 6, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat oder ein entsprechender Ausscheidensgrund gemäß § 20 Abs. 3 vorliegt, es sei denn, die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits aufgelöst; in diesem Fall scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil. Abweichend hiervon scheiden die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin im Falle einer wirksamen Kündigung auch nach Auflösung aus der Gesellschaft aus;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin, die hierüber alleine

entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus;

- c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlusserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) Satz 2 gilt entsprechend;
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Absatz 6, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
- a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der externen KVG rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der

alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen. Die Treuhandkommanditistin kann von der Bestimmung einer neuen Komplementärin absehen, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin bereits aufgelöst ist und für die Gesellschaft ein anderer Liquidator als die ausscheidende Komplementärin bestellt ist.

- b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG rechtzeitig eine neue Treuhandkommanditistin, die der Gesellschaft zu diesem Zweck als Kommanditistin beitrifft und unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestimmt wird und der Gesellschaft beitrifft, setzen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter ihr bisheriges Treuhandverhältnis mit dieser fort. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 22 Abs. 2.

§ 22 Ausscheiden eines mittelbar beteiligten Gesellschafters; Direktbeteiligung

- 1. Das Ausscheiden eines mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Gesellschafters gemäß § 21 Abs. 1 oder die Beendigung des Treuhandvertrags aufgrund Leistungsstörungen bei der Einlage- und Agiozahlung gemäß § 7 Abs. 6 führen zur Herabsetzung des Kapitalanteils und der entsprechenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 23 und § 7 Abs. 6.
- 2. Sofern der Treuhandvertrag endet, ohne dass zugleich die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft endet, wird der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil von der Treuhandkommanditistin auf den mittelbar beteiligten Gesellschafter oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen, mit der Folge, dass der mittelbar beteiligte Gesellschafter oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und einer Haftsumme in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des

Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der mittelbar beteiligte Gesellschafter zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Gesellschafter trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 23 Auseinandersetzungsguthaben

- 1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er – vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 7 Abs. 6 bei Nichterfüllung der Einlage- oder Agiozahlungsverpflichtung – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Treuhandkommanditistin erhält abweichend hiervon für den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) nur eine Rückzahlung der von ihr geleisteten Bareinlage.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem positiven Saldo aller für den ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 6 geführten Konten zum Ausscheidenszeitpunkt und dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters, der seiner Vermögensbeteiligung gemäß § 15 Abs.1 zum Ausscheidenszeitpunkt entspricht, am Gesamtbetrag der »Nicht realisierten Gewinne/Verluste aus der Neubewertung« der Gesellschaft gemäß

§ 21 Abs. 4 KARBV laut der letzten Handelsbilanz vor dem Ausscheidenszeitpunkt.

- 2. Sofern ein Gesellschafter aus einem der in § 21 Abs. 1 lit. b) bis d) genannten Gründe aus der Gesellschaft ausscheidet, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Kostenerstattungsbetrag lautet auf maximal 30 % des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 und kann mit dem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben verrechnet werden.
- 3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil und ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt, es sei denn, ein solches Ergebnis bzw. Ereignis des laufenden Geschäftsjahres ist bereits in der Anteilsbewertung zur Ermittlung der Abfindung gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.

- 4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen.

- 5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist – vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 6 – acht Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

Sofern der ausscheidende Gesellschafter zum Zeitpunkt des Ausscheidens mittelbar, über die Treuhandkommanditistin, beteiligt war, wird das Auseinandersetzungsguthaben schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Gesellschafter ausbezahlt, der insoweit einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat.

- 6. Sofern Auseinandersetzungsguthaben bei deren Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden können, ist die Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 6 scheiden die Gesellschafter, die einen noch vollständig offenstehenden Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben haben und für die kein Ausscheidensgrund nach § 21 Abs. 1 lit. d) vorliegt, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil. Der Treuhandvertrag mit den betroffenen, mittelbar beteiligten Gesellschaftern wird – vorbehaltlich anderer Beendigungsgründe – in diesem Fall bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft fortgesetzt.

Sofern die verbleibenden Gesellschafter einen Fortsetzungsbeschluss gemäß Satz 1 fassen, sind die Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Gesellschafter solange und in dem Umfang gestundet, bis und soweit die

Gesellschaft diese Ansprüche aus liquidem Vermögen erfüllen kann. Gleiches gilt für die Ansprüche derjenigen Gesellschafter auf ihr Auseinandersetzungsguthaben, die gemäß Satz 2 trotz einer Auflösung gemäß Satz 1 aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Stundung gilt dabei in jedem Fall nur solange, als vom Abschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt wird, dass das Liquiditätsmanagementsystem der Gesellschaft angemessen ist. Sofern mehrere Ansprüche auf ein Auseinandersetzungsguthaben offenstehen, wird das jeweils verfügbare liquide Vermögen im Verhältnis der Guthabenbeträge zueinander zur Erfüllung der Zahlungsforderungen der ausgeschiedenen Gesellschafter verwendet. Die Gesellschaft ist in jedem Fall einer Stundung zur teilweisen oder vollständigen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens berechtigt.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2035 beschließen;
 - d) gemäß der Bestimmung in § 23 Abs. 6.

- 2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird oder sofern nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt wird/werden. Sofern eine andere Person als die Komplementärin als Liquidator bestellt wird, wird deren Vergütung durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt.
- 3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 15 Abs. 1) ausgezahlt. Die mittelbar beteiligten Gesellschafter haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.
- 4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen

der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die mittelbar beteiligten Gesellschafter erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.

X. Schlussbestimmungen

§ 25 Handelsregistervollmacht und -kosten

- 1. Jeder Kommanditist hat die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
- 2. Die Regelungen in Abs. 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligte Gesellschafter.

§ 26 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

- 1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der externen KVG oder eines Geschäftsbesorgers

der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (im Folgenden zusammen: »Mitteilungen«), erfolgt – soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – vorrangig papierlos, indem die Mitteilungen in das elektronische Postfach jedes Anlegers, das im Anlegerportal der MIG Fonds eingerichtet ist, eingestellt werden. Jeder Anleger wird durch die Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Anleger genannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass eine neue Mitteilung an das elektronische Postfach übermittelt wurde.

Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm Mitteilungen der Gesellschaft abweichend von Satz 1 in Textform zugesandt werden. Der Versand erfolgt in diesem Fall jeweils an die im Anlegerregister (§ 27 Abs. 1) niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Post- oder Telefax-Adresse oder mittels E-Mail.

- 2. Alle Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach Versendung wirksam. Sofern ein Anleger eine Mitteilung über sein elektronisches Postfach erhält, gilt der Tag, an dem er mittels E-Mail hierüber informiert wird, als der Tag der Versendung. Die Wirksamkeitsfiktion gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder der Absender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs oder

des Internetportals der Gesellschaft nicht zugegangen ist.

3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fingiert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen hat.

§ 27 Anlegerregister; EDV und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin trägt jeden Anleger nach Annahme dessen Beitrittserklärung in ein von ihr geführtes Register (»Anlegerregister«) ein. Das Anlegerregister enthält für jeden Anleger folgende persönliche und beteiligungsbezogene Mindestangaben, die jeder Anleger grundsätzlich zusammen mit der Beitrittserklärung mitzuteilen hat: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Telefonnummer, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse, Betrag des Kapitalanteils und des vereinbarten Agio, Bankverbindung einschließlich Kontonummer, Steueransässigkeit und zuständiges Finanzamt nebst Steuernummer und/oder Steueridentifikationsnummer. Sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person, Gesellschaft oder sonstige Gemeinschaft handelt, enthält das Register darüber hinaus Angaben zum Sitz, der Registereintragung, den gesetzlichen Vertretern und den wirtschaftlich berechtigten Personen des Anlegers.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die elektronische Erfassung und Verwaltung

der personen- und beteiligungsbezogenen Daten des Anlegers durch von ihr oder von der Gesellschaft beauftragte Vertragspartner vornehmen zu lassen.

2. Jeder Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner eingetragenen Daten sowie die Tatsache, dass über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren ausländischen Rechts eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr benannten Geschäftsbesorger unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen sind darüber hinaus auf Kosten des Anlegers unverzüglich durch Vorlage entsprechender Urkunden (Registerauszug; Erbschein; Übertragungsvertrag, etc.) nachzuweisen.

3. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten des Anlegers darf die Treuhandkommanditistin in dem erforderlichen Umfang nur der Gesellschaft bzw. deren geschäftsführenden Gesellschaftern und Mitarbeitern, der von der Gesellschaft bestellten externen KVG, den Vertriebspartnern der Gesellschaft, der Verwahrstelle, den zuständigen inländischen und gegebenenfalls ausländischen Finanzämtern sowie Aufsichtsbehörden, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern sowie den mit dem Anlegerservice oder sonstigen Verwaltungsaufgaben für das Investmentvermögen beauftragten Geschäftsbesorgern der Gesellschaft mitteilen. Weitere gesetzliche Vorgaben und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

4. Jeder Anleger kann jederzeit über die von ihm im Register geführten Daten Auskunft

verlangen und erhält auf Wunsch einen aktuellen Auszug über seine Daten aus dem Register.

Es besteht demgegenüber – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – kein Anspruch des Anlegers auf Mitteilung von Daten anderer Anleger oder Gesellschafter. Die Herausgabe von persönlichen Daten des Anlegers (insbesondere Name und Anschrift) an andere Anleger oder Gesellschafter der Gesellschaft ist, unbeschadet dessen, in jedem Fall nur zulässig, wenn der betroffene Anleger vorab der Herausgabe seiner eigenen Daten an alle anderen Anleger und Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat.

§ 28 Salvatorische Klausel; weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB sowie die für die Gesellschaft geltenden und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten

Anlagebedingungen die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs, im Umfang dieses Widerspruchs, ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die Schriftform wird bei solchen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mittels Beschlusses durch die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes seitens der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin oder durch die Niederschrift der betreffenden Beschlussfassung gemäß den Bestimmungen in § 10 Abs. 4 ersetzt.
4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, einem Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können

als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.

5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt auch gegenüber Verbrauchern, also Personen, die den Vertrag nicht zum Zweck ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen. Sofern es sich bei einem Gesellschafter um einen Verbraucher handelt, gelten zu dessen Schutz zusätzlich die jeweils zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Pervin Persenkli, Inga-Maren Birk
HMW Komplementär GmbH
Komplementärin

Nicolaus v. Miltitz
MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Treuhandkommanditistin

8.2 TREUHANDVERTRAG

Treuhandvertrag über eine mittelbare Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrags

1. Dieser Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München („Treuhandkommanditistin“) und dem Anleger („Treugeber“), der sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG mit Sitz in 82049 Pullach i. Isartal („Gesellschaft“) beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, den der Treugeber zusammen mit den Vertragsbedingungen vorliegenden Treuhandvertrags mit dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft ausgehändigt erhält („Gesellschaftsvertrag“) sowie die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen („Anlagebedingungen“) sind Grundlage und Bestandteil dieses Treuhandvertrags. Sofern sich Regelungen widersprechen sollten, gehen die des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen denen des Treuhandvertrags vor.
2. Die Treuhandkommanditistin wird vom Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags beauftragt und bevollmächtigt, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft einen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen und diesen Kommanditanteil treuhänderisch nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis und im Verhältnis

zur Gesellschaft aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten, so dass der Treugeber wirtschaftlich betrachtet Kommanditist ist. Die Treuhandkommanditistin ist die rechtliche Inhaberin des Kommanditanteils; sie hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

3. Die Höhe des für den Treugeber zu haltenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der gemäß Beitrittserklärung vom Treugeber übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft („Kapitalanteil“). Ein vom Treugeber bezahltes Aufgeld bzw. Agio bleibt für die Höhe seines Kapitalanteils unberücksichtigt.
4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Treugeber treuhänderisch Kommanditanteile an der Gesellschaft oder an anderen Fondsgesellschaften zu halten. Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditanteile an der Gesellschaft im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen. Mehrere Treugeber der Treuhandkommanditistin sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

§ 2 Abschluss des Treuhandvertrags; Einlageverpflichtung

1. Der Treugeber gibt mit der wirksamen Abgabe einer Beitrittserklärung zur Gesellschaft, die durch Unterzeichnung eines vollständig ausgefüllten Beitrittsformulars bewirkt wird, ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrags

ab. Der Treuhandvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin zustande. Für die Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin oder deren Bevollmächtigte genügt die Gegenzeichnung mittels Faksimile auf dem Original oder auf einer, z. B. telekommunikativ übermittelten, Kopie der Beitrittserklärung des Anlegers. Sowohl die Abgabe der Beitrittserklärung des Treugebers als auch deren Annahme können alternativ ausschließlich auf elektronischem Weg bzw. Online erfolgen, sofern diese Möglichkeit von der Gesellschaft technisch zur Verfügung gestellt wird.

- 2. Mit dem Zustandekommen des Treuhandvertrags wird der Treugeber an der Gesellschaft dergestalt beteiligt, dass die Treuhandkommanditistin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags entsprechend dem Betrag des vom Treugeber übernommenen Kapitalanteils erhöht und den entsprechenden Kommanditanteil an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers hält.
- 3. Der Treugeber ist verpflichtet, die Einlage auf den übernommenen Kapitalanteil und ein vereinbartes Agio nach Maßgabe der Beitrittserklärung und der Bestimmungen in § 7 des Gesellschaftsvertrags an die Gesellschaft zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft, das in der Beitrittserklärung angegeben ist. Im Falle von Leistungsstörungen bei der Erfüllung der Einlage- und Agioverpflichtung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 3 Aufgabenerfüllung durch die Treuhandkommanditistin

- 1. Der Treugeber nimmt seine Mitgliedschaftsrechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags selbst wahr. Es ist daher insbesondere nicht Aufgabe der Treuhandkommanditistin, Ansprüche des Treugebers auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen oder auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen oder durchzusetzen sowie die mit dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil verbundenen Auskunfts-, Kontroll- sowie Stimmrechte auszuüben.
- Die Treuhandkommanditistin ist ferner weder berechtigt noch verpflichtet, Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu erbringen.
- 2. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben auch Dritte zu beauftragen.
- 3. Die Treuhandkommanditistin wird alle Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin für den Treugeber erlangt, an den Treugeber herausgeben, soweit vorliegender Vertrag nichts anderes vorsieht.
- 4. Die Treuhandkommanditistin steht dem Treugeber nicht dafür ein, dass die mit der Beteiligung an der Gesellschaft beabsichtigten steuerlichen Folgen oder wirtschaftlichen Erfolge erzielt werden.

§ 4 Freistellung der Treuhandkommanditistin

Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von Einlageverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie von der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten frei, sofern und soweit die Einlageverpflichtung oder die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten auf dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil beruht.

§ 5 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung und die Leistungen nach diesem Vertrag nicht vom Treugeber, sondern nach Maßgabe der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschaft eine Vergütung.

§ 6 Dauer und Beendigung des Treuhandvertrags; Vertragsübernahme

- 1. Der Treuhandvertrag endet, unbeschadet zwingender gesetzlicher Beendigungs- oder Unwirksamkeitsgründe,
 - a) nach einer ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch den Treugeber, die nur zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2027 zulässig ist, im Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbaren Beteiligung durch den Anleger gemäß Absatz 2. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch den Treugeber aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erfolgen.

b) sofern die Treuhandkommanditistin ohne Nachfolgerin aus der Gesellschaft ausscheidet oder den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt;

c) sofern und sobald der Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet;

d) sofern die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags bei Leistungsstörungen bezüglich der Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung des Treugebers vom Treuhandvertrag zurücktritt.

e) nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft.

- 2. Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrags gemäß Bestimmungen in Absatz 1 lit. a) oder b) erwirbt der Treugeber eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft durch Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den Treugeber oder auf einen von ihm benannten Dritten gemäß § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags.

Im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags gemäß Bestimmungen in Absatz 1 lit. c) bis lit. e) endet zugleich die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft. Die Ansprüche des Treugebers gegenüber der Gesellschaft richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag; es bestehen keine Zahlungsansprüche des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin.

3.	Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, von diesem Treuhandvertrag zurückzutreten, sofern sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die die Treuhandkommanditistin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird, oder es der Treuhandkommanditistin wegen Überzeichnung des in § 4 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Festkapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kapitalanteil zur Übernahme weiterer treuhänderischer Beteiligungen zu erhöhen. Der Treugeber erhält in diesem Fall eine Rückzahlung der von ihm möglicherweise bereits geleisteten Einlage- oder Agiozahlung.	§ 7 Schlussbestimmungen
4.	Der Treuhandvertrag wird mit allen Rechten und Pflichten der Treuhandkommanditistin und des Treugebers durch eine andere Treuhandkommanditistin übernommen, wenn die bisherige Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet und die Komplementärin gemäß § 21 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags eine Nachfolgerin bestimmt hat, die der Gesellschaft als neue Treuhandkommanditistin beigetreten ist.	1. 1.Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrags bedürfen, vorbehaltlich einer Änderung gemäß Absatz 2, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
5.	Der Treuhandvertrag wird mit allen Rechten und Pflichten und in dem Umfang mit einem neuen Treugeber fortgeführt, in dem der Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags wirksam auf einen Dritten übertragen hat.	2. Die Treuhandkommanditistin ist befugt, erforderliche und zumutbare Änderungen und Anpassungen dieses Treuhandvertrags einseitig vorzunehmen, insbesondere um gesetzliche oder behördliche Anforderungen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Änderungen oder Anpassungen, die in den Kernbereich der Treugeberrechte eingreifen oder durch die eine Nachschusspflicht oder eine Haftungserweiterung des Treugebers begründet wird.
		3. Auf eine feste Verbindung dieses Treuhandvertrags selbst sowie des Treuhandvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
		4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten. Das gleiche gilt im Falle einer etwaigen Lücke im Vertrag.

5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt auch gegenüber Verbrauchern, also Personen, die den Vertrag nicht zum Zweck ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen. Sofern es sich beim Treugeber um einen Verbraucher handelt, gelten zu dessen Schutz zusätzlich die jeweils zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Treugeber

MIG Beteiligungstreuhand GmbH
- Treuhandkommanditistin -

8.3 ANLAGEBEDINGUNGEN	
Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der	
MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG, mit Sitz in Pullach i. Isartal (nachstehend »Gesellschaft« genannt),	
extern verwaltet durch die MIG Verwaltungs AG, mit Sitz in München (nachstehend auch »KVG« genannt),	
und ihren Anlegern	
die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.	
§ 1 Anlagegrundsätze	
1. Anlagegrundsätze im Überblick	
1.1 Zulässige Vermögensgegenstände	
Die Gesellschaft investiert ihr Gesellschaftsvermögen, das für Investitionen zur Verfügung steht (»Investitionskapital« gemäß Ziffer 1.2) in folgende Vermögensgegenstände:	
(1) Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB,	
(2) Gelddarlehen an Unternehmen, an denen die Gesellschaft bereits eine	

Beteiligung hält, gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 KAGB;	
(3) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;	
(4) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB.	
1.2	Investitionskapital
Das »Investitionskapital« der Gesellschaft besteht aus dem Gesamtbetrag des von Anlegern gehaltenen Festkapitals der Gesellschaft (gesamte Zeichnungssumme der Kommanditanteile der Anleger) im jeweils maßgeblichen Berechnungszeitpunkt, gleich ob das Kapital bereits einbezahlt ist, abzüglich der direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Der Ausgabeaufschlag (§ 3 Ziffer 2) wird bei der Berechnung des Investitionskapitals nicht berücksichtigt.	
2.	Auswahl der Vermögensgegenstände
2.1	Zielunternehmen für Unternehmensbeteiligungen
2.1.1	Art der Zielunternehmen und der Beteiligung
Die Gesellschaft wird Anteile an jungen und innovativen Unternehmen erwerben, denen die Gesellschaft Eigenkapital, vor allem für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte, zur Verfügung stellt (»Beteiligungsunternehmen«). Der Anteilserwerb geschieht im Regelfall durch Kapitalerhöhung beim Beteiligungsunternehmen, auch durch Ausübung eines Wandlungsrechts aus einem zuvor dem Beteiligungsunternehmen gewährten Gelddarlehen, oder durch den Erwerb eigener Anteile des	

Beteiligungsunternehmens und im Ausnahmefall durch den Anteilskauf von Altgesellschaftern.	
2.1.2	Größe und Rechtsform der Zielunternehmen
Das Investitionskapital (§ 1 Ziffer 1.2) wird nach folgenden Kriterien investiert:	
(1) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 500.000,00 Euro angelegt;	
(2) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens 750.000,00 Euro beträgt;	
(3) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.	
2.1.3	Branchen der Zielunternehmen
Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen in einer der folgenden Bereiche tätig sein:	
(1) Pharma, Biotechnologie;	
(2) Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen;	
(3) Digital Health;	
(4) Industrielle Biotechnologie;	
(5) Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung;	

(6) Energietechnologie;	
(7) Robotik, Automatisierungstechnik;	
(8) Kommunikations- und Informationstechnologie;	
(9) E-Commerce.	
2.1.4	Sitz der Zielunternehmen
Die Gesellschaft investiert das Investitionskapital in folgenden Ländern:	
(1) mindestens 70 % des Investitionskapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben;	
(2) höchstens 30 % des Investitionskapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz, in Großbritannien oder in den USA haben.	
2.2	Anlagegrenzen
2.2.1	Zeitraum der Investitionen
Die Gesellschaft investiert mindestens 60 % ihres Investitionskapitals (§ 1 Ziffer 1.2) bis längstens zum Ende des Geschäftsjahres 2026 der Gesellschaft (»Investitionsphase«). Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um bis zu weitere 12 Monate verlängert werden.	

2.2.2 Risikomischung	
Die Gesellschaft investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung, so dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Erfordernisse der Risikomischung werden spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs eingehalten.	
Die Gesellschaft erwirbt zur Risikostreuung ferner Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine einzelne Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des Fondsvermögens betragen. Unter »Fondsvermögen« ist hierbei der Gesamtbetrag des Festkapitals der Anleger (gesamte Zeichnungssumme der Kommanditanteile der Anleger) zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition zu verstehen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des Investitionskapitals investiert werden. Die weiteren Schranken bei der Gewährung von Gelddarlehen an Unternehmen gemäß Ziffer 2.2.3 bleiben unberührt.	
2.2.3 Gelddarlehen	
Die Gesellschaft verwendet höchstens 30 % des bei der jeweiligen Darlehensauszahlung zur Verfügung stehenden Investitionskapitals für Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen. Die Darlehensgewährung ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft an dem Beteiligungsunternehmen zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits eine Beteiligung hält und zusätzlich eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird: (1) Bei dem Unternehmen, dem das Gelddarlehn	gewährt wird, handelt es sich um ein Tochterunternehmen der Gesellschaft gemäß § 290 HGB; oder (2) das Gelddarlehen muss nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Beteiligungsunternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen und in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beteiligungsunternehmens nur nach der Befriedigung sämtlicher Unternehmensgläubiger erfüllt werden (qualifiziertes Nachrangdarlehen); oder (3) die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen überschreiten nicht die Anschaffungskosten der an diesem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.
2.2.4 Besondere Arten der Unternehmensbeteiligung	
	Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des Beteiligungsunternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen.
2.3 Leverage und Belastungen	
	Die Gesellschaft nimmt für Rechnung ihres Vermögens keine Kredite auf.
2.4 Keine Geschäfte mit Derivaten	
	Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten.
2.5 Keine Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens	
	Die Gesellschaft macht von keinen Techniken und Instrumenten Gebrauch, mittels derer das Investmentvermögen verwaltet wird.

§ 2 Anteilsklassen	
Es werden zwei Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB gebildet:	
(1) Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt werden muss (»Anteilsklasse 1«). Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 1 muss mindestens 5.000,00 Euro betragen.	
(2) Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlung erfüllt werden muss (»Anteilsklasse 2«). Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 2 muss mindestens 18.000,00 Euro betragen.	
Der Wert des Anteils ist für jede der beiden Anteilsklassen gesondert zu errechnen (§ 96 Abs. 1 S. 4 KAGB). Die Wertermittlung richtet sich gemäß § 96 Abs. 4 KAGB nach den Vorschriften der KARBV. Im Übrigen weisen die Kommanditanteile der beiden Anteilsklassen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale auf.	
§ 3 Ausgabepreis, Mindestbeteiligung, Ausgabeaufschlag, Initialkosten	
1. Ausgabepreis, Mindestbeteiligung	
Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger, dessen Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch	

Einmalzahlung erfüllt werden muss (Anteilsklasse 1), mindestens 5.000,00 Euro, und für jeden Anleger, dessen Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß in Teilzahlungen erfüllt werden muss, mindestens 18.000,00 Euro. Im Falle von höheren Einlagebeträgen muss bei der Anteilsklasse 2 der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600, und bei der Anteilsklasse 1 ganzzahlig durch 100 teilbar sein.	
Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag (Ziffer 2.) und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten (Ziffer 3.) beträgt maximal 18,33 % der Kommanditeinlage.	
2. Ausgabeaufschlag	
Von der Gesellschaft wird ein Ausgabeaufschlag (»Agio«) erhoben. Das Agio beträgt 5,0 % der jeweiligen Kommanditeinlage (Betrag des übernommenen Kapitalanteils) des Anlegers. Das Agio entsteht jeweils mit einer Zahlung oder jeweils pro rata mit einer Teilzahlung auf die Kommanditeinlageverpflichtung der Anleger und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig. Die KVG ist berechtigt, bei Beitritt eines Anlegers ganz oder teilweise auf die Agiozahlung zu verzichten.	
Die Ausgabeaufschläge werden an das mit der Kapitalplatzierung bzw. der Eigenkapitalvermittlung beauftragte Unternehmen (»Vertriebsorganisatorin«) ausgezahlt.	
3. Initialkosten	
Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase	

einmalige Kosten in Höhe von 13,33 % der Kommanditeinlagen für fondsbezogene Dienstleistungen (Vertriebskosten, Eigenkapitalvermittlung, Gründungskosten und Portfolioeinrichtung – »Initialkosten«) belastet. Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Zahlung der Anleger auf ihre Kommanditeinlage und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig.

Die Vergütungen für Initialkosten werden für folgende Leistungen bezahlt, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) bezieht:

Eigenkapitalvermittlung	9,50 %
Gründungskosten, Initiativeleistung,	
Fondskonzeption	2,08 %
Portfolioeinrichtung	1,75 %
Initialkosten	13,33 %

Die Beträge der Initialkosten sind Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 4 Laufende Vergütungen und Kosten

1. Summe der laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die KVG, an Gesellschafter sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 bezahlt, beträgt jährlich insgesamt bis zu 1,23 % der Bemessungsgrundlage. Daneben können

Transaktionsgebühren gemäß Ziffer 4. berechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden jährlichen Vergütungen bildet jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals (»Festkapital« der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswertes der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

1.1 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen:

- a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,70 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die KVG eine jährliche Mindestvergütung von Euro 250.000,00.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % der

Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung von Euro 58.000,00.

- c) Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung von Euro 27.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben.

Der Vergütungsanspruch der KVG, der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin endet jeweils bei Beendigung

deren Tätigkeit für die Gesellschaft. Die KVG, die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin sind jeweils berechtigt, auf ihren Vergütungsanspruch monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.2 Vergütung Dritter

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen an Dritte, die durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1.1 lit. a) nicht abgedeckt sind und die somit der Gesellschaft zusätzlich belastet werden:

- a) Die Vertriebsorganisatorin (gemäß § 3 Ziffer 2) erhält für ihre Leistungen beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % der Bemessungsgrundlage.
- b) Das mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen erhält für den Anlegerservice, die Finanzbuchhaltung, die Vertriebsabrechnung und weitere Leistungen beginnend ab 01.01.2022 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 erhält dieses Unternehmen eine jährliche Mindestvergütung von Euro 139.000,00.

Die Vergütungsansprüche gemäß lit. a) und lit. b) enden jeweils bei Beendigung

der betreffenden Tätigkeit für die Gesellschaft. Auf die Vergütungsansprüche können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.			
2. Vergütung der Verwahrstelle	Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.01.2022 bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1., mindestens jedoch 21.420,00 Euro jährlich. Sofern die Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.		
3. Aufwendungen der Gesellschaft	Die Verwahrstelle kann auf die Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.		
	Folgende nach Gründung der Gesellschaft entstehende Kosten, jeweils zuzüglich hierauf ggf. entfallender Steuern, hat die Gesellschaft zu tragen:		
	a) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;		
	b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;		
	c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;		
	d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;		
	e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);		
	f) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;		
	g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;		
	h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;		
	i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;		
	j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;		
	k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;		
	l) Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.		
4. Transaktionskosten und Transaktionsgebühr			
4.1 Transaktionskosten	Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet werden.		
4.2 Transaktionsgebühr	Die KVG erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des bei der jeweiligen Transaktion realisierten Erlöses (Verkaufspreis oder Liquidationserlös).		
5. Kosten der Anleger			
5.1 Notar-, Register- und Gutachterkosten	Jeder Anleger hat im Fall der Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister die		

Diese Anpassungsregelung gilt nicht für die Transaktionsgebühr gemäß Ziffer 4.2.

§ 5 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Berichte

1. Ausschüttungen

Die Gesellschaft schüttet Jahresüberschüsse in einzelnen Geschäftsjahren oder Liquiditätsüberschüsse, insbesondere in Folge von Erlösen aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, an die Gesellschafter bzw. an die mittelbar beteiligten Anleger (»Treugeber«) aus, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte oder zur Durchführung von Nachinvestitionen in Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft benötigt werden. Die Ausschüttung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern durch die betreffende Ausschüttung Teile der Einlagen der Anleger zurückgezahlt werden, ist zusätzlich die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten bzw. Treugebers) bleibt unberührt. Ausschüttungen sind schließlich ausgeschlossen, wenn sie einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würden.

Die Komplementärin ist ferner auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens an die Gesellschafter bzw. Treugeber nach Maßgabe deren gesellschaftsvertraglicher Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die vorstehend genannten Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten.

Ein Ertragsausgleichsverfahren findet nicht statt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Jahresbericht der Gesellschaft

Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB. Der Jahresbericht enthält die besonderen Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der einen Teil des Jahresberichts bildet, werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten, besonderen Angaben gemacht.

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft, unter der im Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift der Gesellschaft, erhältlich. Im Übrigen gelten für die Veröffentlichung des Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Laufzeit, Auflösung, Aufnahme in ein anderes Investmentvermögen

1. Laufzeit

Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet.

2. Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft wird nach Ablauf ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Liquidation wird vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen durch die Komplementärin durchgeführt, es sei denn, durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber mit 75 % der abgegebenen Stimmen wird eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere bzw. andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen, veräußert bzw. in Geld umgesetzt und etwaig verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis

ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausbezahlt.

3. Aufnahme des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Investmentvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft darf nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter bzw. Treugeber beschlossen werden kann, in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden.

§ 7 Verwahrstelle

1. Bestellung, Aufgaben und Pflichten

Die KVG bestellt für die Gesellschaft eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

2. Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (»Unterverwahrer«) auslagern.

3. Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten

Finanzinstruments im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (»Finanzinstrument«) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Ziffer 2. unberührt.

8.4 INFORMATIONEN ÜBER DIE NACHHALTIGKEIT DER ANLAGESTRATEGIE (ESG-INFORMATIONEN) GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Produktname/ juristische Bezeichnung:	MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG	
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE		
Dieses Produkt	fördert ökologische oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltige Investition zum Ziel	JA
	es investiert nicht in nachhaltige Investitionen	NEIN
	es investiert teilweise in nachhaltige Anlagen	JA
	hat nachhaltige Investitionen zum Ziel. Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und dass die investierenden Unternehmen eine gute Unternehmensführung praktizieren?	NEIN
	Wurde eine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt?	NEIN



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?

Das Finanzprodukt investiert überwiegend in Unternehmen, die den beworbenen ESG-Eigenschaften entsprechen. Das Finanzprodukt konzentriert sich bei der Auswahl von Portfoliounternehmen auf die folgenden ESG-Prinzipien:

Umwelt: MIG 17 ist bestrebt, Geschäftsvorschläge, Produkte und Dienstleistungen zu fördern, die Umweltauswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel verringern. Insbesondere wird eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen angestrebt und das Verantwortungsbewusstsein für Umweltthemen gefördert.

Soziales: MIG 17 ist bestrebt, die Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, die Vielfalt innerhalb der Portfoliounternehmen zu erhöhen und ein integratives Arbeitsumfeld zu fördern. Unternehmensführung: MIG 17 ist bestrebt, in ihren Portfoliounternehmen hervorragende Corporate-Governance-Grundsätze und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

Unternehmensführung: MIG 17 ist bestrebt, in ihren Portfoliounternehmen hervorragende Corporate-Governance-Grundsätze und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

- **Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**
Der VC-Investitionszyklus von MIG 17 besteht aus vier Hauptphasen. Wir integrieren ESG-Prinzipien in jeder Phase und stützen uns dabei auf branchenführende Standards für bewährte Praktiken im Bereich Nachhaltigkeit und verantwortungsbewusstes Investment, einschließlich des Sustainability Accountancy Standards Board („SASB“), der UN PRI und der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“)
- **Wie wird diese Strategie kontinuierlich in den Investitionsprozess umgesetzt?**
Deal Sourcing: Das Screening von MIG beginnt mit dem vom UN Global Compact geförderten Grundsatz, dass das Geschäftskonzept einer Investitionsmöglichkeit keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben sollte.

Investitionsentscheidung: Für jedes wesentliche Thema, das während der Beschaffungsphase identifiziert wird, nutzen wir die verfügbaren Informationen, um den Reifegrad des Unternehmens im Kontext der Branche zu bewerten. Darüber hinaus werden wir die Nachhaltigkeitsrisiken eines Unternehmens bewerten. In Übereinstimmung mit der

Definition des Nachhaltigkeitsrisikos in den SFDR betrachten wir Nachhaltigkeitsrisiken als alle umwelt-, sozial- oder Governance bezogenen Ereignisse oder Aktivitäten, die potenziell einen erheblichen negativen Einfluss auf den Wert oder den Ruf des betreffenden Unternehmens haben können.

- **Wie werden die Praktiken der guten Unternehmensführung der investierten Unternehmen bewertet?**
MIG stellt den Portfoliounternehmen ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung, das die Integration von ESG-Best Practices in den Geschäftsbetrieb fördert. Auf diese Weise versucht MIG, die Fähigkeit der Unternehmen zu verbessern, ihre ESG-Leistung zu steigern, einschließlich der Bewertung und des Managements von Nachhaltigkeitsrisiken. Teil dieses Instrumentariums ist die Einrichtung und Überwachung wesentlicher ESG-bezogener KPIs, für die wir unseren Unternehmen eine einfach zu bedienende Online-Plattform (ESG Advantage) zur Verfügung stellen.
- **Wo finde ich weitere Einzelheiten über die Investitionsstrategie?**
Weitere Einzelheiten zur Investitionsstrategie sind im Fondsprospekt zu finden.



Welche Vermögensaufteilung ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Die folgende Portfoliozusammensetzung ist für MIG 17 nach Abschluss der Investitionsphase geplant:

Investitionen 100 %	
# 1 ausgerichtet auf ESG Eigenschaften > 95 %	# 2 sonstige Eigenschaften < 5 %

Welche Investitionen fallen unter „# 2 Sonstige“, welchen Zweck verfolgen sie und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?

- Unter „# 2 Sonstige Eigenschaften“ fallen Positionen, für die keine Ausschlussprüfungen und/oder ESG-Scorings vorliegen oder die aufgrund einer nachträglichen Verschlechterung im ESG-Scoring oder durch ein neu aufgetretenes Ausschlusskriterium nicht mehr unter „#1 Ausgerichtet auf E/S-Eigenschaften“ eingeordnet werden können.
- Das Produkt kann bis zu 5 % der Vermögenswerte in sonstige Anlageobjekte, die weder auf ökologische oder soziale Eigenschaften ausgerichtet noch nachhaltige Investitionen sind, investieren. Diese Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie), die ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung oder sonstige ESG-Eigenschaften.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Ja



Kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.mig-17.de.

KAPITEL 9

ANHANG II – VERBRAUCHER- INFORMATIONEN

9

9

KAPITEL ANHANG II – VERBRAUCHER- INFORMATIONEN

Verbraucherinformationen
Verbraucherinformationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

Gemäß § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sind bei Vorliegen eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags oder eines Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen dem Anleger die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über Vertragspartner und Vertreter

**MIG GMBH & CO. FONDS 17 GESCHLOSSENE INVESTMENT-KG
(FONDSGESELLSCHAFT, EMITTENTIN)**

Firma	MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG
Sitz	Pullach i. Isartal
Geschäftsführung (Vertreter)	HMW Komplementär GmbH Sitz: Pullach i. Isartal Ladungsfähige Anschrift: Münchener Straße 52, D-82049 Pullach Registerangaben: AG München, HRB 192208 Geschäftsführer: Pervin Persenkli, Inga-Maren Birk
Kapitalverwaltungsgesellschaft (extern bestellte KVG gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB)	MIG Capital AG Sitz: München Ladungsfähige Anschrift: Ismaninger Straße 102, D-81675 München Registerangaben: AG München, HRB 154320 Vorstand: Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve und Jürgen Kosch
Ladungsfähige Anschrift	Münchener Straße 52, D-82049 Pullach
Registerangaben	AG München, HRA 115482
Hauptgeschäftstätigkeit	Bei der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG handelt es sich um einen geschlossenen Investmentfonds, an dem sich Anleger mittelbar über eine Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) beteiligen können. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft besteht in Venture-Capital-Investitionen, also darin, das Gesellschaftskapital in Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, in Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie in atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen zu investieren (Investitionsgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Daneben kann die Gesellschaft Gelddarlehen an Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung hält, gewähren (§ 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB) und ihre Liquiditätsreserve in Wertpapieren (§ 193 KAGB) oder in Bankguthaben (§ 195 KAGB) anlegen.
Telefon	089 / 122 281 37 8
Telefax	089 / 122 281 37 9

MIG SERVICE GMBH (ANLEGERBETREUUNG)

Firma	MIG Service GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus Freiherr von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 240702
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Verwaltungsleistungen sowie Durchführung der Buchhaltung und Anlegerbetreuung für Investmentvermögen.
Kontakt­daten Anlegerbetreuung MIG Fonds	Niederlassung Landshut, Stethaimerstraße 32-34, D-84034 Landshut
Telefon	0871 / 20 54 06 30
Telefax	0871 / 20 54 06 99
E-Mail	anlegerservice@migfonds.de

MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH (TREUHANDKOMMANDITISTIN)

Firma	MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus Freiherr von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 155249
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandkommanditistin besteht darin, Anteile von Anlegern an geschlossenen Investmentvermögen treuhänderisch zu übernehmen und zu halten.
Telefon	089 / 985 706
Telefax	089 / 98 10 172

1. Aufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die MIG Capital AG als von der Fondsgesellschaft extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Gemäß § 5 KAGB erstreckt sich diese Aufsicht der BaFin nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB auch auf die Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft.

2. Informationen über das Vertragsverhältnis

Eine vollständige Darstellung der Kapitalanlage (Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG) ist in dem vorliegenden Verkaufsprospekt enthalten. Hinsichtlich der Einzelheiten der angebotenen Beteiligung wird auf die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt verwiesen, der für die Beurteilung der Kapitalanlage allein maßgebend ist.

2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Bei der angebotenen Kapitalanlage handelt es sich um eine treuhänderische Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen. Der Anleger erwirbt einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG). Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH).

Die Fondsgesellschaft verwendet das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital in erster Linie dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen

Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen (nachfolgend zusammen auch: »Beteiligungsunternehmen«) zu erwerben. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich somit um einen geschlossenen Venture-Capital-Fonds.

Die Kapitalanlage kann nur von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Einzelne Personenhandels­gesellschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften oder private und öffentlichrechtliche Stiftungen des deutschen Rechts können nur mit Zustimmung der Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH, eine Beteiligung erwerben. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Fondsgesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anlageinteressen­ten nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung. Auf den Erwerb eines Anteils an der Fondsgesellschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Der Anleger erwirbt mit dem Fondsanteil eine unternehmerische Beteiligung. Ein bestimmter Ertrag kann nicht vorhergesagt werden.

2.2 Zustandekommen des Vertrags

Die treuhänderische Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft kommt durch

den Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zustande. Der Treuhandvertrag wird abgeschlossen, indem ein Anleger eine Beitrittserklärung abgibt, die die Treuhandkommanditistin annimmt. Für den Abschluss des Treuhandvertrags bzw. den Beitritt des Anlegers stehen folgende zwei Wege zur Verfügung:

Online-Beitritt

Die Beteiligung kann durch einen Online-Zeichnungsprozess über die Website bzw. elektronische Plattform »www.mig17.ag« erworben werden. Zur Nutzung des Online-Zeichnungsprozesses registriert sich der Anleger entweder einmalig oder verwendet als bereits investierter MIG Fonds-Anleger seine vorhandenen login Daten des Anlegerportals der MIG Fonds. Im weiteren Verlauf des Zeichnungsprozesses wählt der Anleger individuell seine Beteiligung aus und bestimmt insbesondere die Zeichnungssumme. Der Online-Zeichnungsprozess erfolgt grundsätzlich als medienbruchfreier Vermittlungsprozess (beratungsfrei), der aus gesetzlichen Gründen (Geldwäschegesetz) insbesondere für Erst-Anleger bei den MIG-Fonds eine Videoidentifizierung beinhaltet.

Schriftliche Beitrittserklärung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird alternativ dadurch erworben, indem ein Anleger das gedruckte Beitrittsformular vollständig ausfüllt und an den mit „Anleger“ gekennzeichneten Stellen unterzeichnet. Die vollständige Beitrittserklärung wird anschließend durch den Anleger oder dessen Anlageberater bzw. -vermittler im Original oder mittels telekommunikativer

Übermittlung (Telefax, E-Mail) an die Treuhandkommanditistin oder den den Anlegerservice der Fondsgesellschaft, die MIG Service GmbH, versandt. Der Beitrittsvertrag wird durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin wirksam. Jeder Anleger erhält eine Annahmestätigung. Hinzu kommt die geldwäscherechtliche Identifizierung. Bei schriftlichem Beitritt erfolgt die Identifizierung in der Regel durch den Finanzanlagevermittler oder Dienstverpflichtete der HMW Fundraising GmbH.

2.3 Gesamtpreis

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000,00, sofern die Einlageverpflichtung des Anlegers durch Einmalzahlung erfüllt wird (Anteile der Anteilsklasse 1), oder alternativ mindestens EUR 18.000,00, sofern die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt wird (Anteile der Anteilsklasse 2). Hinzu tritt grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5,0 % des Betrags der jeweiligen Zeichnungssumme, sofern nicht im Einzelfall ein geringeres Agio vereinbart oder auf das Agio verzichtet wird. Die Höhe der Zeichnungssumme, also der Umfang der Beteiligung und des entsprechenden Einlagebetrags, wird vom Anleger im Übrigen in der Beitrittserklärung festgelegt. Aus diesem Grunde kann der Gesamtpreis der Kapitalanlage vorab nicht exakt genannt werden. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Betrag der vom Anleger gewählten Zeichnungssumme bzw. Einlage und dem Agio zusammen.

2.4 Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten, Steuern

Über den unter Ziffer 2.3 genannten Gesamtpreis hinaus fallen bei Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG seitens der Emittentin keine weiteren Kosten beim Anleger an. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass dieses Beteiligungserwerbs entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, hat der Anleger selbst zu tragen. Dem Anleger können ferner gesonderte, nicht bezifferbare Kosten anlässlich der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehen. Im Falle des Todes des Anlegers können den Erben nicht bezifferbare Kosten entstehen, insbesondere anlässlich einer erforderlichen Legitimation der Erben oder zur Ermittlung des Anteilswerts für die Erbschaftsteuer; gleiches gilt im Falle einer Anteilsschenkung. Für den Fall, dass der Anleger seine treuhänderische Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandelt, können dem Anleger Kosten für Handelsregister und Notar entstehen. Bei einer Anteilsveräußerung können sich zusätzliche, vom Anleger zu tragende Kosten für einen Steuerberater oder Gutachter zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts für Steuerzwecke ergeben, insbesondere wenn die Veräußerung nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG weitere individuelle Steuerbelastungen des Anlegers eintreten können.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG wird auf die betreffenden Ausführungen im Verkaufsprospekt (insbesondere in Kap. 7 und Kap. 5.3) Bezug genommen. Die Fondsgesellschaft nimmt keine Steuerzahlungen für die Anleger vor.

2.5 Hinweis auf spezielle Risiken

Die Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG unterliegt den unternehmerischen Risiken, die mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Die Handelbarkeit der Anteile ist eingeschränkt, da kein regulierter oder organisierter Markt besteht, an dem die Anteile gehandelt werden. Der Wert bzw. der Preis der Anteile an der Fondsgesellschaft unterliegt auf dem Finanzmarkt Schwankungen, auf die die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen keinen Einfluss haben. Von der Fondsgesellschaft in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Für die vollständige Darstellung der Risiken sind ausschließlich die Angaben im Verkaufsprospekt der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG (in Kap. 5) maßgeblich.

2.6 Befristung der Gültigkeitsdauer

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen behalten während des Platzierungszeitraums der Anteile an der Fondsgesellschaft ihre Gültigkeit und werden bei Bedarf aktualisiert.

Das öffentliche Angebot der Anteile an der Fondsgesellschaft ist begrenzt bis 31.12.2024. Unabhängig davon endet die Erwerbsmöglichkeit, wenn das Festkapital der Gesellschaft den Betrag von EUR 100,0 Mio. oder – bei Inanspruchnahme aller drei Überzeichnungsreserven – den Betrag von EUR 160,0 Mio. erreicht hat. Sofern vor oder durch die Beitrittserklärung des Anlegers das vorgenannte, maximale Festkapital der Fondsgesellschaft überschritten wird, kann die Beitrittserklärung des Anlegers entsprechend zurückgewiesen werden.

2.7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung; Zahlungsverzug

Die Leistung der Gesamteinlageverpflichtung eines Anlegers, also die Zahlung des Betrags des gezeichneten Kapitalanteils zuzüglich eines Agios, erfolgt durch Einzahlung auf das im Rahmen des Online-Zeichnungsprozesses oder in der Beitrittserklärung angegebene Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung der jeweils fälligen Einlageverpflichtung und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Gesamteinlageverpflichtung wird wie folgt erfüllt:

Einmalzahlung – Anteilsklasse 1

Anleger, die ihre Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch eine Einmalzahlung erfüllen (Anteile der Anteilsklasse 1), sind verpflichtet, ihre Einlage zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung an die Fondsgesellschaft zu bezahlen.

Teilzahlungen – Anteilsklasse 2

Anleger, die ihre Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllen (Anteile der Anteilsklasse 2), sind verpflichtet, ihre Einlage zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erbringen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 3.000,00 zuzüglich anteiligem Agio und muss im Falle eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2023
- der 3. Capital Call am 30.06.2024
- der 4. Capital Call am 30.06.2025
- der 5. Capital Call am 30.06.2026
- der 6. Capital Call am 30.06.2027

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung (von Gewinnen oder Liquiditätsüberschüssen) ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligem Agio zu verrechnen (»Ausschüttungsverrechnung«). Im Umfang der

jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligem Agio.

Sofern ein Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio auch nach Mahnung ganz oder teilweise nicht erfüllt, können ihm Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Sofern auch nach Mahnung und Nachfristsetzung keine Zahlung erfolgt, kann die Beteiligung des Anlegers durch Rücktritt seitens der Treuhandkommanditistin beendet werden. Im Falle eines solchen Rücktritts erlöschen die Beteiligungsrechte des Anlegers und er erhält eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen, abzüglich der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft. Der Anleger ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den gesamten Betrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstanden ist.

Alternativ zum Vertragsrücktritt kann der Kapitalanteil des betroffenen Anlegers, also

der Umfang seiner gezeichneten Beteiligung, nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft auf den Betrag der vom Anleger bis zum Zahlungsverzug bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio) herabgesetzt werden, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist und der Betrag der Teileinlage den Mindesteinlagebetrag in der jeweiligen Anteilsklasse erreicht. Einzelheiten zu den Folgen eines Zahlungsverzugs bzw. einer Nichterfüllung der Einlageverpflichtung des Anlegers finden sich in Kap. 4.1.2 des Verkaufsprospekts.

2.8 Auszahlungen an den Anleger

Die Fondsgesellschaft bewirkt die von ihr geschuldeten Auszahlungen an den Anleger auf das vom Anleger in der Beitrittserklärung oder im Rahmen der Online-Zeichnung benannte Konto.

2.9 Spezifische Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels

Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Fondsgesellschaft oder durch die Treuhandkommanditistin in Rechnung gestellt.

2.10 Widerrufsrecht

Es wird verwiesen auf die gesonderte Widerrufsbelehrung.

2.11 Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis 31.12.2035 errichtet. Nach dem Ende der

Laufzeit wird die Gesellschaft liquidiert und der Liquidationserlös an die Anleger anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Festkapital der Fondsgesellschaft (Gesamt-betrag aller Kapitalanteile) verteilt. Bis zu dieser Vollbeendigung der Gesellschaft nach Abschluss ihrer Liquidation besteht seitens des Anlegers kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalanlage.

Dem Anleger steht hinsichtlich der Beteiligung zu jeder Zeit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist – mit der Folge einer Beendigung der Kapitalanlage – möglich, wenn auf Ebene der Fondsgesellschaft ein wichtiger Grund (z. B. eine erhebliche Pflicht-verletzung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft) vorliegt, der eine Fortführung der Beteiligung unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, zu richten (vgl. Ziffer 1, »Informationen über Vertragspartner«). Der Anleger scheidet bei wirksamer außerordentlicher Kündigung grundsätzlich aus der Fondsgesellschaft aus und erhält ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung des Anlegers bereits aufgelöst ist, da der kündigende Anleger hier – anstelle eines Ausscheidens – an der Liquidation (bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft) teilnimmt.

In besonderen Fällen endet die Beteiligung vorzeitig aus in der Person des Anlegers liegenden Gründen, insbesondere bei einer

Insolvenz des Anlegers oder bei einer Kündigung der Beteiligung durch einen Privatgläubiger des Anlegers nach Anteilspfändung. Darüber hinaus kann die Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft, die HMW Komplementär GmbH, die Beteiligung des Anlegers durch außerordentliche Kündigung beenden, wenn in der Person des Anlegers ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen weiteren Verbleib in der Fondsgesellschaft unzumutbar macht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Anleger ferner durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Anleger erhält in allen diesen Fällen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags ein Auseinandersetzungsguthaben.

Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Gesellschaft kommt ferner dann in Betracht, wenn er nach Beitritt wirksam ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht oder ein vergleichbares gesetzliches Rücktrittsrecht hinsichtlich der Beteiligung ausübt. Der ausscheidende Anleger erhält nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben. Falls sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits in Liquidation befindet, scheidet der betreffende Anleger demgegenüber nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft an deren Liquidation teil.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin zu kündigen, mit der Folge, dass nicht die Kapitalanlage endet, sondern der Anleger eine unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft

erwirbt. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags, die nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam ist, ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2027 möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, zu erfolgen (vgl. Ziffer 1, »Informationen über Vertragspartner«).

2.12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für den Beteiligungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt für deutsche Anleger für das Recht vor Vertragsschluss.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Gesellschaft betreffen, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Gesellschafterbeschlüssen, können gegen die Fondsgesellschaft selbst geführt werden. Hierfür ist das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gegenstandswert (für Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu EUR 5.000,00 ist das Amtsgericht und bei höherem Gegenstandswert das Landgericht zuständig). Für Klagen gegen die Treuhandkommanditistin oder das mit der Anlegerbetreuung beauftragte Unternehmen (MIG Service GmbH) ist ebenfalls jeweils deren Sitz maßgeblich, so dass in beiden Fällen in Abhängigkeit vom

Gegenstandswert das Amtsgericht oder das Landgericht München I zuständig ist.

2.13 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen sowie die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen verpflichten sich, mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu kommunizieren.

3. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Die Schlichtungsstelle dient der außergerichtlichen Streitbeilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 342 Abs. 3 KAGB. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt. Der Antrag ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle
- Referat ZR 3 -
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 / 4108-0
Telefax: +49 (0)228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen

(z. B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Dabei hat der Antragsteller zu versichern, dass er (1) in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat, (2) keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, (3) die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle ist oder war und (4) kein außergerichtlicher Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich in dem Verfahren vertreten lassen.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie z. B. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
D-60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 / 9566-3232
Telefax: +49 (0)69 / 709090-9901
schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank sind Beschwerden schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis notwendigen Unterlagen einzureichen. Zudem ist zu versichern,

dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungssteile und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen.

4. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

Herausgeber
HMW Emissionshaus AG
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach i. Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft
MIG Capital AG
Ismaninger Straße 102
D-81675 München
info@mig.ag | www.mig.ag

Exklusiv-Vertrieb
HMW Fundraising GmbH
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach i. Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag

GLOSSAR

Abschichtungsbilanz	Besondere Bilanz der Gesellschaft, die gegebenenfalls zur Feststellung des Ausein- setzungsguthabens bei Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. Anlegers erstellt wird.
Agio	Aufgeld bzw. Ausgabeaufschlag, den der Anleger beim Erwerb von Anteilen an der Fondsgesell- schaft zusätzlich zur Einlage auf seinen Kapital- anteil zahlt. Das Agio dient zur Deckung eines Teils der Kosten, die bei Vertrieb der Anteile durch den entsprechenden Dienstleister entste- hen, und wird an diesen ausgezahlt.
AIF	Alternativer Investmentfonds. Hierbei handelt es sich um die in § 1 Abs. 3 des Kapitalanlage- gesetzbuches (KAGB) verwendete Definition für Fondsgesellschaften wie die MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG. Im vor- liegenden Verkaufsprospekt wird zur Bezeich- nung der Fondsgesellschaft auch der Begriff „Investmentvermögen“ verwandt.
Anlagebedingungen	Gesetzlich vorgesehenes Regelwerk, nach dem sich in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft das Rechtsverhältnis der Fondsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt (§ 266 Abs. 1 Nr. 2 KAGB). Abgedruckt unter Kap. 8.3 dieses Verkaufsprospekts.
Anlagegrenzen	In den Anlagebedingungen festgelegte Grenzen bzw. Regelungen für die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft.
Anlageobjekt	Anlageobjekte sind die Vermögensgegenstände, die von der Fondsgesellschaft erworben und im

	Gesellschaftsvermögen bis zu einer Weiterver- äußerung gehalten werden. Die MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG wird Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapital- gesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen als Anlageobjekte erwerben und halten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen gewähren oder ihr Kapital zur Bildung und zur Anlage einer Liquiditätsreserve in Form von Wertpapieren oder Bankguthaben verwenden.
Anlaufzeit	Im KAGB gesetzlich definierter Zeitraum, bis zu dem Investmentvermögen den Grundsatz der Risikomischung einhalten müssen.
Anleger	Alle Personen mit Ausnahme der MIG Beteili- gungstreuhand GmbH (Treuhandkommanditis- tin), die sich (treuhänderisch) an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG als Kommanditist beteiligen (vgl. auch § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, abgedruckt in Kap 8.1).
Auseinandersetzungsguthaben	Dieser Begriff bezeichnet den Betrag, durch den die Mitgliedschaft eines Gesellschafters bzw. Anlegers an der Fondsgesellschaft bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft abgegolten wird. Das Auseinandersetzungsguthaben setzt sich laut Gesellschaftsvertrag (§ 23 Abs. 1) zu- sammen aus dem positiven Saldo aller für den ausscheidenden Gesellschafter geführten Konten und dem Anteil des Gesellschafters am Gesamt- betrag der „nicht realisierten Gewinne/Verluste aus der Neubewertung“ der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 4 KARBV laut der letzten Handelsbilanz vor dem Ausscheidenszeitpunkt.

Ausgabe von Anteilen	Unter der Ausgabe von Anteilen ist der Vorgang zu verstehen, der zum Erwerb eines Anteils an einem Investmentvermögen durch einen Anleger führt. Im Fall der MIG GmbH & Co. Fonds 17 ge- schlossene Investment-KG werden Anteile an der Fondsgesellschaft durch Abschluss des Treu- handvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) ausgegeben. Scheidet der Gesell- schafter – ohne Veräußerung des Anteils an einen neuen Gesellschafter – aus der Gesellschaft aus, kommt es nach der Terminologie des KAGB spie- gelbildlich zur Rücknahme von Anteilen.
Auslagerungsvertrag	Durch Auslagerungsverträge gemäß § 36 KAGB werden durch die Kapitalverwaltungsgesell- schaft (KVG) Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft an andere Dienstleister delegiert („ausgelagert“).
Ausschüttung	Auszahlungen, die durch die Gesellschaft an An- leger bzw. Gesellschafter nach entsprechendem Ausschüttungsbeschluss aus dem Gesellschafts- vermögen gewährt werden. Ausschüttungen können sowohl die Auszahlung von Jahresüber- schüssen der Gesellschaft wie auch von Liquidi- tätsüberschüssen betreffen. Alternativbegriff für „Entnahmen“.
Bankarbeitstag	Arbeitstag, an dem Kreditinstitute für den Publi- kumsverkehr geöffnet sind und bargeldlose Zah- lungen vorgenommen werden können.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht.

Beitrittserklärung	Mit der elektronischen Abgabe einer Online- Beitrittserklärung oder durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung gibt der Anleger ein verbindliches Angebot auf den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungs- treuhand GmbH) ab. Die Beitrittsvereinbarung wird durch deren Annahme durch die Treu- handkommanditistin wirksam. Mit Abschluss des Treuhandvertrags ist der Anleger treu- händerisch an der Fondsgesellschaft beteiligt.
Beteiligungs-Portfolio	Es handelt sich um die von der Fondsgesellschaft erworbenen bzw. gehaltenen Beteiligungen an anderen Unternehmen („Zielgesellschaften“ bzw. „Beteiligungsunternehmen“).
Bewertung	Wertermittlung der vom Investmentvermögen zu erwerbenden oder gehaltenen Anlageobjekte und der von den einzelnen Anlegern an dem jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen An- teile. Nach den Vorgaben des KAGB finden Bewertungen in gesetzlich definierten Zeitab- ständen statt.
BFH	Bundesfinanzhof (oberstes deutsches Gericht für Steuer- und Zollsachen)
Bonität	Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Personen und Unternehmen.

Buchwerte	Wert eines Wirtschaftsgutes in den Handelsbüchern einer Gesellschaft. Der Buchwert kann infolge Abschreibungen oder Werterhöhungen des Wirtschaftsgutes von dessen Verkehrswert abweichen.
Direkte Beteiligung	Ein direkt beteiligter Kommanditist ist ohne Zwischenschaltung einer Treuhandkommanditistin bzw. eines Treuhänders unmittelbar an der MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG beteiligt. Bei der Fondsgesellschaft wird zunächst jeder Anleger über die Treuhandkommanditistin mittelbar als „Treugeber“ beteiligt. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages und damit die Begründung einer direkten Kommanditbeteiligung ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals zum 31.12.2027.
Due Diligence	Prüfung eines Unternehmens oder sonstiger Vermögensgegenstände (z. B. Immobilien) unter verschiedenen Gesichtspunkten aus Anlass des beabsichtigten Erwerbs.
Einlagenrückgewähr	Vollständige oder teilweise Rückzahlung der vom Anleger an die Gesellschaft erbrachten Einlagen.
Emissionsvolumen	Gesamtbetrag des durch die Gesellschaft von Anlegern im Rahmen des öffentlichen Angebots einzuwerbendes Gesellschaftskapitals. Auch als „Platzierungsvolumen“ bezeichnet.
Emittentin	MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG. Gesellschaft, an der Anleger (treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin)

beteiligt werden. Vorrangig auch als „Gesellschaft“, „Fondsgesellschaft“, „Investmentvermögen“ oder „AIF“ bezeichnet.	
Entnahmen (Ausschüttungen)	Die Auszahlung eines Liquiditätsüberschusses oder Jahresüberschusses (Gewinn) an die Anleger seitens der Gesellschaft; bei der Fondsgesellschaft auch als „Ausschüttungen“ bezeichnet.
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.
ESG-Kriterien	Die Abkürzung „ESG“ beschreibt drei Verantwortungsbereiche für Unternehmen, die für eine nachhaltige Geschäftstätigkeit wesentlich sind: „E“ steht für „Environment“, betreffend die Vermeidung von Umweltverschmutzung oder -gefährdung; das „S“ steht für „Social“, betreffend Aspekte der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des gesellschaftlichen Engagements; das „G“ steht für „Governance“ und umschreibt Themen wie die Werte eines Unternehmens oder dessen Steuerungs- und Kontrollprozesse. Die „Nachhaltigkeit“ eines Unternehmens wird anhand dieser „ESG-Kriterien“ beurteilt und bewertet.
EStG	Einkommensteuergesetz.
Exit	Weiterveräußerung einer Unternehmensbeteiligung oder Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung.
Festkapital	Unter dem Festkapital ist die Summe der Kapitalanteile (siehe dort) aller Gesellschafter bzw. Anleger an der Fondsgesellschaft zu verstehen.

Fondsgesellschaft	Die MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG (auch bezeichnet als „Gesellschaft“, „Investmentvermögen“, „Emittentin“ oder „AIF“).
Fungibilität	Dieser Begriff bezeichnet die Handelbarkeit, Verfügbarkeit bzw. Veräußerbarkeit von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen bzw. sonstigen Vermögensgegenständen.
Fondsnebenkosten	Fondsnebenkosten sind Aufwendungen der Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht dem Erwerb von Anlageobjekten (siehe dort) der Gesellschaft dienen. Es handelt sich somit um Provisionen, Vergütungen und Kosten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden (betragsmäßig fest vereinbarte Vergütungen oder sonstige laufende Geschäftskosten der Gesellschaft) sowie Transaktionskosten (siehe auch in Kap. 6.3 „Kosten“).
Geschlossenes Investmentvermögen	Investmentvermögen, bei dem während der vertraglich festgelegten Laufzeit grundsätzlich keine ordentliche Kündigung durch Anleger und keine Rückgabe der Anteile an das Investmentvermögen möglich ist. Vor Inkrafttreten des KAGB vielfach auch als „geschlossener Fonds“ bezeichnet.
Gesellschafter	Sämtliche Personen, die an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 17 geschlossene Investment-KG) beteiligt sind. Neben den Anlegern (als zunächst treuhänderisch beteiligten Gesellschaftern) gehören auch die Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) sowie die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zu den Gesellschaftern.

Gesellschafterversammlung	Zusammenkunft der Gesellschafter bzw. Anleger zur Herbeiführung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Im Regelfall werden Beschlüsse anstatt in einer Präsenzversammlung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens herbeigeführt.
Gesellschaftsvertrag	Vertrag, der die Angelegenheiten der Gesellschaft, das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander regelt.
GewStG	Gewerbesteuergesetz.
Gründungsgesellschafter	Gesellschafter, die an der Gründung der Gesellschaft mitgewirkt haben (HMW Komplementär GmbH und MIG Beteiligungstreuhand GmbH).
Grundsatz der Risikomischung	Gesetzliche Vorgabe, wonach Fondsgesellschaften in verschiedene Investitionsgegenstände zu investieren haben, so dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist.
Hafteinlage	Im Handelsregister einzutragender Betrag, bis zu dem ein Kommanditist gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat. Die Hafteinlage beträgt im Fall der Fondsgesellschaft 1 % des Betrags des jeweiligen Kapitalanteils jedes Kommanditisten bzw. Anlegers, sofern die Komplementärin HMW Komplementär GmbH gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auf eine Erhöhung der Hafteinlage hinwirkt oder der treuhänderisch beteiligte Anleger die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen

Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Bei der Fondsgesellschaft wird also für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile grundsätzlich zunächst keine Hafteinlage (bzw. eine entsprechende Erhöhung der Hafteinlage der Treuhänderin) im Handelsregister eingetragen. Sofern und sobald ein Anleger eine Einlage in die Gesellschaft in Höhe des Betrags der (im Register eingetragenen) Hafteinlage geleistet hat, ist seine persönliche Haftung gegenüber Gesellschafts-gläubigern grundsätzlich ausgeschlossen.

HGB
Handelsgesetzbuch.

Initialkosten
Provisionen, die die Gesellschaft während der Beitrittsphase für fondsbezogene, anfängliche Dienstleistungen zu zahlen hat. Die Provisionen errechnen sich anhand der von Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Kommanditeinlagen und sind anteilig jeweils mit Einzahlung der Einlage fällig (vgl. in § 3 Ziffer 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Investitionsphase
Zeitraum bis grundsätzlich Ende des Jahres 2026, in dem die Gesellschaft laut § 1 Ziffer 2.2.1 der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 8.3) mindestens 60 % ihres Investitionskapitals investiert haben muss. Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Anleger mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG)
Kommanditgesellschaft, die den Sonderregelungen der §§ 149 ff. KAGB unterliegt. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Investment-KG.

Investmentvermögen
Gesetzlicher Oberbegriff für rechtlich selbständige Vermögen oder Sondervermögen, unter denen Anlegerkapital gebündelt wird. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um ein Investmentvermögen. Siehe auch „AIF“.

KAGB
Kapitalanlagegesetzbuch.

Kapitalanteil
Der Kapitalanteil gibt den Betrag an, mit dem ein Gesellschafter am Festkapital (Gesamtbetrag aller Kapitalanteile) der Gesellschaft beteiligt ist. Der Kapitalanteil ist maßgeblich für die Stimmrechte der Gesellschafter sowie – im Verhältnis zum gesamten Festkapital – für deren anteilige Vermögens- und Ergebnisbeteiligung. Der Betrag des übernommenen („gezeichneten“) Kapitalanteils entspricht dem Betrag der Einlageverpflichtung des Anlegers (ohne Agio). Bei dem „eingezahlten“ Kapitalanteil handelt es sich um den Teilbetrag der Einlageverpflichtung des Anlegers (ohne Agio), der bereits durch Zahlung erfüllt worden ist.

KARBV
Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung. Es handelt sich um eine Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

Kommanditist
Der Kommanditist ist im Gegensatz zum Komplementär der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf die für ihn im Handelsregister eingetragene Hafteinlage begrenzt.

Kommanditgesellschaft (KG)
Die Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft deutschen Rechts, bei der einer oder mehrere Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten neben der Gesellschaft unbeschränkt persönlich haften (sog. Komplementäre) und einer oder mehrere weitere Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten nur bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage einzustehen haben (sog. Kommanditisten). Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kommanditgesellschaft finden sich in §§ 105 ff., 161 ff. HGB. Eine besondere Form der Kommanditgesellschaft bildet die GmbH & Co. KG, bei der Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) nur eine oder mehrere Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung ist (sind). Eine besondere Form der Kommanditgesellschaft stellt die Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG) dar, für welche zusätzlich die Sonderregelungen der §§ 149 ff. KAGB gelten.

Komplementär
Als Komplementär wird der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bezeichnet. Seine Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten ist nicht auf die Hafteinlage begrenzt. Der Komplementär ist regelmäßig alleiniger geschäftsführender Gesellschafter sowie gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Hier: HMW Komplementär GmbH.

Kosten
Aufwendungen der Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht unmittelbar dem Erwerb von Anlageobjekten (siehe dort) der Gesellschaft dienen. Die bei der Fondsgesellschaft anfallenden Kosten sind in Kap. 6.3 dargestellt (siehe auch „Fondsnebenkosten“). Zu den Kosten gehören Provisionen, sonstige Kosten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden (Vergütungen, Aufwendungserstattungen oder sonstige laufende oder im Zusammenhang mit Transaktionen anfallende Geschäftskosten der Gesellschaft) sowie die der KVG geschuldete Transaktionsgebühr.

KVG
Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 KAGB. Es handelt sich demnach um ein Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische Alternative Investmentfonds zu verwalten. Die Fondsgesellschaft hat die MIG Capital AG mit Sitz in München als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Liquidationserlös
Erlös, der nach Auflösung einer Gesellschaft und der nachfolgenden Verwertung des Gesellschaftsvermögens, der Beendigung von schwebenden Geschäften und der Begleichung von Gesellschaftsverbindlichkeiten unter den Gesellschaftern zur Verteilung gelangt.

Liquiditätsreserve	Summe der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel der Gesellschaft. Sie kann durch die Fondsgesellschaft in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB oder in Gelddarlehen an Beteiligungsunternehmen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 KAGB angelegt werden.
Mezzanine-Kapital	Unter Mezzanine-Kapital versteht man Kapital, welches in bilanzrechtlicher Hinsicht eine Zwischenstellung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital darstellt. Eine typische Form der Mezzanine-Finanzierung ist etwa die stille Beteiligung an einem Unternehmen.
Mio.	Million.
Nachschusspflicht	Verpflichtung eines Gesellschafters, das bestehende Gesellschaftskapital (anteilig) durch Einlagen zu erhöhen. Nachschusspflichten können bei der Fondsgesellschaft nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters bzw. Anlegers beschlossen werden.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird durch die gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige Bewertung des Investmentvermögens ermittelt. Der ermittelte Wert des Investmentvermögens wird zu diesem Zweck durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile an der Fondsgesellschaft geteilt.
Öffentliches Angebot	Zeitraum, während dessen die Anteile an der Fondsgesellschaft einem unbestimmten Personenkreis als Kapitalanlage angeboten werden. Auch als „Platzierungsphase“ bezeichnet.

Offenlegungsverordnung	EU-Verordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Platzierungsphase	Siehe „Öffentliches Angebot“.
Portfolioverwaltung	Oberbegriff für sämtliche Tätigkeiten, die mit der Anlage und der Investition des Gesellschaftskapitals bzw. dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Investitionsgegenständen für Rechnung der Fondsgesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Portfolioverwaltung gehört zu den Aufgaben der MIG Capital AG in ihrer Eigenschaft als externe KVG.
Provisionen	Vergütungen an Auftragnehmer und Vertragspartner der Gesellschaft, deren Höhe sich mit bestimmten, vereinbarten Prozentsätzen anhand bestimmter Bezugsgrößen errechnet.
Risikomanagement	Gesetzlicher Oberbegriff für sämtliche Aufgaben, die mit der Steuerung von Risiken einzelner Investmentvermögen im Zusammenhang stehen. Das Risikomanagement gehört zu den Aufgaben der MIG Capital AG als externer KVG.
Risikomischung	Siehe „Grundsatz der Risikomischung“.
Rücknahme von Anteilen	Kapitalmarktrechtlicher Spezialbegriff für das Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft.

Tochterunternehmen	Ein Tochterunternehmen ist gemäß der gesetzlichen Definition in § 290 HGB ein Unternehmen, auf das eine Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
Treugeber	Anleger, die die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft mittelbar, über die Treuhandkommanditistin MIG Beteiligungstreuhand GmbH erwerben und halten. Es handelt sich um eine bei geschlossenen Fonds übliche Form der Anlegerbeteiligung.
Treuhandkommanditistin	Die Treuhandkommanditistin, die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, erwirbt und hält im eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger, d. h. „treuhänderisch“ für die Anleger, deren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft.
Treuhandvertrag	Vertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin regelt.
Unternehmensbeteiligung	Anteil der Fondsgesellschaft an anderen Unternehmen, bestehend aus einem Geschäftsanteil bzw. Aktien an einer Kapitalgesellschaft, einem Kommanditanteil an einer anderen Kommanditgesellschaft oder einer atypisch stillen Beteiligung an einem Unternehmen. „Unternehmensbeteiligungen“ sind die Anlageobjekte der Fondsgesellschaft.
UStG	Umsatzsteuergesetz.

Venture-Capital (VC)	Fachbegriff für „Wagniskapital“ oder „Risikokapital“. Als Venture-Capital-Finanzierung oder Venture-Capital-Investition wird die Bereitstellung von Eigenkapital oder von sog. Mezzanine-Kapital (siehe dort) durch einen Investor an Unternehmen, häufig in Form einer Anschubfinanzierung während oder kurz nach deren Gründung, bezeichnet. Der Investor stellt dem Beteiligungsunternehmen langfristig oder endgültig (ohne Rückzahlungsverpflichtung) Kapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Unternehmensanteil oder eine stille Beteiligung.
Verwahrstelle	Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung, die Überwachungs- und Kontrollfunktionen im Hinblick auf das Investmentvermögen wahrnimmt. Zu den wesentlichen Aufgaben der Verwahrstelle gehören die Überprüfung, ob die Fondsgesellschaft an Investitionsgegenständen Eigentum erworben hat (Eigentumsverifikation), die Überwachung des Zahlungsverkehrs des Investmentvermögens, auch im Verhältnis zu Anlegern, und die Überprüfung der Anteilswertermittlung. Die Funktion der Verwahrstelle wird für die Fondsgesellschaft durch die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG wahrgenommen.
Zielunternehmen	Gesellschaften bzw. Unternehmen, in die die Fondsgesellschaft zu investieren beabsichtigt.

Nummer des Prospekts

Herausgeber

HMW Emissionshaus AG
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach i. Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag

**Externe Kapitalver-
waltungsgesellschaft**

MIG Capital AG
Ismaninger Straße 102
D-81675 München
info@mig.ag | www.mig.ag

Exklusiv-Vertrieb

HMW Fundraising GmbH
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach i. Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag



MIG
FONDS

TMW
KAPITALANLAGEN